

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

A. Die Vorlage des evangelischen Ober-Kirchenraths

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

## I. Die Gottesdienstordnung.

### A. Die Vorlage des evangelischen Ober-Kirchenraths.

Da diese umfangreiche, 320 Seiten starke Vorlage nicht nur sämmtlichen evangelischen Pfarrämtern im Großherzogthum mitgetheilt worden sondern auch als eine besondere Druckschrift unter dem Titel: Begründung einer Gottesdienstordnung für die evangelische Kirche mit besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1856 in den Buchhandel gekommen ist, so kann hier von einem nochmaligen vollständigen Abdruck derselben Umgang genommen und sich auf dasjenige beschränkt werden, was für die Darlegung und das Verständniß der Synodal-Verhandlungen als nothwendig erscheint. Demnach dürfte es außer der Einleitung, welche die Veranlassung und den Standpunkt der Vorlage angibt, an einer Uebersicht des Ganzen genügen und nur dasjenige wörtlich zu wiederholen sein, was die eigentliche Grundlage der Verhandlungen bildete, nämlich die Entwürfe für die Haupt- und Nebengottesdienste.

#### Einleitung.

##### Beweggrund und Standpunkt der Darstellung.

Daß sich gegenwärtig in der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands das Verlangen nach andern Cultusformen, als die seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts bestehenden sind, laut ausspricht, ist eine Thatsache, welche selbst Die nicht bestreiten

können, die dieß Verlangen gar nicht oder nur in sehr geringem Maaße theilen. Nicht mehr Einzelne nur fühlen sich durch den bestehenden Cultus nicht befriedigt, sondern dieß Gefühl ist ein fast allgemeines geworden, und es steht fest, daß noch nie, seit es eine evangelische Kirche gibt, der Cultus so, wie jetzt, zu einer kirchlichen Tagesfrage geworden ist. Theoretisch und practisch wird dieser Gegenstand mit einem früher nie dagewesenen Eifer behandelt, und in 300 Jahren ist nicht so viel darüber geschrieben worden, als in den letzten 10 bis 20 Jahren. Die darauf bezügliche Litteratur ist noch immer im Zunehmen begriffen und bereits so angewachsen, daß sie sich kaum mehr übersehen läßt. In allen deutschen Ländern haben sich auch bereits die Kirchenbehörden oder die Synoden lebhaft damit beschäftigt; in mehreren hat die Frage ihre ordnungsmäßige Erlebigung schon gefunden, in den andern sieht sie derselben in Kürze entgegen. Selbst in der reformirten Schweiz zeigt sich eine rege Theilnahme dafür.

Unsere badische Landeskirche ist von einer so allgemeinen Bewegung nicht unberührt geblieben; schon seit Jahren ist auf Synoden und Pfarrconferenzen, in kleinern und in größern freien Versammlungen der evangelische Cultus Gegenstand lebhafter Erörterungen. Von dem zunehmenden Interesse dafür zeugen namentlich die Verhandlungen der letzten Diöcesansynoden im Jahr 1853. Keine kirchliche Frage, selbst nicht das Bekenntniß (S. 2 der Unions-Urkunde) und der Landeskatechismus, wurde so vielfach und so ausführlich berathen, als der Cultus. Nur 4 von den 26 Diöcesansynoden, die abgehalten wurden, haben die Frage im Allgemeinen unberührt gelassen; von den übrigen 22 haben nicht weniger als 16 Verbesserung der Gottesdienstordnung und besonders Erweiterung des liturgischen Elements förmlich beantragt; auf 5 andern erhielt derselbe Antrag entweder Stimmgleichheit oder doch eine beachtenswerthe Minorität, und nur Eine Synode, jedoch auch sie nicht einstimmig, wollte Alles unverändert lassen.

Die Kirchenbehörde hat bisher an der kirchenverfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gottesdienstordnung festgehalten und jede eigenmächtige Aenderung, von der sie Kenntniß erhielt, gerügt und untersagt; allein dieß geht in die Länge nicht mehr an. Gegen eine Frage, welche in allen deutschen Landeskirchen angeregt und

behandelt wird, kann man die unsrige nicht mit einer Mauer umschließen und absperrern, kein Gränzpfahl und kein Gränzwächter wird vermögen, alle Einflüsse von außen abzuhalten. Unmüßglich kann daher die Kirchenbehörde eine solche Frage ignoriren. Wenn nun aber noch außerdem die Diöcesansynoden, d. h. die geselligen Organe, durch welche die Wünsche und Bedürfnisse der Landeskirche zur Kenntniß der Kirchenbehörde und der General-Synode kommen sollen, sich in kaum einem andern Gegenstand so vielfach und ausführlich ausgesprochen haben, so erscheint es selbst als eine Pflicht für die Kirchenbehörde, auf die Stimme der Synoden zu hören und die ihr geeignet scheinenden Schritte zu thun. Wollte sie demungeachtet an Dem, was vor 20 Jahren angemessen schien, starr und unbedingt festhalten, so würde sie mit Recht der Vorwurf treffen, daß sie allein von allen deutschen Kirchenbehörden eine geschichtliche Thatsache, nämlich die große und bedeutende kirchliche Entwicklung seit den letzten 20 Jahren, verleugne und insbesondere die aus dieser Entwicklung hervorgegangenen Anträge der Synoden mißachte. Sie erkennt vielmehr mit der Mehrheit der letztern das Bedürfniß einer andern Gottesdienstordnung vollkommen an und hält es selbst für den Frieden und die Ordnung in der Kirche für bedenklich, wenn dieses Bedürfniß unbeachtet bliebe. In Betracht aber der Verschiedenartigkeit der Motive, die ihm zu Grunde liegen, und der Art und Weise, wie ihm entsprochen werden soll, glaubt die Kirchenbehörde vor Allem, sich über die Grundsätze, von welchen auszugehen ist, bestimmt erklären zu müssen.

Das Verlangen nach einem andern Cultus hat bei einer nicht geringen Anzahl der sogenannten Gebildeten seinen Grund nicht sowohl in einem eigentlich religiösen, als vielmehr in einem ästhetischen Bedürfniß. Es ist nicht die Fülle einer ernstlichen christlichen Gesinnung, nicht der Drang, in und mit der Gemeinde sich aufzuerbauen zu einem lebendigen Tempel des lebendigen Gottes, nicht der Hunger und Durst, innerlich gestärkt, gereinigt und geläutert zu werden, was ihnen den bestehenden Cultus ungenügend erscheinen läßt, sondern im Gegentheil ist es der Mangel an religiösem Ernst und an christlicher Entschiedenheit, eine gewisse Leerheit und Blasirtheit, welche in künstlerischen Productionen Befriedigung einer feineren Sinnlichkeit sucht, Kunst und Religion für

eines und dasselbe hält, und meint, sich in einer Gemäldegallerie oder in einem Concertsaal oder gar im Theater eben so gut als in der Kirche erbauen zu können. Leute dieser Richtung wollen einen Cultus, der die Sinne mehr anspricht und ihr ästhetisches Gefühl anregt; sie wollen mit Einem Wort auch in der Kirche genießen. Einem solchen Verlangen muß aber auf's entschiedenste entgegengetreten werden. Das Haus Gottes darf nie ein Kunsttempel sein; wer genießen will, statt sich zu beugen und zu dienen, der bleibe fern davon, denn hier gilt es: „Ziehe deine Schuhe aus, der Ort, da du aufstehst, ist ein heiliges Land.“ Der Kirche und dem Christenthum mit der Kunst und mit Kunstgenüssen aufzuhelfen zu wollen, ist ein eben so verkehrtes, als vergebliches Beginnen; und gerade in einer Zeit, wo die Kunst nicht, wie ehemals, im Dienste der Kirche steht, sondern gänzlich säcularisirt ist, wo man in demselben Vocal, in dem heute ein Requiem oder Miserere gesungen wird, morgen Tänze spielt und Ball hält, muß überhaupt sehr vorsichtig und streng mit Wiedereinführung der Kunst in die Kirche verfahren werden; am wenigsten aber dürfen sich bei Verbesserung des Cultus selbst ästhetische Tendenzen geltend machen. Lieber einen nüchternen, fahlen, puritanischen Gottesdienst, als einen Cultus, der das ästhetische Publikum zu befriedigen beabsichtigt.

Von ganz anderer Art ist das Verlangen nach einem erweiterten, namentlich liturgischen Gottesdienst bei denen, welche davon eine Neubelebung der Gemeinden erwarten. Durch diese große Erwartung lassen sie sich dann in einen Eifer und Enthusiasmus für gewisse Cultusformen hineintreiben, als hänge alles Heil und Leben der Kirche von letztern ab und gebe es nichts Wichtigeres und Dringenderes in der gegenwärtigen Zeit zu thun, als neue Liturgien einzuführen. Dadurch sind hier und da die Cultbestrebungen zu einer Art geistlicher oder kirchlicher Mode geworden, die in ein äußerliches Treiben sich verliert, vor lauter liturgischen Experimenten die große Hauptsache verabsäumt und daher, wie jede andere Mode auch, bald wieder aufhört. Es ist ein großer Irrthum, wenn man von einer neuen Gottesdienstordnung, wie gut sie auch an sich sein mag, neues Leben in den Gemeinden erwartet. Wäre Dies Ziel und Zweck des Cultus, so würden Christus und die Apostel vor Allem Cultvorschriften gegeben haben,

was sie bekanntlich doch ganz unterließen. Der unvergängliche Samen, der in uns ein unvergängliches Leben erzeugt und uns zur Wiedergeburt verhilft, ist nicht die Liturgie, sondern „das lebendige Wort Gottes, das da ewiglich bleibet“; dieses hat erweckende, Leben gebende Kraft; es zu verstehen und in's Herz aufzunehmen, es zu bewahren und Frucht bringen zu lassen, bleibt ewig die Hauptsache, die sich durch nichts Anderes ersetzen läßt. Der Cultus erzeugt das Leben nicht, vielmehr muß es ihm vorausgehen; er ist nur eine bestimmte Erscheinungsform desselben. Mit Recht verwahrt man sich gegen jenen Irrthum und Abweg gerade von der Seite her, wo die Cultusfrage sorgfältigst und eifrigst behandelt wird. „Wir gehören“, sagt P a s i g, „nicht zu denen, welche davon, daß unsere Gottesdienste liturgischer werden, eine besondere Hebung des kirchlichen Lebens erwarten. Diese erwarten wir nicht von äußern Ordnungen, sondern lediglich vom Worte Gottes“<sup>1)</sup>; sehr bestimmt spricht sich auch L ö h e aus: „Vielleicht wird man, wie man eine Weile alles Heil von der Schule, dann von der Predigt, dann von der Katechese, dann von der Privatseelsorge erwartete, nun einmal an und mit der Liturgie und am liebsten mit ihrem Gesang herum experimentiren, bis man auch von diesem Pferde steigt und spricht: Es geht nicht. Aber dem sei, wie ihm wolle, wahr wird doch wahr bleiben, und so wird auch wahr bleiben, daß keine Liturgie ohne ein betendes, durch's Gebet erfreutes Volk möglich ist und in Schwang kommen kann. Darum glaubt der Verfasser, es müsse vor Allem — so weit das eben durch den Dienst der Menschen vermittelt werden kann — im Volke der Geist des Gebets geweckt, die beklustigen Herzen im Gebet geübt, durch Unterweisung und Anleitung in dessen Süßigkeit eingeführt werden. In betenden Herzen läutet der liturgische Haupt- und Grundton, ohne welchen alle Liturgie zum puren Geplärre und Gesang wird. . . . den herzustellen, muß unser erstes und größtes liturgisches Ziel sein“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> P a s i g, Liturgen für den evangelisch-lutherischen Gottesdienst. Borr. S. IX.

<sup>2)</sup> L ö h e, Agende für christliche Gemeinden lutherischen Bekenntnisses. 2. Auflage. Borr. S. VIII ff.

Wie die angeführten Motive für Verbesserung und Erweiterung des Cultus zurückzuweisen sind, so auch die Art und Weise, wie man da und dort dem Bedürfnisse zu entsprechen versucht. Man verfährt nämlich dabei mehr oder weniger a priori, stellt irgend einen Begriff oder gar eine Theorie des Cultus nach gewissen religiösen und theologischen Ideen auf und sucht darnach dann zu verbessern und zu erweitern; oder man verfährt sogar nach subjectivem Geschmack und Gutdünken, läßt von dem Vorhandenen Allerlei, was nicht gefällt, weg, setzt Anderes, was wohlgefällt, hinzu, und macht also recht eigentlich den Cultus. Ein derartiges Verfahren aber ist gänzlich unzulässig. Der Cultus ist nicht etwas Ideales, Theoretisches oder etwas Willkürliches, sondern etwas sehr Reales, Practisches und in sich Nothwendiges, nicht Etwas, das erst zu machen wäre, sondern Etwas, das gemacht und geworden ist, etwas Historisches, aus geschichtlicher Entwicklung hervorgegangenes. Nicht einmal der Begriff des Cultus kann a priori aufgestellt werden, sondern muß sich a posteriori aus der Geschichte ergeben; noch viel mehr muß eine Verbesserung und Erweiterung desselben von geschichtlichem Grund und Boden ausgehen.

Der Herr und seine Apostel haben weder einen Begriff oder eine Theorie des Cultus, noch bestimmte einzelne Culturvorschriften gegeben; ihre ganze Thätigkeit ging vielmehr darauf nur hin, die Voraussetzung und Bedingung des Cultus zu bewirken, nämlich durch den Glauben an die göttlichen Heilsthatsachen ein neues Lebensprincip in die Menschheit zu pflanzen; dieser Glaube aber wurde erst recht und vollständig möglich, als die Erscheinung Christi, in welcher alle jene Heilsthatsachen inbegriffen sind, vollendet war und ihren Abschluß in der Sendung des verheißenen heiligen Geistes erhalten hatte. Als die Apostel, erfüllt von diesem Geiste, das Heil in Christo verkündeten, war bei Denen, die es gläubig annahmen, die erste Wirkung des Glaubens die, daß er sie innerlich wie äußerlich zusammenführte und zu einer Gemeinde verband. Es ist die natürliche und nothwendige Frucht des christlichen Glaubens, daß er gemeinde- und kirchenbildend ist; in ihm besteht das fortwährende Einigungsband. Die Apostelgeschichte berichtet über die Gründung der ersten Gemeinde (2, 41): „Die nun sein (Petri) Wort gerne annahmen, ließen sich taufen

und wurden hinzugethan an dem Tage bei 3000 Seelen. Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und im Gebet." Mit der Gemeinde trat also auch zugleich ihr Cultus in's Dasein, beider Entstehen fällt zusammen und ist unzertrennlich von einander; denn in dem Cultus bezeugte und bewährte die Gemeinde Das, was sie zur Gemeinde machte, nämlich ihren gemeinsamen Glauben, äußerlich und thatfächlich. Es liegt in dem Wesen und der Natur des wahren Glaubens, daß er bekennet, sei es im Wort oder in der That: „Ich glaube, darum rede ich.“ Die Apostel konnten gar nicht anders, sie mußten, wie sie selbst erklärten, Zeugniß ablegen von Dem, an welchen sie glaubten. Apostelgeschichte 4, 20. Ebenso kann auch die gläubige Gemeinde nicht anders, sie muß ihren Glauben bekennen, ausdrücken, darlegen, bezeugen, und darin eben besteht ihr Cultus. Wie aber dieses Bekennen und Bezeugen die nothwendige, unwillkürliche und naturgemäße Wirkung des Glaubens ist, so wirkt es auch wiederum auf denselben erhaltend, kräftigend und stärkend zurück; der Cultus ist zugleich der Träger des Glaubens und mittelbar auch der Gemeinde, die ohne ihn auseinander fallen würde. Darum haben die ersten Christen sich so wenig ihren Cultus als ihren Glauben nehmen lassen, und setzten sich lieber der Todesgefahr aus, als daß sie von der Ausübung desselben abgestanden wären. Wenn nun so der Glaube das Princip des Gemeindelebens, und der Cultus die nothwendige Erscheinungsform dieses Lebens ist, so fallen beide unter das Gesetz der geschichtlichen Entwicklung. Die Gemeinde ist nicht fertig und vollendet in's Dasein getreten, vielmehr soll sie nach außen und innen zunehmen und wachsen „zum vollkommenen Mann, zum Maas des Alters der Fülle Christi“ (Eph. 3, 13), also einen geschichtlichen Verlauf haben; ist aber der Cultus nichts Anderes, als der in die Außerlichkeit getretene, sich bezeugende und zur That gewordene Glaube, so theilt er auch mit demselben die geschichtliche Entwicklung. Der Anfang der Gemeinde und ihr Fortgang ist auch der Anfang und Fortgang des Cultus. Darum konnte er auch nicht vorher festgesetzt und im Einzelnen bestimmt werden; er war nicht Sache göttlicher Stiftung, sondern ein Product der Gemeinde. Das Object des Glaubens ist ein göttlich gegebenes,

aber das Bekennen und Bezeugen dieses Glaubens kommt dem Subject zu und richtet sich je nach der Beschaffenheit, die er bei dem Subject hat; die Art und Weise des Cultus ist also immer durch die Art und Weise des Glaubens bedingt, und wie dieser in Folge des geschichtlichen Lebensprozesses der Gemeinde sich weiter entwickelt, fester und bestimmter sich gestaltet, so auch der Cultus, der seine Bezeugung und Darlegung ist. Damit hängt denn zugleich genau zusammen, daß der Cultus nicht bloß Einzelnes aus dem Glauben der Gemeinde zur Darstellung bringt, sondern er muß nothwendig das Ganze dieses Glaubens, der das Band und die Lebensbedingung der Gemeinde ist, ausdrücken und ein möglichst treuer Spiegel der Totalität des Gemeindebewußtseins sein; je nachdem diese im Verlauf der Zeit eine andere wird, muß auch er sich anders gestalten. Dies bestätigt sich, wenn man einen Blick auf die großen Epochen der Geschichte des Cultus wirft.

Die erste christliche Gemeinde ging, wie der Herr selbst, aus den Juden hervor und stand in genauer Beziehung zum Judenthum, insofern ihr gemeinsamer Glaube darin bestand, daß Jesus Der sei, von welchem Moses und die Propheten geweissagt haben und auf den die Erwählung und Führung des Volkes Israel hinielte; sie sagte sich daher nicht plözlich und gänzlich vom Judenthum los, sondern nahm nur ein wesentlich Neues in ihren Glauben auf. Was die Apostelgeschichte von ihrem Cultus erzählt, sind nur einfache, allgemeine Grundzüge, die sich aus diesem Neuen mit Nothwendigkeit ergaben; im Uebrigen aber schloß sie sich ganz an die Form des jüdischen Synagogendienstes an. Je mehr aber der christliche Glaube dem feindseligen Judenthum gegenüber trat und sich von ihm loslöste, je selbstständiger er sich entwickelte, desto selbstständiger und eigenthümlicher gestaltete sich auch der Cultus. Bald traten auch innerhalb der christlichen Gemeinden allerlei mehr oder weniger fremdartige Elemente auf, es bildeten sich häretische Parteien, welche die Einigkeit und Einheit der Kirche bedrohten; und wie jeder Irrthum nur dazu dienen muß, daß die Wahrheit sich in ihrer ganzen Fülle mehr und mehr erschließt und sich näher bestimmt, so mußte auch der Cultus, als der Ausdruck und Träger des Gemeindeglaubens und der Gemeindeeinheit, eine ausgedehntere, festere Gestaltung und eine bestimmtere Ordnung erhalten.

Diese findet sich denn auch schon bereits am Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts, wo der Cultus entschieden über jene allgemeinen Grundzüge hinausgegangen war und es schon bestimmte liturgische Vorschriften gab.

Als das Christenthum Staatsreligion geworden war und ganze Völkermassen zu ihm übertraten, die vorher im Heidenthum lebten und deren Bekehrung eine mehr äußerliche als innerliche war; als überhaupt der Glaube an seiner ursprünglichen Frische, Kraft und Intensität verlor, erstarrte damit zugleich das natürliche Bestreben, statt nach innen zu gehen, sich nach außen zu wenden und durch Aeußerliches das Innerliche zu ersezen. So verlor sich nach und nach der Cultus immer mehr in einen Reichthum der mannigfaltigsten Formen, blieb nicht mehr der reine und unwillkürliche Ausdruck und Träger des Glaubens als Lebensprincip der Gemeinde, sondern bewegte sich allein in äußern, genau bestimmten Formen, die nicht selten aus dem Heidenthum entlehnt und nur möglichst christianisirt worden waren, bis er zuletzt in einen bloßen Werk- und Ceremoniendienst ausartete, welcher als verdienstlich galt und so in einem directen, wenn auch theilweise unbewußten Gegensatz zur Grundanschauung des Evangeliums stand. Der Cultus wurde im Pabstthum zu einer Schale, welcher der lebendige Kern, der Leben gebende Same fehlte.

Diesem Verderbniß trat die Reformation entgegen; sie machte mit aller Kraft die Grundwahrheit des Evangeliums, daß der Mensch nicht durch das Verdienst der Werke, sondern allein aus Gnaden durch den Glauben gerecht und selig werde, geltend und stellte so das Princip der Innerlichkeit wieder her. Dabei war sie jedoch weit entfernt, das Christenthum von vorne wieder anfangen zu wollen und die tausendjährige geschichtliche Entwicklung desselben in Lehre und Cultus zu verwerfen; vielmehr, wie sie in der Lehre und im Bekenntniß an die ökumenischen Concilien sich angeschlossen und den Glauben der allgemeinen Christenheit nicht ändern, sondern nur von falschen Zusätzen und Entstellungen reinigen wollte, so bemühte sie sich auch in dem Cultus das Ueberlieferte beizubehalten und nur Das daraus zu entfernen, was dem gereinigten und hergestellten Bekenntniß zuwider war oder ihm nicht entsprach. Daß die Reformation diesen Grundsatz aufstellte, mag er auch

nicht überall in gleichem Maße befolgt worden sein, zeigen nicht nur die bestimmtesten Äußerungen der Reformatoren, sondern auch die officiellen Bekenntnisschriften. So sagt Luther in seiner Formula Missae (d. i. Gottesdienstordnung) von 1523: „Ich habe mich weder Gewalts noch Gebietens unterstanden, auch nichts verneuern wollen, bin immer langsam und scheu gewesen, nicht allein um der Schwachen willen im Glauben, welchen man so alte und längst eingerissene Gewohnheit nicht bald nehmen könnte, noch dagegen so eine neue und ungewöhnliche Weise des Gottesdiensts einführen, sondern auch allermeist um der losen, leichtfertigen Geister willen, welche als unflätige Säure ohne Glauben, ohne Verstand einherfallen, suchen nur ihren Fürwitz, wenn etwas Neues aufkömmt: sobald es aber nimmer neu ist, werden sie sein müde, welche verdrießliche Leute sind in allen Sachen, zuvor aber und überaus in geistlichen, wiewohl ich sie dulden muß, ob ich schon für Unwillen darüber bersten möchte. . . . Aufs erste bekennen wir, daß wir nie gedacht, allen äußerlichen Gottesdienst abzuthun, sondern den, der im Brauch ist, aber mit vielen Zusätzen verderbt, wieder zu segnen und anzeigen, welches der rechte christliche Brauch ist.“<sup>1)</sup> In ähnlicher Weise spricht sich Zwingli aus in seiner liturgisch so reichen und der Messe nachgebildeten „Action oder Bruch des Nachtmals“ von 1525: „Damit die Sach nit gar dürr und rouw verhandelt und der menschlichen Blödigkeit auch etwas zugeben würde, haben wir solliche Ceremonien, zu der Sach dienende, verordnet, die wir zu geistlicher des Tods Christi Gedächtniß, zu Mehrung des Glaubens und brüderlicher Treu, zu Verbesserung des Lebens und Verhütung der Lastern des Menschen Herzettlichermaß zu reizen förderlich und geschickt sein gemeint haben. Zudem wir aber anderer Kirchen mehr Ceremonien, als da sind Gesang und Anderes gar nicht verworfen haben wollen; dann wir hoffen, alle Wächter an allen Orten seien dem Herrn zu bauen und viel Volcks zu gewinnen allweg geflossen.“<sup>2)</sup> — Ganz beson-

<sup>1)</sup> Luthers Werke X, S. 2748 und 50. (Uebersetzung in Luthers Auftrag von Paul Speratus.)

<sup>2)</sup> Daniel Codex liturgicus III, pag 146.

ders aber ist hier anzuführen, was das allgemeinste und bis heute zu Recht bestehende, officielle Bekenntniß der evangelischen Kirche, die Augsburgerische Confession in ihrem 24. „Von der Messe“ (d. i. Gottesdienstordnung) handelnden Artikel festsetzt: „Man leget den Unfern mit Unrecht auf, daß sie die Messe sollen abgethan haben; denn das ist öffentlich, daß die Messe, ohne Ruhm zu reden, bei uns mit größerer Andacht und Ernst gehalten wird, denn bei den Widersachern: so werden auch die Leute mit höchstem Fleiß zum öfternmal unterrichtet vom Sacrament, wozu es eingesetzt und wie es zu brauchen sei. . . . So ist auch in den öffentlichen Ceremonien der Messe keine merkliche Aenderung geschehen, denn daß an etlichen Orten deutsche Gesänge, das Volk damit zu lehren und zu üben, neben lateinischen Gesängen gesungen werden, sintemal alle Ceremonien vornehmlich dazu dienen sollen, daß das Volk daran lerne, was ihm zu wissen von Christo noth ist. . . . So man nun keine Neuigkeit hierin, die in der Kirche vor Alters nicht gewesen, vorgenommen hat, und in den öffentlichen Ceremonien der Messen keine merkliche Aenderung geschehen ist, allein daß die andern unnöthigen Messen, etwa durch einen Mißbrauch gehalten, neben der Pfarrmesse, gefallen sind, soll billig diese Weise, Messe zu halten, nicht für kezerisch und unchristlich verdammt werden.“ Daß diesen Grundsätzen die evangelischen Gottesdienstordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts vollkommen entsprechen, wird sich weiter unten zur Genüge darthun.

Im 18. Jahrhundert wurde bekanntlich in Folge von verschiedenen zusammenwirkenden Ursachen das reformatorische Bekenntniß in seinen Grundfesten erschüttert. Tand auch keine förmliche Aufhebung desselben statt, so schwand es doch mehr und mehr aus dem Leben und Bewußtsein der Gemeinden und insbesondere der Theologen. Die ganze Fülle und Summe der evangelischen Wahrheit schrumpfte auf die Trias: Gott, Tugend und Unsterblichkeit zusammen; der bisher angebetete Gott-Mensch wurde zum Weisen von Nazareth, und das gesammte Christenthum erschien nicht mehr als eine göttliche Lebenskraft für den sündigen Menschen, sondern als die „Lehre Jesu“, die Kirche aber als Verein oder Anstalt, die Lehre Jesu fortzupflanzen und Gott nach derselben zu verehren. Dieser Umschlag konnte auf den Cultus, als Ausdruck und Träger

des Glaubens und Bekenntnisses, nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben. Die vermeintliche Vereinfachung des Glaubens und Bekenntnisses zog unwillkürlich auch eine vermeintliche Vereinfachung des Cultus nach sich; er wurde möglichst reducirt und abbrevirt, in Wahrheit aber abgeschwächt und entleert. Die alten reformatorischen Cultusformen paßten nicht mehr zu dem gänzlich veränderten Glauben und religiösen Bekenntniß; man schuf daher andere, neue, und es wurde eine Unzahl von Agenden, Gebetsformularen und Gesangbüchern producirt, in denen sich die geänderte Grundanschauung des Breiten geltend machte. Gemäß der Auffassung des Christenthums als Lehre wurde die Predigt als der eigentliche Lehrvortrag zur ausschließlichen, alles Uebrige beherrschenden Hauptsache, die Gesänge und selbst die Gebete stimmten einen vorherrschend lehrhaften Ton an, abgesehen von der Dürftigkeit ihres dogmatischen Inhalts. Während früher der Cultus durch kirchenobrigkeitliche Bestimmungen geordnet war, um die Einheit der Confessionskirche zu wahren und zu erhalten, riß nunmehr eine fast bodenlose Willkür in dem Gebrauch der neuen Agenden ein, und jeder Prediger bediente sich derjenigen, welche am meisten seinen subjectiven Ansichten entsprach.

Diese ganze Grundanschauung ging zwar ins 19. Jahrhundert über und übte auch da noch eine große Macht aus; allein bald trat die natürliche und unvermeidliche Reaction von Seiten des Lebens wie der Wissenschaft ein. Die großen Ereignisse nach dem ersten Jahrzehend wirkten mächtig ein; sie weckten das Bedürfniß nach Glauben und öffneten die Herzen wieder dem ewigen und unvergänglichen Evangelium, dessen Zeugen sich von Jahr zu Jahr mehrten trotz aller Schmach, die sie zu erfahren hatten. Mehr und mehr kehrte man zu dem Glauben der Väter, wie ihn die reformatorischen Bekenntnisse enthalten, zurück; bereits jetzt wird die religiöse Grundanschauung, welche im 18. Jahrhundert die weitaus herrschende in Deutschland war, als eine antiquirte und verschollene betrachtet, und wenn sie auch noch keineswegs verschwunden ist, so ist sie doch kraft- und machtlos geworden, ihre Wortführer sind sämmtlich vom Schauplatz abgetreten. Mit dem lebendigen christlichen Glauben, der seiner Natur nach immer gemeinde- und kirchenbildend ist, kehrte auch nach und nach das kirchliche, ja selbst

das confessionelle Bewußtsein wieder zurück und machte sich hier und da selbst in einer Weise geltend, die gegründete Bedenken erregt. Unter solchen Verhältnissen konnte ein Cultus, der das Product und der Ausdruck eines entleerten, abgeschwächten, mehr oder weniger deistlichen Bekenntnisses war, unmöglich mehr genügen; je entschiedener und allgemeiner der evangelische Glaube wurde, je mehr er sich als gemeinde- und kirchen-bildend erwies, desto entschiedener und allgemeiner wurde auch das Bedürfnis nach einem Cultus, welcher nicht wie der aus dem vorigen Jahrhundert überkommene ein reducirter und abbrevirter ist, sondern dem neuerwachten evangelischen Glauben und Bekenntnis entspricht. Es ist eine Thatsache, daß die oben erwähnten Bewegungen auf dem Gebiet des Cultus mit dem Wiedererwachen des evangelischen Glaubens begonnen und mit dem erstarkenden kirchlichen Bewußtsein zugenommen haben.

Aus dieser ganz allgemeinen Uebersicht der Hauptepochen in der Geschichte des Cultus ergibt sich für unsere Aufgabe zweierlei. Für's erste, daß unter den verschiedenen Motiven der Gegenwart für einen andern, verbesserten und erweiterten Cultus nur dasjenige berechtigt ist, welches davon ausgeht, daß der gegenwärtige Cultus, der zumeist aus der Zeit der Abschwächung und Entleerung des evangelischen Bekenntnisses herrührt, nicht der adäquate Ausdruck und Träger dieses Bekenntnisses ist und darum eine ihm entsprechendere, verbesserte und erweiterte Gestalt erhalten müsse. Jedes andere Motiv muß bei der Frage über Herstellung der Gottesdienstordnung gegen das vorstehende entschieden zurücktreten, so wohlgemeint und scheinbar es auch sein mag. Auch bei der folgenden Ausführung wird es das allein maßgebende sein. Für's zweite folgt aber auch aus der obigen Uebersicht, daß die Art und Weise, wie eine evangelische Gottesdienstordnung hergestellt werden soll, keine willkürliche und beliebige sein kann, sondern auf dem Boden historischer Entwicklung ruhen muß. So wenig unsere Zeit einen neuen Glauben und ein neues Bekenntnis, so wenig kann sie auch einen neuen Cultus machen. Hat das Verlangen nach einem andern Cultus seinen allein berechtigten Grund in der relativen Rückkehr zum reformatorischen Bekenntnis, so wird und muß ihm auch

zunächst diejenige Gottesdienstordnung entsprechen, welche aus diesem Bekenntniß, als es ins Leben trat und in seiner ganzen Kraft und Fülle bestand, hervorgegangen ist, also die reformatorische, die aber, wie oben bemerkt, selbst wiederum keine absolut neue ist und sein will, sondern gleichfalls auf geschichtlicher Entwicklung beruht. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß man jetzt nichts weiter zu thun habe, als die alten reformatorischen Kirchenordnungen wieder abdrucken zu lassen und einzuführen; eine solche äußerliche, mechanische Repristinatio würde ebenfalls eine Verkennung aller inzwischen stattgefundenen Entwicklung sein. Der im 19. Jahrhundert wieder erwachte Glaube ist zwar der Substanz nach von dem reformatorischen nicht verschieden, allein er ist keine unvermittelte schlechthinige Um- und Rückkehr zu demselben, vielmehr ein durch die dazwischen liegende Entwicklung vermittelter und durch sie hindurchgegangener, eine freie, lebendige Reproduktion des reformatorischen. Ebenso kann auch der herzustellen Cultus keine ungeschichtliche Restitution und Repristinatio des reformatorischen Cultus sein, sondern es sind in denselben diejenigen Modificationen nach Inhalt und Form aufzunehmen, welche die fortgeschrittene Entwicklung mit sich bringt. Und da unsere Landeskirche eine unirte, d. h. eine auf dem Consensus der beiden reformatorischen Confessionen ruhende ist, so kann es sich um so weniger um eine Repristinatio einer streng und specifisch lutherischen oder reformirten Gottesdienstordnung handeln, sondern wir sind in der Lage, aus den beiderseitigen Kirchenordnungen Das aufzunehmen, was sich zur Darlegung des evangelischen Bewußtseins in seiner Totalität eignet, mag es geschichtlich mehr den Lutheranern oder mehr den Reformirten angehören.

Aus dem Allem ergibt sich von selbst der Weg, der im Folgenden einzuschlagen ist. Zuerst bedarf es einer aus den Quellen geschöpften, zuverlässigen Beschreibung des reformatorischen (lutherischen wie reformirten) Cultus; dieser ist sodann im Ganzen und Einzelnen näher zu erörtern und zu beleuchten, wobei sowohl das Verhältniß zu dem altchristlichen als auch das des lutherischen zum reformirten in Betracht kommen muß; hierauf wird eine Vergleichung mit dem gegenwärtig bestehenden Cultus stattfinden müssen. Auf diesem historischen Boden erst kann mit Sicherheit die Her-

stellung einer relativ neuen Gottesdienstordnung unternommen werden, wobei dann zunächst die allgemeinen, für das Ganze geltenden Grundsätze und Bestimmungen entwickelt und sodann die beiden einzelnen Hauptklassen von Gottesdiensten, nämlich die Haupt- und Nebengottesdienste, für sich behandelt werden müssen. Schließlich wird hierauf noch die practische Ausführung dieser Gottesdienstordnung in Erwägung zu ziehen sein.

### Erster Theil.

Die ursprüngliche und gegenwärtige Gottesdienstordnung.

#### Erster Abschnitt.

Beschreibung der reformatorischen Gottesdienstordnung.

I. Die lutherische Gottesdienstordnung. II. Die reformirte Gottesdienstordnung. III. Die lutherisch-reformirte Gottesdienstordnung. S. 13—49.

#### Zweiter Abschnitt.

Die geschichtliche Grundlage der reformatorischen Gottesdienstordnung.

I. Das Ganze derselben, namentlich der lutherischen. II. Die Einzelheiten. III. Die Form derselben (Wechselseitigkeit). S. 49-69.

#### Dritter Abschnitt.

Der innere Grund und Zusammenhang der reformatorischen Gottesdienstordnung.

I. Der lutherische Gottesdienst. II. Der reformirte. III. Der lutherisch-reformirte. S. 69—117.

#### Vierter Abschnitt.

Das Verhältniß der beiden reformatorischen Gottesdienstordnungen zu einander.

I. Die eine mehr objectiver, die andere mehr subjectiver Na-

Verhandlungen der General-Synode II.

tur. II. Die eine mehr concret und real, die andere mehr abstract und spiritual. III. Die eine mehr dogmatisch, die andere mehr ethisch. S. 118—137.

#### Fünfter Abschnitt.

Die gegenwärtig bestehende Gottesdienstordnung in ihrem Verhältniß zur reformatorischen.

Zur richtigen Würdigung der gegenwärtig bestehenden Gottesdienstordnung, welche in Folge der 1821 zu Stande gekommenen Union eingeführt wurde und vollständig in der von der General-Synode von 1834 entworfenen, 1836 in den Gebrauch übergegangenen Agende enthalten ist, erscheint es nothwendig, einen Blick auf die gottesdienstlichen Zustände in der Zeit unmittelbar vor der Union zu thun.

Die letzte, auf der von 1556 ruhende, badische Kirchenordnung war die unter Karl Friedrich's Regierung erschienene „Kirchen-Agenda“ von 1775, welche die Modificationen enthält, die schon 1686 in die Agende des Markgrafen Friedrich Magnus aufgenommen waren (S. 48 der Vorl.). In dem ihr vorgedruckten Einführungsdecret vom 20. Januar 1775 heißt es noch: „So lassen Wir hiemit selbige zu durchgehend-unverbrüchlicher und unverrückter Observanz und genauer Beobachtung mit dem gnädigsten Befehl publiciren, daß alle und jede Unserer geist- und weltliche Bedienten . . . bei derselben büchstäblichen Inhalts auf's genaueste und eigentlichsste bleiben und gehorsamst nachleben sollen. Wir befehlen auch gnädigst, daß Niemand, wer er auch sei, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung im geringsten davon abweichen solle, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade und Suspension, auch wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände gängliche Remotion von seinem Amt und andere Strafen zu vermeiden.“ Allein schon in dem Synodalbefehl von 1789 wurde S. 23 auf „den Vorschlag, die Agenden nach dem Bedürfniß unserer Zeiten zu verbessern“, zugesagt, ihn „in besondere Deliberation nehmen zu lassen, und erwarten (Wir) die nähern Vorschläge Derer, die glauben, daß sie hiezu den Beruf und das Geschick haben.“ Der folgende Synodalbefehl von 1793 geht bedeutend weiter, indem er zwar erklärt: „Wir finden uns jetzt noch nicht in der Lage, eine solche Einfüh-

rung neuer Agenden wirklich vor die Hand zu nehmen“, und die Vorschläge der Diöcesen erst erwarten will, dann aber S. 54 fortfährt: „Inzwischen wollen Wir, um jener Einführung den Weg zu bahnen, erlauben, daß zu den Sonntäglichen, Feiertäglichen, auch Bustags-, Hochzeits- und Beerdigungs-Gebeten, statt der in Unsern Agenden vorgeschriebenen Gebeten, abwechselnd auch andere, aus Agenden, welche von deutschen evangelischen Consistorien zum öffentlichen Gebrauch approbirt sind, gebraucht werden dürfen, wo ein Geistlicher dieses in seiner Gemeinde gut findet.“ Damit war die von der Agende von 1775 so streng vorgeschriebene „allgemeine Conformität und Gleichheit bei Haltung des Gottesdienstes in Unsern Landen“ gebrochen und dem Belieben der Geistlichen weiter Spielraum gelassen. Dabei ist noch zu bemerken, daß der gedachte Synodalbefehl, S. 55, anordnet, es sei „in der Formel bei Darreichung des Abendmahls, nach dem Antrag auf mehreren Synoden und dem Vorgang anderer evangelischen Lande, durch Weglassung des Beiworts: wahrer (sc. Leib u. s. w.) diese Formel in wörtliche Gleichheit mit der Lehre seines heiligen Stifters zu setzen.“ In dem Synodalbefehl von 1798, S. 25, wird der Entwurf einer neuen Agende und deren Mittheilung an die Diöcesen verkündet und dann fortgesetzt: „Deslowentger finden Wir daher nothwendig, inzwischen noch weitere Lizenzen in Absicht auf die alten Agenden zu ertheilen, als jene sind, die Wir in Unsern vorigen Synodalrecessen und namentlich in jenem von 1793, S. 54, schon gegeben haben.“ Der verheißene Entwurf kam jedoch vermuthlich in Folge der Kriegszeiten und der Vergrößerung des Landes nicht zu Stande, und es blieb also bei der Bestimmung von 1793. Unterdessen war „auf Verordnung des Kurpfälzischen Consistoriums“ im Jahr 1783 eine „Ordnung, Gebete und Handlungen bei dem öffentlichen Gottesdienste der Evangelischlutherischen Gemeinen in Kurpfalz“ erschienen, die ein Product ihrer Zeit war und nach Inhalt und Form von den bis dahin bestandenen reformatorischen Agenden abging; das Bekenntniß ist darin nicht geradezu aufgegeben, aber doch bald weniger bald mehr abgeschwächt; Ton und Ausdrucksweise sind abstract, lehrhaft, steif und trocken. Da sie aber dem Geschmack der damaligen Zeit entsprach, so verbreitete sie sich auch außerhalb der Pfalz und ging nament-

lich in die althadischen Lande über, wo sie zwar nicht förmlich eingeführt, aber in Folge der 1793 ertheilten Erlaubniß, sich anderer, approbirter Agenden bedienen zu dürfen, am meisten von den Geistlichen gebraucht wurde. Sie hieß nach ihrem Verfasser kurzweg die „Lis'sche.“ Bei den Reformirten in der Pfalz war gleichfalls die alte reformatorische Agende außer Gebrauch gekommen und liturgische Willkür eingetreten. So blieben die Verhältnisse bis zu der Union, wo sie geregelt wurden. Die Unions-Urkunde setzt in einer besondern Beilage: „A. Kirchenordnung“ die Gottesdienstordnung fest, und „geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß eine wohlbemessene, äußere, die innere Freiheit des Geistes darum nicht befängende Uebereinstimmung in der Form des öffentlichen Unterrichts, der öffentlichen Gottesverehrungen, der Feier der heiligen Sacramente mit bestimmten Vorschriften und Formularen zu diesem Allem ebenso nothwendig als erspriesslich ist, damit dadurch aller an Geist sehr häufig nicht competenten und an Sinn nicht immer reinen Willkürlichkeit der Geistlichen hierin vorgebeugt, die unvermeidlich hieraus entstehende Verwirrung . . . verhütet, dagegen die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens fleißig gehalten . . . werde.“ Die festgesetzte Gottesdienstordnung ist nach S. 6 der genannten Beilage folgende:

„Sonntägliche Handlungen.

Vormittags,

sie beginnen mit einem der kleinen Sonntagslieder im Gesangbuch; ihm folgt

Anrede (Votum) und Gebet vor dem Altar, und diesem der Hauptgesang, unter welchem auch das Kirchenopfer eingesammelt wird; hierauf die Predigt mit folgendem

Hauptgebet, Gebet des Herrn und Schlußvotum; dann kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um sodann

die allfälligen Verkündigungen zu besorgen, und nach denselben mit dem auch von der Kanzel zu ertheilenden Segen die

Nachmittags

Katechisation nach dem neuen Lehrbuche mit der Lebigen, der Schule entlassenen Jugend.

## Abendpredigt

in den größeren Städten jeden Sonn- und Feiertag . . .

Dieser Nachmittagsgottesdienst ist in abgekürzter Form zu halten, wobei nämlich derselbe mit dem Hauptgesang anfängt und der Prediger sogleich nach demselben die Kanzel betritt."

Als Fest- und Feiertage sind nach §. 7 und nach den ergänzenden Bestimmungen von 1834 angeordnet:

Der erste Advent „als Anfang des Kirchenjahrs“,

Weihnachten in zwei ganzen Tagen,

Der „erste Tag des bürgerlichen Jahrs“ (zugleich mit einem Gottesdienst am Vorabend),

Der ganze Gründonnerstag,

Der ganze Charfreitag,

Ostern in zwei ganzen Tagen,

Himmelfahrt Jesu in einem ganzen Tag,

Pfingsten in zwei ganzen Tagen,

Dreieinigkeitsfest am Sonntag nach Pfingsten,

Reformationsfest am Sonntag nach dem 25. Juni,

Ernte- und Dankfest am ersten Sonntag nach Martini,

Großer Buß- und Bettag am letzten Sonntag des Kirchenjahrs.

Die Gottesdienstordnung an diesen Festtagen ist „der sonntäglichen gleich“, nur wird nach der spätern Bestimmung von 1834 statt des Gebets vor dem Altar mit einem besondern, für alle diese Tage gleichlautenden Festgebet allgemeinen Inhalts begonnen, dann ein für jeden Festtag ausdrücklich festgesetzter Liedervers gesungen, worauf das gleichfalls am Altar zu sprechende specielle Festgebet folgt; nun erst tritt der Hauptgesang ein.

Für die Predigten besteht eine dreifache Perikopenreihe; im ersten Jahr evangelische, im zweiten epistolische Abschnitte, im dritten freie Texte oder nach Belieben eine zweite Reihe evangelischer Perikopen.

Die Abendmahlsfeier „soll im Mindesten bei kleinen Gemeinden viermal des Jahrs Statt finden“, bei größern öfter. „Die öffentlichen Communionen sind mit andern öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu verbinden, in der Regel mit den

sonntäglichen.“ Der Feier geht Tags zuvor ein Vorbereitungs-gottesdienst voraus, der „die Form eines einfachen Gottesdienstes mit Gesang, einer Rede vor dem Altar, Gebet und Schlußgesang“ hat. Die Feier selbst besteht, nachdem der Hauptgottesdienst abgeschlossen und der nicht-communicirende Theil der Gemeinde entlassen ist, in dem Lesen eines Formulars, das außer den Einsetzungsworten eine Belehrung über Wesen und Zweck des Sacraments, eine Ermahnung zu würdigem Genuß, ein Gebet und das Unservater enthält; darauf der Communionact, während dessen gesungen wird, endlich ein Dankgebet und der Segen.

Für den Hauptgottesdienst, wie für die Abendmahlsfeier gibt die Agende von 1836 eine Reihe von Formularen, so daß der Geistliche nach Belieben bald dieses, bald jenes gebrauchen kann. — Auf die verschiedenen Nebengottesdienste kommen wir weiter unten zurück.

Das Verhältniß dieser Gottesdienstordnung nun zu der reformatorischen im Allgemeinen wird sich am sichersten und deutlichsten ergeben, wenn wir sie nach den drei Hauptpunkten betrachten, welche sich oben als das Resultat, worin der lutherische und der reformirte Cultus bei aller sonstigen Verschiedenheit übereinstimmen, ergeben haben (S. 90, 108 der Vorl.). Diese betreffen 1) den allgemeinen Inhalt des Cultus, 2) die Form, in welcher er ausgeführt wird, 3) seine innere Ordnung und Zusammenhang.

I. Der reformatorische Gemeindegottesdienst hat sich erwiesen als der Ausdruck des reformatorischen Gemeindebekenntnisses und Gemeindebewußtseins; er entspricht eben damit dem ersten, natürlichen und nothwendigen Erforderniß, das an jeden Gemeindecultus überhaupt gestellt werden muß (S. 5—12 der Vorl.). Betrachtet man nun von diesem ersten Hauptpunkte aus die vorstehende Gottesdienstordnung, so wird es zwar Niemanden einfallen, zu behaupten, sie enthalte irgend Elemente specifisch römisch-katholischer Natur; dagegen läßt sich aber auf der andern Seite auch nicht zugestehen, daß sie der Ausdruck und Träger des vollen positiv-evangelischen Bekenntnisses wäre. Dieß zeigt sich hauptsächlich von drei Seiten her.

1) Beide reformatorische Gottesdienstordnungen haben bei allem großen Gewicht, das sie auf die Predigt, d. h. die freie

Verkündigung des göttlichen Wortes von Seiten des einzelnen Geistlichen legen, doch sehr dafür gesorgt, daß der Gemeindecultus zugleich auch solche integrirende und feststehende Bestandtheile enthalte, welche unabhängig von irgend einem Individuum das Gemeindebekenntniß, d. h. die objectiv-evangelische Wahrheit, wie sie für die Gesamtheit der Kirche besteht und über alle subjective Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen erhaben ist, ausdrücken. Der lutherische, vorherrschend objective Cultus (S. 118 fg. der Vorl.) hat solche Bestandtheile in reichem Maaße. Schon im Ganzen bilden in ihm die beiden objectiv-göttlichen Gnadenmittel, Wort und Sacrament, die Grundlage, auf der das ganze Gebäude ruht, den Mittelpunkt, um den sich jeder der zwei Haupttheile bewegt; die ganze Thätigkeit der Gemeinde hat es lediglich mit diesen unabänderlichen göttlichen Gemeinschaftsgaben zu thun. Dem ersten Haupttheil geht nach dem Introitus de tempore das Kyrie und Gloria, worin sich der Grundton alles christlichen Wesens und Lebens, Sünde und Gnade, Elend und Hilfe, Noth und Errettung, ausdrückt, voraus; damit wird ein objectiver Grund für alles weiter Folgende gelegt. Das Wort Gottes' sodann selbst wird der Gemeinde nicht blos als ein Text für eine Rede, sondern ganz unabhängig von jeder Zuthat in seiner objectiven Selbstständigkeit dargereicht, indem es ihr in seinen beiden Hauptbestandtheilen vorgelesen wird, und jeder einzelne zu lesende Abschnitt hängt wiederum nicht von dem subjectiven Gutdünken und Geschmac irgend eines Einzelnen ab, sondern ist zum voraus festgesetzt, und zwar abermals nicht nach Belieben, sondern nach Maaßgabe des objectiv feststehenden, unwandelbaren Kirchenjahres. Das Glaubensbekenntniß, das die Gemeinde ablegt, ist kein wechselndes, beliebiges, sondern das der gesammten Christenheit, das in allen Kirchen seine unbedingte objective Geltung hat, und von dem sich nur lossagen kann, wer überhaupt nicht mehr zur Christenheit gehören will. Dieses Bekenntniß geht der Predigt als objective Grundlage voraus und zeigt ihr den Boden, auf welchem sie sich bewegen muß, und über den sie nicht hinausgehen soll, damit die Gemeinde in ihrem Glauben nicht von der Ansicht und Rede des Einzelnen, sondern der Einzelne von dem Glauben der Gesamtheit abhängt. Der zweite Haupttheil beginnt mit der feststehenden und nur nach

dem Kirchenjahr modificirten Präfation sammt dem Sanctus und Benedictus, worin das Bekenntniß der Gemeinde über Zweck und Ziel des Sacramentes ohne alle willkürlichen Zusätze sich ausdrückt. Darauf folgt die gleichfalls feststehende Consecration durch die Einsetzungsworte des Herrn und das Gebet des Herrn; weiterhin die Verkündigung seines Versöhnungstodes durch das feststehende Agnus Dei, endlich der ohnehin feststehende Communionact. Der reformirte Cultus hat zwar nicht so viele objectiv, feststehende Bestandtheile, aber er hat doch jenen Grundton des specifisch christlichen und damit zugleich specifisch evangelischen Bewußtseins, die „offene Schuld“ sammt der Gnadenversicherung beibehalten, ja dieser Bestandtheil tritt hier auf's stärkste hervor (S. 136 der Vorl.); ebenso legt in jedem Hauptgottesdienst die ganze Gemeinde ihr christliches Glaubensbekenntniß ab, wie es objectiv für die Kirche überhaupt feststeht, und zwar um „ihre Gemeinschaft mit der ganzen christlichen Kirche“ zu bezeugen und zugleich feierlich zu geloben, „in der christlichen Lehre und Religion leben und sterben zu wollen“ (S. 99 der Vorl.). Dazu kommt noch, daß in einzelnen Calvinischen Landeskirchen die zehn Gebote oder ein Kapitel der Schrift, getrennt von der Predigt, vorgelesen wurde. Die Abendmahlsfeier, wie sie Zwingli angeordnet hat, enthält eine Reihe von objectiven, feststehenden Bestandtheilen: das große Gloria mit dem Kyrie, doppelte Schriftlection, Credo, Dankfagung.

In unserer gegenwärtigen Gottesdienstordnung fehlen alle diese objectiven, feststehenden Bestandtheile der reformatorischen Kirche. Sie kennt keinen Introitus, der nach der Zeit (de tempore) festgesetzt wäre; das Kyrie und Gloria oder die offene Schuld und Gnadenversicherung sind gänzlich weggefallen. Die altbadische Agende von 1775 hatte letztere beide noch, und zwar sehr vollständig: ein besonderer Eingang geht dem Sündenbekenntniß voraus, auf es folgen zwei Sprüche aus dem alten und neuen Testament, die für jeden einzelnen Sonn- und Festtag besonders festgesetzt sind, dann erst die Absolution (S. 48), so daß die Gemeinde in jedem Hauptgottesdienst den Trost der göttlichen Gnade in Christo mit objectiv göttlichen Worten dargeboten erhielt. Diesen Grund für das ganze gottesdienstliche Thun zu legen und dadurch die echt-evangelische Grundstimmung immer wieder in der

Gemeinde zu wecken und zu erhalten, hat man, scheint es, für überflüssig, unnöthig und zwecklos gehalten, und dagegen ein ganz allgemeines Gebet an den Anfang gestellt. Die Schriftlection, d. i. die Darreichung des göttlichen Wortes, als solchen, in seiner objectiven Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist gänzlich ausgefallen. Was schon im vorchristlichen Synagogendienst geschah, was im apostolischen Zeitalter als sich von selbst verstehend, als unerläßlich nothwendig für jede gottesdienstliche Versammlung erachtet wurde; was sich dann nachweisbar in der ganzen christlichen Kirche als integrierender Theil des Gottesdienstes alle Jahrhunderte hindurch erhielt; was selbst in der finsternen Zeit des Papstthums nicht weggelassen wurde, was bis heute noch in jeder katholischen Messe geschieht: das hat man aus dem Gottesdienst einer Kirche entfernt, die gerade auf das geschriebene, objective Wort Gottes gegründet und gebauet sein und dasselbe als oberste Norm des Glaubens und Lebens anerkannt wissen will, und hat es nur noch als Text für die Predigt, als Grundlage, von der die freie Rede des Einzelnen ausgehen soll, gelten lassen; blos als Predigttext wird es unmittelbar vor der Predigt und als unzertrennlich von ihr auf der Kanzel gelesen, nicht aber als ein selbstständiges göttliches Gnadenmittel der Gemeinde am Altar dargeboten. Und wenn dann auch dieser Predigttext die alte evangelische oder epistolische Perikope ist, so muß doch immerhin die eine oder die andere wegfällen, denn beide mit einander können nicht Text sein, und so geht jedenfalls der ursprüngliche und eigentliche Zweck der Perikopen, nämlich das ganze göttliche Wort durch Abschnitte aus seinen Haupt- und Grundbestandtheilen zu repräsentiren, verloren. Wenn aber gar im je dritten Jahr die epistolische und evangelische Perikope wegfällt und jeder Geistliche sich seinen Text aus der ganzen Schrift alten und neuen Testaments frei wählt, ohne dabei durch das Kirchenjahr irgend gebunden zu sein, so kann natürlich gar nicht mehr davon die Rede sein, daß das objectiv göttliche Wort als solches einen integrierenden, selbstständigen Bestandtheil des Cultus bildet, und es könnte geschehen, daß eine Gemeinde ein ganzes Jahr hindurch in jedem Gottesdienst nur Einen Spruch aus der heiligen Schrift, und zwar als bloßen Predigttext, hörte, der von den evangelischen Heils- und Grundwahrheiten Nichts enthält, z. B.

aus dem Buch Hiob, aus den Psalmen, aus den Sprüchen Salomo's u. s. w., und dieser einzelne Spruch diente vielleicht noch obendrein nur als Motto, als Anknüpfungspunkt für die Predigt. Wenn so Etwas im römischen Gottesdienst vorkäme, so würde man darin einen Beweis der Nichtachtung und Vernachlässigung des objectiven göttlichen Wortes finden und die Beschuldigung erheben, daß der Gemeinde dieses Wort vorenthalten werde; daß aber die Kirche, die sich rühmt, das göttliche Wort wieder auf den Leuchter gestellt und an das Licht gezogen zu haben, gerade in ihrem Cultus es auf ein Minimum reducirt und ihm seine selbstständige Stellung als göttliches Gnadenmittel entzieht, das ist nicht nur ein Widerspruch, sondern geradezu unevangelisch. Außer der Schriftlesung ist in dem gegenwärtigen Gottesdienst auch das Bekenntniß des allgemeinen christlichen Glaubens weggefallen, welches doch in keinem rein Calvinischen Gottesdienst fehlte; somit entbehrt er gerade denjenigen objectiven Bestandtheil, durch den die Gemeinde sich als Glied der gesammten Christenheit erklärt und gelobt, im christlichen Glauben „zu leben und zu sterben“, durch den sie in ihrem Unterschiede von Heiden, Juden und Türken sich darstellt und als eine christliche erscheint. Kommt dazu, daß auch der Text und die Predigt jenen Glauben in seiner Summe nicht berühren, wie dieß sehr leicht der Fall sein kann, so hat der eigentliche Gemeindeglaube überhaupt keinen Halt in dem Gottesdienst, vielmehr fehlt diesem gerade Das, was zu seinem Zweck und Wesen gehört, nämlich den Glauben an die von Gott geoffenbarte Heilswahrheit zu bekennen und sich in ihr und durch sie zu einer Gemeinde oder Kirche verbunden zu sehen. Die gegenwärtige Abendmahlsfeier endlich hat von feststehenden Elementen nur solche, die einmal absolut nothwendig sind und ohne die sie gar nicht möglich wäre, nämlich die Einsetzungsworte, das Unser Vater und die Distributionsformel; dagegen ist die uralte, durch alle Jahrhunderte der Kirche beibehaltene, so bedeutungsvolle Präfation sammt dem Sanctus und Benedictus, ingleichen das nicht minder bedeutungsvolle Agnus Dei gänzlich weggefallen, und an die Stelle dieser objectiven Bestandtheile ist die ununterbrochene Verlesung eines Formulars doctrinären und paränetischen Inhalts getreten, und dieses Formular ist dazu nicht eines und dasselbe, sondern in vierfach verschiedener

Weise abgefaßt, so daß der Geistliche dasjenige wählen kann, welches ihm, d. h. seiner subjectiven Auffassung, am meisten zusagt.

2) Während in dieser Weise die objectiven, feststehenden Bestandtheile weggefallen sind, ist auf der andern Seite der subjective, freie Bestandtheil, nämlich die Predigt, so stark hervorgetreten, daß sie nicht bloß der Zeitdauer, sondern auch der Bedeutung und Stellung nach die Hauptsache im Gottesdienst bildet, der eigentlich in ihr besteht, denn Alles von Anfang bis zu Ende läuft auf sie hinaus. Schon das Gebet an dem Altar bezeichnet sie als Dasjenige, um deswillen die Gemeinde sich in der Kirche versammelt habe; darauf folgt das sogenannte Predigt- oder Hauptlied, welches den Inhalt der Predigt oder doch ihr Thema so viel als möglich anticipirt und darum vom Prediger frei aus den 5—600 Liedern des Gesangbuches gewählt wird; also das Einzige, worin sich die Gemeinde im Gottesdienst mitwirkend und selbstthätig erweist, ist nur um der Predigt willen da. Nach diesem Hauptgesang kommt die Predigt selbst, die sehr häufig mit einem kürzeren freien Gebet beginnt, das jedoch abermals auf den kommenden speciellen Inhalt der Predigt zum voraus hinweist, ehe nur der Text verlesen ist. Der ohnehin nur als Text zur Predigt dienende evangelische oder epistolische Abschnitt ist gewöhnlich von dem Umfang und der Tiefe, daß es unmöglich wird, ihn ganz und nach allen Seiten hin erschöpfend zu behandeln; es steht also dem Prediger frei, welche Momente, ja welches einzelnes Wort er daraus allein oder besonders hervorhebt; wählt er sich noch obendrein den Text selbst, so liegt der Gegenstand der Predigt noch viel mehr in seiner Wahl und seinem subjectiven Belieben. Nach der Predigt folgt das Gemeinde- oder Hauptgebet, in welchem wieder vor Allem für die gehörte Predigt des göttlichen Wortes (was sie bekanntlich nicht immer ist) gedankt wird, darauf singt die Gemeinde noch einen oder zwei Verse des angefangenen Predigtliedes, die sich wiederum auf den speciellen Inhalt der Predigt beziehen, so daß bei diesem Gesang das dazwischen liegende Hauptgebet ganz ignoriert wird und die Gemeinde sich erst wieder den Predigtinhalt vergegenwärtigen muß. Sehr bezeichnend ist für diese den ganzen Gottesdienst beherrschende Stellung der Predigt der gewöhnliche Sprachgebrauch, nach welchem man statt des Ausdrucks: „dem Gottesdienst beiwoh-

nen", zu sagen pflegt: „in die Predigt gehen“; und weil die Predigt ganz das Product eines einzelnen, bestimmten Mannes ist, von ihm also auch der Inhalt des ganzen Gottesdienstes abhängt, so richtet sich der Besuch des letztern darnach, ob man diesen Mann gerne oder ungerne hört, und wenn man ihn nicht mag, so pflegt man zu sagen: „Dem gehe ich nicht in die Kirche.“ Kommt ein Geistlicher in die Lage, über einen speciellen Gegenstand, der gar nicht alle Gemeindeglieder angeht, predigen zu müssen, was ihm sogar bei uns geboten ist (jährlich sollen folgende „Themata“ behandelt werden: „Gidestreue, Erziehung, Keuschheit, Sonntagsfeier, Luxus, Händel und Todschläge“), so dreht sich, weil auch der Gesang der Gemeinde vor und nach der Predigt sich nach dem „Thema“ richtet, der ganze Gemeindecultus um diesen speciellen Gegenstand, und verliert damit nothwendig seinen allgemeinen, objectiv-christlichen Charakter. In dem Jahr der freien Lerte ist es dann einem Geistlichen sogar möglich gemacht, lauter specielle Themata zu wählen, welche die Moral oder die gesellschaftlichen Verhältnisse betreffen, ohne die evangelischen Fundamentalwahrheiten, wie sie das Bekenntniß der Kirche enthält, irgend zu berühren, geschweige sie sorgfältig und gründlich zu behandeln. Der reformirte Cultus hat zwar gleichfalls die Predigt im Gottesdienst zur Hauptsache gemacht (S. 93 der Vorl.), allein er hat doch immer noch solche Bestandtheile beibehalten, die, rein objectiv und unabhängig von der Predigt, die Grundbedingungen alles christlichen Denkens und Lebens aussprechen (S. 109 der Vorl.); außerdem bestand der Gesang der Gemeinde aus einem Psalm, nicht aber aus einem speciellen Predigtlied. Der gegenwärtige Gottesdienst geht noch weit über den reformirten hinaus; überhaupt aber — und das ist wohl zu beachten — hat es, seit das Christenthum in der Welt besteht, in keiner Kirche oder Religionsgesellschaft weder im Morgen- noch im Abendland einen Cultus gegeben, der in gleicher oder nur in ähnlicher Weise einerseits alle objectiven Bestandtheile, welche die Träger und Erhalter des Gemeindebekenntnisses sind, entfernt, andererseits dem subjectiven Elemente der Predigt und also der Person und Individualität des Predigers eine solche den ganzen Gemeindegottesdienst von Anfang bis zu Ende beherrschende Stellung und Bedeutung eingeräumt hat. Verträgt sich schon der Calvini'sche Cultus nicht

wohl mit der Idee eines christlichen Gemeindecultus, so ist dieß noch viel mehr der Fall bei dem gegenwärtig bestehenden, welcher nicht der Ausdruck des kirchlichen oder gemeindlichen Gesamtbewußtseins, sondern der in der Predigt sich kundgebenden Ueberzeugung des einzelnen Predigers ist.

3) Die reformatorischen Gottesdienstordnungen reden eine Sprache, in der sich das reformatorische Bekenntniß in seiner ganzen Fülle klar und unumwunden ausspricht. Mag diese Sprache immerhin allerlei Mängel ihrer Zeit an sich tragen, mag sie theilweise herb und unbeholfen, ja in einzelnen Wendungen für unsere Zeit selbst anstößig, überhaupt noch so galiläisch sein, so ist und bleibt sie doch der unmittelbarste und vollste Ausdruck eines frischen, kräftigen, entschiedenen und gewissen Glaubenslebens, das mit der Speise des göttlichen Wortes sich nährt und an der nie versiegenden Quelle desselben seinen Durst stillt, darum denn aber auch die körnigte, concrete und volksthümliche Sprache der Schrift selbst redet. Von unserer jetzigen Gottesdienstordnung dagegen, wie sie die bestehende Agende enthält, kann ein Gleiches nicht behauptet werden. Zwar ist der ihr da und dort gemachte Vorwurf, daß sie unchristlich und unevangelisch sei, ein ungerechter und unbegründeter; allein es verhält sich mit ihr ähnlich, wie mit dem bestehenden Landeskatechismus. Unsere Agende ist ein Product ihrer Zeit, welche man eine Uebergangszeit nennen kann. Sie verschweigt die evangelischen Hauptwahrheiten keineswegs und ist im Ganzen selbst viel positiv-christlicher gehalten, als der Katechismus; sie gibt jedoch diese Wahrheiten nicht immer ungetrübt, sondern schwächt sie ab. Glaubt man eben einen dem kirchlichen Bekenntniß gemäßen Satz zu hören, so folgen alsbald wieder limitrende oder verwahrende Zusätze, die aus einer ganz andern Grundanschauung hervorgegangen sind. Ja es scheinen absichtlich oft mehrere, zu gleichem Zweck bestimmte Formulare neben einander gestellt zu sein, von welchen das eine mehr der supernaturalistischen, das andere mehr der rationalistischen Denk- und Anschauungsweise entspricht, damit jeder Geistliche nach seiner subjectiven theologischen Richtung dieses oder jenes Formular sich wählen und es im Gemeindegottesdienste gebrauchen kann. Außerdem ist die Ausdruckweise und der Ton der Formulare nicht immer jener frische, kräftige, körnigte der re-

formatorischen Agenden, vielmehr bald ein zu abstracter, lehrhafter, trockener, bald ein allzu moderner, sentimentaler; es wird in den Gebeten mehr gepredigt und erzählt, als eigentlich zu Gott gerufen und wahrhaft gebetet. Wohl sind Gebete aus älterer Zeit aufgenommen, allein in so sehr veränderter Form, daß sie ihren ursprünglichen Charakter verloren haben und man sie kaum mehr erkennen kann. Dieß Alles im Einzelnen nachzuweisen, würde eine Kritik der ganzen Agende erfordern, die hier zu weit führen würde. Doch mögen einige Beispiele das Gesagte bestätigen.

Die reformatorischen Gottesdienstordnungen beginnen nach einem Introitus de tempore oder einem biblischen Votum mit dem Ruf nach Oben: „Herr, erbarme dich; Christe, erbarme dich, Herr erbarme dich“ (lutherisch) oder mit einem: „Herr sei uns Sündern gnädig“ u. s. w. (reformirt); so tritt die Gemeinde vor den heiligen Gott, dem sie dienen will. Nach dem ersten Formular unserer Agende dargegen treten wir vor diesen Gott mit den Worten: „Du wohnest zwar nicht in Tempeln von Menschenhänden erbaut, und die äußerliche Feier dieses Tages ehret dich nicht. Aber nahe bist du uns an alien Orten, und so auch in diesem Hause, wo wir dich verehren und uns aus deinem Worte erbauen wollen.“ Damit wird nichts weiter gesagt, als: „es ist eigentlich gar nicht nöthig, daß wir gerade hier Gott verehren, wir können es eben so gut auch an andern Orten thun; es ist Aberglaube, zu meinen, du seist besonders hier; und obgleich du geboten hast, deinen Tag zu heiligen, an ihm keine äußerlichen Geschäfte zu verrichten, von aller Arbeit zu ruhen und zu feiern, um dich zu ehren, wissen wir doch, daß diese äußerliche Feier dich nicht ehret!“ Statt mit einer Demüthigung vor Gott, dieser Grundbedingung aller Erkenntniß und aller Gemeinschaft Gottes, ihren Gottesdienst zu beginnen, soll die Gemeinde vor Allem Gott selbst es sagen, wo er nicht wohne und wie er durch ihr Befolgen seiner Gebote, durch ihr Loben und Preisen, Beten und Singen, nicht geehrt werde, sie soll mit einer leeren Verstandesabstraction anfangen. Das ganze erste Formular, ingleichen das vierte, kann sich der vulgäre Rationalismus, ja selbst der Deutschkatholicismus, aneignen, während es Luther oder Calvin rein unmöglich gewesen wäre, also zu beten und vor Gott zu treten. Aehnlich verhält es sich

mit dem vierten Abendmahlsformular, das eine völlig rationalistische Färbung hat. Was sodann die Abschwächung und Entleerung einzelner evangelischer Wahrheiten betrifft, so wird z. B. das Wort „Erlösung“ in der Schrift und in den Bekenntnissen immer in dem Sinn genommen, daß wir durch Christum, insbesondere durch sein Blut, von unsern Sünden erlöst sind (Eph. 1, 7. Kol. 1, 14). Unsere Agende aber gebraucht dieses Wort in dem Sinn, daß Jesus uns durch seine Lehre von der Unwissenheit, und durch sein Beispiel von der Untugend befreit habe. Ebenso wird die Grundlehre der evangelischen Kirche, in und mit welcher sie in's Dasein und der römischen Kirche entgegentrat, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben ohne unser Verdienst und Werk, in der ganzen Agende nirgends mit klaren, bestimmten Worten hervorgehoben, nicht einmal da, wo man es vor Allem erwarten muß, bei der Confirmation und dem Reformationsfest. Ferner den Mangel in der Ausdrucksweise anlangend, werden die concreten, bezeichnenden und volksthümlichen Ausdrücke der Schrift vielfach mit andern, mehr abstracten und verflachenden vertauscht; statt Frieden heißt es „Beruhigung“, statt Finsterniß „Unwissenheit“, statt Nachfolge Christi „Befolgung der Lehre Jesu“, statt Heiligung „sittliche Bervollkommnung“ oder „christliche Vollkommenheit“, statt Wandel im Geist „tugendhafte Gesinnungen“, statt gläubige oder neue Creaturen „weise, tugendhafte Menschen“, statt Pilgrime und Gäste „umgeben von Unvollkommenheiten der Erde“, statt Gottseligkeit „fromme Empfindungen“, statt thut Buße und bekehret euch zu Gott, bei dem viel Vergebung ist, „seid tugendhaft und bessert euch, Gott vergibt selbst den Sündern, wenn sie den Vorsatz fassen, ein rechtschaffenes Leben zu führen“ u. s. w. Wie endlich an die Stelle des rechten Gebetstons ein lehrhafter, predigtartiger, ja erzählender getreten ist, zeigt z. B. das zweite Gebet am Reformationsfest, wo dem lieben Gott Folgendes berichtet wird: „Durch die Bemühungen jener Kämpfer hast du das Dunkel zerstreut, welches die Christenheit bedeckte und die irrende Menschheit aus der Finsterniß an das Licht, aus der Slaverei zur Freiheit, und aus dem langen blutigen Kampf zum Sieg und Frieden geführt. Was durch sie klein gesäet wurde, stand groß auf und blühte unter Thränen und Blut. Alle Stürme, die da tobten, konnten den gereinigten

Tempel, erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, nicht zerstören, und den hellen Schein, den du in die Herzen gegeben hast, nicht auslöschen. Dein herrliches Werk ging fort und deine Kirche ist ein Wunder deines mächtigen Schutzes. Aus den Gefahren, in welchen sie schwebte, hast du sie gerettet, und die Wahrheit, die sie in ihrem Schooße aufbewahrt, ist immer verkärter und reiner aus den Wolken, in die man sie hüllte, und aus dem Feuer der Prüfung hervorgegangen" u. s. w. Gegen diesen lehrhaften, erzählenden Ton sichts dann der Väter zu weiche und sentimentale desto mehr ab. An den Festtagen z. B. beginnt der Gottesdienst, ehe nur irgend des Festgegenstandes Erwähnung geschieht, statt etwa mit einer „offenen Schuld“ oder einer unmittelbaren Anrufung des Namens Gottes, mit den Worten: „Mit tiefer Rührung erheben wir am Morgen dieses festlichen Tages unsere Herzen anketend zu dir“ u. s. w. Wird dann das Reformationsfest gefeiert, so beginnt das diesem nach dem Zwischengesang unmittelbar folgende Gebet abermals: „Mit tiefer Rührung treten wir in dein Heiligthum, Gott, du Allweiser“ u. s. w. Im Abendmahlsformular wird Gott gedankt „für die stillen Rührungen, die unser Herz durchdrangen.“ Statt der directen Bitte mit Du, wie sie dem Gebete ziemt, wird häufig, wie in der Predigt, der dritten Person mit Er sich bedient, wodurch das ganze Gebet in eine Reihe von bloßen Wünschen verwandelt wird, z. B. im Pfingstgebet: „Er (der heilige Geist) tödte in uns die Werke des Fleisches und unterstütze uns in den Stunden der Versuchung; er tröste uns in der Trübsal, er entzünde in uns innige Liebe zu dir . . . er stöße uns Zuversicht ein und vertrete uns mit unaussprechlichem Seuzen. Dieser dein Geist wirke vorzüglich in allen Lehrern deines heiligen Evangeliums, führe sie in alle Wahrheit . . . dein Geist befehre alle Abtrünnigen, überzeuge alle Leichtsinrigen . . . tröste alle Traurigen“ u. s. w. Zum Schluß mögen, um zu zeigen, wie man hinsichtlich der aus den alten Agenden aufgenommenen Stücke verfahren ist, nur zwei Beispiele folgen. Der Anfang der Abendmahlsfeier lautet einerseits in den alten Agenden, namentlich auch in der pfälzischen des Pfalzgrafen Ludwig von 1577 und in der Badischen von 1775, andererseits in der jetzigen Agende so:

Alt.

„Ihr Allerliebsten in Christo Jesu! Dieweil wir jezo das gnadenreiche Abendmahl unsres liebsten Heilandes begehen und halten wollen, darinnen er uns seinen wahrhaftigen Leib zu einer Speise und sein eigen Blut zu einem Trank, den Glauben damit zu stärken, gegeben hat, so sollen wir billig mit großem Fleiß und inbrünstiger Andacht uns selbst, wie St. Paulus vermahnet, prüfen; denn dieß heilige Sacrament ist zu einem besondern Trost und Stärke gegeben denen armen betrübten Gewissen, die ihre Sünden im Herzen empfinden und bekennen, Gottes Zorn und den Tod fürchten und nach der Gerechtigkeit hungrig und durstig sind“ u. s. w.

Neu.

„Geliebte Brüder und Schwestern! Wir sind durch die Gnade Gottes allhier versammelt, das Abendmahl unsers Herrn zu halten und durch diese feierliche Handlung seinen Tod zu verkündigen. Damit dieß nun zur Stärkung und Befestigung unseres Glaubens geschehe, so prüfe ein Jeder sich selbst, wie uns hierzu der Apostel Paulus ermahnet; denn dieß heilige Sacrament ist den betrübten Gewissen, die ihre Sünde erkennen, Gott fürchten und die Erlösung begehren, zum Heil und Trost gegeben, wenn sie zugleich dabei den ernstestn Vorsatz fassen, sich zu bessern, die Sünde zu fliehen und ein rechtschaffenes Leben zu führen“ u. s. w.

Ungleich größer ist die Veränderung, welche die sogenannte „Litanei“ erhalten hat, die bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts in keiner lutherischen Agende und in keinem lutherischen Gesangbuch fehlte. Man scheint sich daher verbunden gefühlt zu haben, sie nicht ganz wegzulassen, und wenigstens etwas Derartiges aufzunehmen; sie soll am jährlichen großen Buß- und Bettage Morgens gebetet werden. Hier mögen zur Vergleichung nur einige Stellen sehen.

Alt.

Kyrie — Gleison!  
Christe — Gleison!  
Kyrie — Gleison!  
Herr Gott Vater im Himmel

Erbarme dich über uns!

Neu.

Ewiger! erbarme Dich!  
Herr, Herr! erbarme dich;  
Herr, Herr! erhöre uns,  
Herr Gott, Vater und Schöpfer!  
Der du allein wahrer Gott bist,  
Erbarme dich über uns.

Herr Gott Sohn, der Welt Hei-  
land,

Erbarne dich über uns!  
Herr Gott heiliger Geist,

Erbarne dich über uns!  
Sei uns gnädig,  
Verschone uns, lieber Herre  
Gott,  
Sei uns gnädig,

Hilf uns, lieber Herre Gott!

Durch deine heilige Geburt,

Durch Dein Kreuz und Tod,

Durch Deine heilige Auferstehung  
und Himmelfahrt,

Du Sohn Gottes, Jesus  
Christus,

Unser Führer, unser Erlöser!  
Gib uns deinen Frieden.  
Geist des Vaters und des Sohnes,  
Geist der Wahrheit und Heiligkeit,  
Ruhe auf uns Allen.

Du, der Welten Schöpfer, Gott,  
Erhabener! wir sind Staub,  
Und doch von dir unsterblich ge-  
schaffen.

Laß unser Keinen, Herr, vergessen,  
Daß wir Staub sind,  
Und daß in diesem Staube  
Ein unsterblicher Geist wohnt.

Ach, laß es nicht vergebens sein,  
Daß er (dein Sohn) auch uns  
geboren ward,  
Unschuld'g lebte, heilig, rein,  
Der höchsten Tugend Vorbild für  
uns war!

Ach, laß es nicht vergeblich sein,  
Daß er im Todeskampf  
Mit unaussprechlicher Geduld  
Den Kelch der Leiden willig trank,  
Und bis zum Tod am Kreuz ge-  
horjam war,

Damit wir Friede hätten,  
Und der Trost uns würde  
Daß du nun unser Vater,  
Ganz Liebe, ganz Erbarmung  
bist.

Ach laß es nicht vergebens sein,  
Daß er vom Tode auferstand,  
Daß er zu dir, dem Vater, ging,

<p>In unsrer letzten Noth, Am jüngsten Gericht Hilf uns lieber Herr Gott!</p>	<p>Und unsrer Auferstehung Hoff- nung, Und unser Erbe in dem Himmel, In unserm wahren Vaterlande, Uns durch sein neues Leben ver- segelte!</p>
---	--

II. Der reformatorische Gottesdienst entspricht dadurch dem Wesen und Begriff des Cultus und insbesondere eines christlichen Gemeinde-Cultus, daß er der Gemeinde die sich von selbst verstehende, natürliche Mitwirkung und fortwährende thätige Betheiligung dabei gestattet. Nur im Calvinischen Typus ist dieß nicht der Fall, wird aber von Calvinischen Kirchen selbst als ein Mangel beklagt (S. 110 der Vorl.); desto stärker tritt die Mitwirkung der Gemeinde bei Zwingli hervor. Die responsorische und antiphonische Form des Gottesdienstes reicht, wie oben (S. 65 fg. der Vorl.) gezeigt wurde, bis in's apostolische Zeitalter hinaus; sie bestand schon vorher im alten Bunde und namentlich im Synagogendienst, an den sich der christliche Cultus zunächst angeschlossen. Es hat nie, seit das Christenthum existirt, einen Cultus bei irgend einer Kirche oder christlichen Religionspartei gegeben, der nicht jene Form gehabt; der Calvinische ist der erste, der davon abgegangen ist. Die neuern Gottesdienstordnungen sind ihm darin meistens gefolgt. Das allmähliche Ausscheiden der objectiven Bestandtheile, d. h. derjenigen, welche Ausdruck und Träger des Gemeindebekenntnisses sind, zog sehr natürlich auch die Ausschließung der Gemeinde von der Mitwirkung und Betheiligung am Cultus nach sich, denn gerade jene Bestandtheile kamen der Gemeinde zu. Unsere gegenwärtige Gottesdienstordnung ist in dem Ausschließen der Gemeinde von ihrer Thätigkeit und Mitwirkung so weit als nur möglich gegangen; sie hat die Gemeinde lediglich auf den Gesang des Hauptsonges, d. h. des Predigtliedes, welches von dem Prediger nach dem Inhalt seiner Predigt ausgewählt und ihr vorgeschrieben wird, beschränkt; also ist sie nicht einmal bei diesem Gesang selbstständig, sondern gänzlich abhängig von dem subjectiven Gutdünken und Belieben des Predigers. Die Gebete, welche aus der Agende vorgelesen und als Gemeindegebete im Namen der Gemeinde vom Geistlichen

gesprochen werden, sind nicht Eigenthum der Gemeinde. Die Agende, welche für die verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen eine ganze Reihe von Formularen enthält, aus denen der Prediger jedesmal eines nach Belieben auswählt, ist nur in des Letztern Händen, nicht aber in denen der Gemeinde, die sie gar nicht genau kennt und auch bei der gestatteten Abwechslung durch Anhören kaum so kennen lernen kann, daß sie ihr, wie z. B. das Unser Vater geläufig wären; sie kann also nicht einmal in der Stille Wort für Wort mitbeten, und doch sollen diese Gebete ihre Gebete sein. Wir haben unter andern vier Abendmahlsformulare; wechselt der Geistliche, wie ihm zusteht, unter denselben ab und nimmt bei jeder Abendmahlsfeier, die meist vier- bis sechsmal im Jahr stattfindet, ein anderes, wie ist es möglich, daß die Gemeinde sich damit vertraut machen kann? sie bleibt also, statt wenigstens in Gedanken stille mitbeten zu können, auch bei den Gebeten und heiligen Handlungen, wie bei der Predigt, nur Zuhörerin und verhält sich receptiv oder gar passiv. Sie gibt nicht einmal ihre Zustimmung zu Dem was in ihrem Namen gebetet oder gesprochen wird, zu erkennen. Das Jahrtausende alte Gebot: „Und alles Volk soll sagen Amen,“ kennt sie gar nicht mehr; während der Apostel Paulus es für etwas sich von selbst Verstehendes und Nothwendiges hält, Amen zu sagen, und auch die Offenbarung Johannes es als in jedem Gottesdienst gebräuchlich voraussetzt, weiß man jetzt nichts mehr davon, ja man hält es merkwürdiger Weise für etwas Römisch-Katholisches, wenn die Gemeinde das in ihrem Namen und an ihrer Statt gesprochene Gebet mit ihrem Amen bestätigt und sich dasselbe dadurch zueignet. Beim Abendmahl gar, welches recht eigentlich ein Act, eine Handlung der Gemeinde sein soll (S. 102 der Vorl.), besteht ihre Thätigkeit lediglich darin, daß Jeder, ohne ein Wort zu reden, das ihm dargereichte Brod und den ihm dargereichten Wein ißt und trinkt; alles Uebrige thut der Geistliche und der ganze Act besteht außerdem nur darin, daß ein langes, eine Viertelstunde dauerndes, predigtartiges Formular ohne irgend welche Unterbrechung vorgelesen wird, nachdem schon vorher eine Predigt gehalten und mehrere lange Gebete vorgelesen worden. Man rühmt es mit Recht als ein Verdienst der Reformation, daß sie der Alleinherrschaft der Geistlichkeit im Cultus ein Ende gemacht und dem Volke dabei wieder

zurückgegeben habe, was ihm gebühre; allein man ist ganz in diesen römischen Mißbrauch zurückgefallen, denn man wird keine Zeit im Papstthum namhaft machen können, wo das Volk mehr von aller Thätigkeit und Mitwirkung ausgeschlossen gewesen wäre, als es jetzt der Fall ist; im Gegentheil hat nie in der römischen Kirche ein gleich großer Mangel an Gemeindethätigkeit im Cultus stattgefunden. Es wird ferner als ein Hauptverdienst der Reformation betrachtet, daß sie die biblische Idee vom allgemeinen Priestertum wieder geltend gemacht habe; man hält diese Idee für eine charakteristisch-protestantische und evangelische, beruft sich auch namentlich bei Kirchenverfassungsfragen auf sie, und will auf sie die rechte protestantische Kirchenverfassung gegründet wissen; allein gerade da, wo sie vor Allem hingehört, im Cultus, ignorirt man sie und behandelt das „priesterliche Volk“ als eine bloße Zuhörerschaft, ja man setzt den Protestantismus eben darein, daß dieses Volk sich unthätig und receptiv verhalte, denn schon das Aussprechen des Wörtleins Amen wird für katholisirend erachtet und verächtigt.

Eine unvermeidliche Folge dieses Mangels an Gemeindethätigkeit ist, daß der Cultus ermüdend und langweilig wird, denn es fehlt an der nothwendigen Abwechslung, die Leben und Bewegung in das Ganze bringt. Es ist nicht jedem Menschen, am wenigsten dem heutigen Geschlecht gegeben, stundenlang nur zuzuhören und in gespannter, ja andächtiger Aufmerksamkeit zu verharren; „Massen“, sagt Kliefoth sehr richtig, „bleiben nur empfänglich, wo sie auch thätig sind.“ Kommt nun noch dazu, daß die Predigt lang, und was zum wenigsten in der Möglichkeit liegt, wenig anregend, vielmehr trocken und lehrhaft oder gar unlogisch und matt ist, daß die Gebete gleichfalls lang und wortreich sind, so darf man sich in der That nicht wundern, wenn der Zweck des Gemeindecultus vereitelt wird. Der der Gemeinde gebliebene Gesang ist nicht dazu gerignet, diesen Mangel zu heben. Denn man ist mit den Melodien der Lieder ähnlich verfahren, wie mit dem Text derselben; die ursprünglichen Melodien der Reformationszeit, die so große Wirkung auf das Volk ausübten und eine Hauptwaffe gegen die päpstliche Kirche waren, hat man schon am Anfang des vorigen Jahrhunderts gewaltsam geändert, hat alle Noten in denselben der Quantität nach gleich gemacht und so den Melodien allen Schwung

und Lebendigkeit entzogen, dabei sie immer gedehnter singen lassen, als wäre die Langsamkeit das Princip des evangelischen, früher so bewegten Kirchengesangs. Zwischen dem Gesang von Lob- und Buß-, Freuden- und Trauerliedern wird gar nicht unterschieden; es kommt vor, daß dieselbe Melodie am Charfreitag und zwei Tage darauf auch am Ostertag gesungen wird. Ist der Gesang an sich schon schleppend und ermüdend, so wird er vollens unwirksam durch die Unsitte mancher Geistlichen, die die Gemeinde 5 oder 6 lange Verse ununterbrochen fortsingen lassen, bis es ihnen gefällt, auf die Kanzel zu gehen; hat die Gemeinde auch noch so frisch begonnen, so muß die Frische zumal bei der Langsamkeit des Gesangs nothwendig nachlassen und Ermüdung eintreten, daher denn der Blick zuletzt stets auf die Kanzel gerichtet ist, ob denn der Geistliche noch nicht erscheint. Wenn nun noch obendrein der Text des Liedes ein ungenügender ist, wenn er, wie das bei so vielen modernen Liedern der Fall, sich in moralisch-religiösen Reflexionen bewegt und eine einzelne Tugend oder ein einzelnes Verhältniß in 6 bis 8 Strophen behandelt, so ist es sehr natürlich, wenn der Gesang der Gemeinde mehr zur Last als zur Freude und Erbauung wird. Dem Allem würde abgeholfen, wenn man den Grundsatz der alten Gottesdienstordnungen befolgte, keinen einzelnen Bestandtheil lange andauern und bei jedem die Mitwirkung der Gemeinde eintreten zu lassen, so daß ein steter Wechselverkehr stattfindet, der fortwährende Aufmerksamkeit nothwendig macht. Dieß ist gerade in jetziger Zeit ein Bedürfniß, denn, wie Kliefoth bemerkt, „es ist ein entschiedener Anspruch unseres ganzen modernen Menschen, daß er in wenigem Zeitraume Viel haben will, und wir werden solches Bedürfniß zu befriedigen verstehen müssen.“

Von den mit der Selbstthätigkeit der Gemeinde verbundenen, bezeichnenden Gebräuchen des Knieens, des Sitzens und Aufstehens ist das erstere in unsern Gottesdiensten gänzlich weggefallen. Bei der Confirmation, der Copulation und der Ordination ist es noch beibehalten, also an sich nicht verworfen; daß aber die ganze Gemeinde in gewissen Fällen niederkniet, wie es in der reformatorischen Kirche beider Confessionen, ja von der Apostel Zeiten an alle Jahrhunderte hindurch in allen christlichen Kirchen üblich war und heute noch in der anglicanischen üblich ist, davon

weiß unsere Gottesdienstordnung nichts und hat damit eine Sitte aufgegeben, die unter Umständen, und wenn von ihr ein sparsamer Gebrauch gemacht wird, große Wirkung auf die Gemüther hervorbringen kann. Fast lächerlich ist es, wenn das Knieen der Gemeinde, wie von manchen Protestanten zu geschehen pflegt, als etwas Katholisches verworfen wird, denn, von allem Andern abgesehen, hätte man es dann auch bei der Confirmation *ic.* abschaffen müssen; ist es bei den Confirmanten evangelisch, warum soll es bei der Gemeinde katholisch sein? Allerdings kommt es beim Beten nicht auf das Knieen, sondern auf das Beugen des Herzens an, aber letzteres schließt ersteres nicht aus, sondern drückt sich unwillkürlich darin aus; und wenn das Knieen überhaupt nicht nöthig oder gar unstatthaft ist, warum hat man es dennoch in den gedachten Fällen beibehalten? Das Falten der Hände macht gleichfalls das Beten nicht aus, und dennoch hält man es für angemessen; nur in Schottland halten Viele beim Gebet die Hände auf den Rücken aus Abneigung gegen jede „Ceremonie“ im Gottesdienst. Warum soll das Händefalten Gott gegenüber angemessener und nöthiger sein, als das Kniebeugen? Das Sitzen und Aufstehen, ersteres bei der Predigt, letzteres beim Gebet und Verlesen des Textes, ist nur zu billigen; wenn aber da und dort noch die Sitte besteht, jedesmal, so oft der Geistliche an den Altar oder auf die Kanzel tritt, mitten im Gesang vor ihm aufzustehen, so muß dieß durchaus mißbilligt werden, wie denn auch weder die reformatorische, noch die alte Kirche etwas davon weiß.

III. Der reformatorische Gottesdienst ist ein in sich zusammenhängendes, in logischer Ordnung sich bewegendes, gegliedertes Ganze. Kann dieß auch nicht in gleich hohem Grade von dem reformirten Typus gelten, wie von dem lutherischen, so bleibt es doch eine allgemeine Eigenschaft beider, die bei aller Verschiedenheit der einzelnen Cultbestandtheile und ihrer Zusammenstellung sich doch sehr deutlich zu erkennen gibt. Ein Gleiches kann nun von unserer gegenwärtigen Gottesdienstordnung nicht behauptet werden.

Was zuerst die Haupt- und Grundeinteilung betrifft, so weicht unsere Gottesdienstordnung schon dadurch von der reformatorischen und mittelbar von der uralten vornicänischen ab,

daß sie keineswegs, weder principiell noch factisch, das Ganze des Cultus aus Wort und Sacrament bestehen läßt, sondern die Feier des letztern von der des erstern trennt und die Abendmahlsfeier als eine außergewöhnliche und besondere That zum gewöhnlichen Hauptgottesdienst betrachtet, damit aber sie in ein Verhältniß der Unterordnung oder der Nebensache zur Hauptsache bringt. Der gewöhnliche Hauptgottesdienst geht ganz vollständig und ohne alle Rücksicht auf das folgende Sacrament vor sich, er wird auch förmlich beendet und abgeschlossen, die Gemeinde wird mit dem Segen entlassen, Die, welche communiciren wollen, bleiben stehen, es tritt eine Pause ein, und nun beginnt erst die Sacramentsfeier als eine „heilige Handlung,“ die sich an den Hauptgottesdienst anlehnt und ihm schicklicher Weise beigegeben ist. Ganz anders war das Verhältniß in dem alten und in dem reformatorischen Cultus. Die Sacramentsfeier war hier der zweite, wesentliche und integrirende Hauptbestandtheil des Ganzen, der zu dem ersten so wenig in einem Verhältniß der Unterordnung und bloßen Zugabe steht, daß er demselben vielmehr übergeordnet ist und als der eigentliche Höhepunkt des christlichen Cultus überhaupt erscheint (S. 50, 70 der Vorl.). Selbst in dem reformirten Cultus nahm die Abendmahlsfeier ursprünglich diese Stellung ein; sie war keine von dem Hauptgottesdienst geschiedene, ihm nur schicklicher Weise angehängte Zugabe, sondern wie das reformirte Kirchenbuch sich ausdrückt, „die höchste Steigerung und Spitze des Cultus,“<sup>1)</sup> und darum mit dem vorausgehenden Gottesdienst als ihn weiter führend zu Einem Ganzen verbunden. Calvin knüpft sie so fest an denselben, daß er in seiner Gottesdienstordnung, weit entfernt, die Gemeinde mit dem Segen zu entlassen und eine Pause zu statuiren, den Uebergang von dem Kirchengebet und Glaubensbekenntniß zum Abendmahl durch das Wörtlein „Und“ bildet: *Ac quemadmodum Dominus noster Jesus etc.* Ebenso erhellt auch aus dem Zwinglischen Abendmahlsformular auf's klarste, daß die Feier den vorausgehenden Gottesdienst in ununterbrochener Weise fortführt.<sup>2)</sup> Es liegt hier-

<sup>1)</sup> Erhard, reform. Kirchenbuch, Einleitung, S. 24. Derselbe, Liturgik der reform. Kirche, S. 24.

<sup>2)</sup> Niemeyer, Collectio Confess. p. 72. 174. Daniel, Codex liturg. III., p. 148 n.

nach vor Augen, daß die gegenwärtige Gottesdienstordnung das ursprüngliche Verhältniß der beiden Haupttheile des Cultus aufgegeben, ja es geradezu zerstört hat und in dieser Richtung selbst über Calvin und Zwingli hinausgegangen ist.

Betrachten wir ferner den gewöhnlichen Hauptgottesdienst, dem die Abendmahlsfeier nicht beigegeben ist, in Bezug auf seine Anordnung für sich, so kann von einer innern Gliederung schon deshalb nicht die Rede sein, weil er eigentlich nur Predigtgottesdienst ist und alle übrigen Bestandtheile nichts weiter sind als, um mit den Züricher Kirchenordnungen zu reden, die „Form, die Predigt anzuhören und zu beschließen“ (S. 93 der Vorl.); ja er überbietet diese Kirchenordnungen, welche doch außer der Predigt einige selbstständige, von ihr unabhängige Bestandtheile hatten, indem von Anfang bis zu Ende sich Alles nur auf die Predigt theils unmittelbar, theils mittelbar bezieht (S. 146 fg. der Vorl.). Die Predigt nimmt hier eine Stellung ein, wie sie dieselbe nie und nirgends in dem christlichen Cultus, am allerwenigsten in dem vorincanischen hatte, so daß die apostolischen Constitutionen, statt sie zum Ein und Alles im Gottesdienst zu machen, in der sonst ziemlich ausführlichen Beschreibung desselben sie sogar unerwähnt lassen (S. 60 der Vorl.). Geht man nun aber auf diesen Predigtgottesdienst selbst näher ein, so sind seine einzelnen Bestandtheile nicht einmal so geordnet, daß sich ein innerer, logischer Zusammenhang erkennen läßt, vielmehr finden sich offenbare Verstöße gegen die natürliche Ordnung und Stufenfolge darin. Dahin gehört insbesondere die Stellung des sogenannten „Hauptgebets,“ oder allgemeinen Kirchengebets, in welchem überhaupt die Gemeinde ihre Anliegen dem Herrn vorträgt und Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksgiving thut, in welchem sich also die Anbetung der Gemeinde concentrirt. Dieser eigentliche Anbetungsact tritt unmittelbar nach dem Amen der Predigt ein und auf ihn folgt dann entweder einer oder mehrere Verse des schon vor der Predigt angefangenen Hauptliedes, und da dieß kein allgemeines Gebetslied ist, sondern sich auf den speciellen Predigtinhalt bezieht, so muß die Gemeinde beim Gesang desselben das allgemeine Gebet vergessen oder ignoriren und, als wäre es nicht geschehen, an die Predigt anknüpfen; dadurch erscheint aber das „Hauptgebet“ einerseits als ein ungehöriges, weil seinem Inhalt nach fremdartiges

Einschießel zwischen die Predigt und den zu ihr gehörigen und auf sie bezüglichen Gesang, andererseits als ein bloßes Anhängsel an die Predigt, dem alle Selbstständigkeit abgeht; so wird beides verlegt, die natürliche Gedankenfolge und Ordnung, wie die Würde und Bedeutung des Anbetungsactes, welcher in dem Gottesdienst ohne Communion eher das Ziel und den Höhepunkt bilden als zu einer untergeordneten eingeschobenen Nebensache werden sollte. Als bloße Zugabe zur Predigt stellt sich das Hauptgebet noch besonders dadurch dar, daß es auf der Kanzel uno tenore mit der Predigt gelesen wird, während das nur vorbereitende Gebet vor der Predigt am Altar stattfindet. Hat man einmal, wie bei uns der Fall ist, einen „Altar“ und keinen bloßen Tisch, so muß man auch Kanzel und Altar von einander unterscheiden und jeder dieser beiden Stätten das geben, was ihr unterschiedlich zukommt. Der Altar ist aber gegenüber der Kanzel die Stätte des Gebetes, der Anbetung und des Sacraments, und wenn man dieß factisch dadurch zugestehet, daß man das Gemeindegebet vor der Predigt an ihn verlegt, so ist es eben so inconsequent als sonderbar und willkürlich, den eigentlichen Gebetsact, das „Hauptgebet“ auf die Kanzel, d. i. die Stätte der freien Verkündigung des göttlichen Wortes oder den „Lehrstuhl“ zu verlegen. Zu diesem ersten und hauptsächlichsten Mangel an Ordnung und logischer Folge kommt ein weiterer, der sich auf die Stellung des Hauptgesangs bezieht. Der letztere besteht nämlich in dem Predigtlied, welches der Geistliche je nach dem Inhalt, insbesondere nach dem Thema seiner Predigt auswählt und die Gemeinde seinem größten Theil nach vor der Predigt zu singen hat. Die Predigt aber kann, ja muß oft einen einzelnen, speciellen Gegenstand zum Inhalt haben, der der Gemeinde vorher nicht bekannt ist; wenn sie aber nun, ehe sie nur das Wort Gottes, d. h. die Peritope oder den Text gehört hat, also noch viel weniger etwas vom Inhalt der Predigt weiß, doch diesen Inhalt durch ihren Hauptgesang anticipiren soll, so verstößt dieß gegen alle Logik und Ordnung. Würde dieser Gesang unmittelbar auf die Predigt folgen, so erschiene er als eine Antwort, als eine Art Echo auf die Predigt und wäre gewissermaßen eine Recapitulation derselben, durch die sich ihr Inhalt der Gemeinde tiefer einprägte; aber eine Anticipation des Inhalts ist unter allen Umständen ein Mangel an richtiger Gedan-

fenfolge. Endlich kommt auch noch das sogenannte „Vorlied,“ d. h. der kürzere Gesang vor dem Altargebet in Betracht. Hat dieß Lied einen ganz allgemein gottesdienstlichen Inhalt, so ist dabei nichts zu erinnern, indem es die Gemeinde in die für das folgende allgemeine Gebet erforderliche Stimmung versetzt; bezieht es sich aber, wie diese Lieder gewöhnlich, auf das Hören des göttlichen Wortes, so sollte es mit dem Lesen und Verkündigen desselben auch wirklich in Beziehung gesetzt sein, ihm unmittelbar entweder vorausgehen oder folgen; statt dessen aber folgt ihm ein ganz allgemeines Vor- und Einleitungsgebet. So singt die Gemeinde z. B. das schöne und so gewöhnliche Vorlied: „Liebster Jesu, wir sind hier, dich und dein Wort anzuhören, lenke Sinnen und Begier auf die süßen Himmelslehren“ &c.; statt daß sie darauf dann auch das Wort des Herrn und die süßen Himmelslehren zu hören bekommt, folgt unmittelbar ein längeres agendarisches Altargebet; ist dieses vorüber, so folgt immer noch nicht das Wort des Herrn, sondern das Haupt- oder Predigtlied, und erst nachdem von diesem mehr oder weniger speciellen Liede 4 bis 6 Verse gesungen sind, was ziemlich lange dauert, hört die Gemeinde endlich den Text. Wird aber, was nicht selten geschieht, kein Vorlied gesungen, sondern gleich mit dem speciellen Haupt- und Predigtlied begonnen, so ist der Mangel an Ordnung und Zusammenhang fast noch größer, indem dann das allgemeine Altargebet zwischen die doch zusammenhängenden Verse dieses Liedes hineintritt und der unterbrochene Faden nachher erst wieder aufgenommen wird. Wie viel richtiger verfährt doch darin die alte Gottesdienstordnung, welche nach dem vorbereitenden Sündenbekenntniß gleich mit dem Lesen und Verkündigen des göttlichen Wortes und der süßen Himmelslehren beginnt und die Gemeinde nach jedem der beiden das ganze Wort vertretenden Abschnitte ihren Dank dafür singen läßt.

Der Festtagsgottesdienst ist in unserer Kirchenordnung vor dem gewöhnlichen sonntäglichen dadurch hervorgehoben, daß nach dem Eingangsgesang der Gemeinde ein für sämtliche Feste ohne Unterschied ihres speciellen Gegenstandes gleichlautendes Altargebet folgt, welches ganz allgemein gehalten ist, „weil (wie die Agende sagt) die christlichen Feste den Ausdruck der Gefühle des Dankes gemein haben;“ hierauf wird ein auf den besondern Gegenstand des

jeweiligen Festes bezüglichlicher liturgisch festgesetzter Liedersvers gesungen, während dessen der Geistliche am Altar bleibt, um sodann ein gleichfalls specielles Festgebet zu sprechen; nun erst folgt das Haupt- oder Predigtlied. So sehr bei dieser Einrichtung das Bestreben, das liturgische Element zu erweitern und die Festtage vor den Sonntagen auszuzeichnen, anerkannt werden muß, läßt sich das Mangelhafte derselben doch nicht verkennen. Die alten, namentlich lutherischen Kirchenordnungen beginnen den Festgottesdienst mit einem Introitus, welcher in einem oder zwei biblischen Sprüchen die Heilthatfache, die dem Fest zu Grunde liegt, der Gemeinde feierlich und förmlich an- und verkündigt, worauf diese dann lobsingend ihren Dank gegen Gott ausdrückt. So z. B. an Weihnachten wird begonnen mit dem Introitus: „Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter und Er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Held, Ewig-Vater, Friedefürst (Jes. 9, 6). Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder“ (Ps. 98, 1). Darauf antwortet dann die Gemeinde lobsingend: „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“ Auf diese Weise wird gleichsam der Grundton für das ganze Fest angegeben und Alles, was weiter folgt und geschieht, von dem concreten, speciellen Festgedanken durchdrungen. Nach unserer Kirchenordnung dagegen sollen an einem Fest wie am andern, was es auch für einen Gegenstand haben mag, am Charfreitag wie am Ostertag, an Neujahr wie an Pfingsten ganz allgemein „die Gefühle des Dankes“ mit denselben Worten ausgedrückt und damit begonnen werden; die Gemeinde soll Dankgefühle haben und betend aussprechen, ehe nur mit einer Sylbe Das genannt ist, wofür sie zu danken hat. Wirkliche, lebendige „Gefühle des Dankes“ werden gewiß nicht durch Allgemeinheiten, sondern nur durch das Vorhalten einer bestimmten concreten göttlichen Wohlthat erweckt und angeregt. Nicht das abstract Allgemeine, sondern das concret Besondere geht zu Herzen und ruft eine gehobene Stimmung hervor. Wie kann man auch beten: „Mit tiefer Rührung erheben wir am Morgen dieses festlichen Tages unsere Herzen anbetend zu dir, lieber himmlischer Vater, und bringen dir vereint die Opfer unseres Lobes und Dankes dar,“ ehe nur der besondere Grund zu diesem besondern Dank irgendwie erwähnt wor-

den? Wie kann man tief gerührt sein, ohne bestimmt zu wissen, warum? Und ist es überhaupt nicht auf Kosten der Wahrheit gewagt, die ganze Gemeinde, die erst in dem Gottesdienst selbst erbaut werden will, damit beginnen zu lassen, daß sie Gott gegenüber erklärt, sie sei „mit tiefer Nührung“ hierher gekommen? Man wird zugestehen müssen, daß ein solcher Anfang des Festgottesdienstes weder natürlich, noch logisch ist; er steht daher auch in der ganzen Geschichte des Cultus völlig isolirt da und hat noch nirgends Nachahmung gefunden. Wenn aber gar, was öfter vorkommt, der Festgottesdienst statt mit einem allgemeinen Vorlied gleich mit dem Predigtlied beginnt und dieses nun bei dem ersten oder zweiten Vers zuerst durch das allgemeine Festgebet, sodann durch den auf den speciellen Festgegenstand bezüglichen Vers aus einem andern Lied, endlich durch ein gleichfalls specielltes Festgebet unterbrochen, hierauf aber mit dem abgebrochenen Predigtlied da wieder fortgefahen wird, wo man Anfangs stehen geblieben, so ist dieß ein wahres Durcheinander und von Seiten des Geistlichen eine unverzeihliche Gedankenlosigkeit.

Die Abendmahlsfeier, wie sie unsere Gottesdienstordnung vorschreibt, ist nicht nur im Ganzen eine bloße Zugabe und Anhang zum Predigtgottesdienst (S. 157 der Vorl.), sondern unterscheidet sich auch hinsichtlich der innern Anordnung sehr auffallend von der Lutherischen sowohl als von der Zwinglischen (S. 20 und 30), sie folgt vielmehr ganz der von Calvin zuerst auf die Bahn gebrachten, und hat daher alle die Mängel, welche von dieser oben (S. 105 der Vorl.) nachgewiesen worden sind; ja sie geht in dem Mangel an Gliederung und innerer Ordnung sogar noch weiter. Die vier verschiedenen, in unserer Agende enthaltenen Abendmahlsformulare, von welchen der Geistliche je nach Belieben bald das eine, bald das andere gebrauchen kann, bleiben, abgesehen von ihrem theils rationalistischen, theils supernaturalistischen Inhalt, in der Reihenfolge der einzelnen Bestandtheile sich nicht einmal gleich. Bald stehen die Einsetzungsworte gleich am Anfang, bald am Schluß unmittelbar vor dem Communionact; das Unservater folgt bald auf sie, bald geht es ihnen voran, bald bildet es den Schluß eines der verschiedenen Gebete; diese letztern wieder stehen bald vor, bald nach den Ermahnungen und Belehrungen: kurz, von einem bestimmten so-

gischen Gang, wie ihn doch das Calvinische Formular feststellt, ist keine Spur vorhanden; es ist alle feste und principielle Ordnung aufgegeben. Bei diesem Mangel an Gliederung und Abwechslung ist eine Steigerung der Andacht, wie sie doch gerade bei der Abendmahlsfeier stattfinden soll, fast eine Unmöglichkeit für die Gemeinde. Nach einem anderthalbstündigen Predigtgottesdienst, bei welchem schon ihre Mitwirkung und Thätigkeit auf ein Minimum reducirt ist, noch ein langes, 20 bis 25 Minuten dauerndes, bald so, bald anders lautendes, dazu noch mehr oder weniger trockenes, lehrhaftes und predigtartiges Formular anzuhören, nimmt die Geduld der Gemeinde in allzu starken Anspruch, und wirkt offenbar mehr ermüdend und abspannend, als erhebend und erfrischend. Die „Handlung“ oder „Action,“ welche die Abendmahlsfeier sein soll (S. 102 fg. der Vorl.), ist zu einer langen, ununterbrochenen Vorlesung geworden. Wollte man absichtlich die Gemüther abstumpfen, so ließe sich dieß nicht sicherer erreichen, als durch eine derartige Einrichtung. Wenn selbst der so nüchterne Zwingli die Abendmahlsfeier nicht so „gar dürr und roun“ eingerichtet wissen wollte (S. 8 der Vorl.), was soll man von der unsrigen sagen, welche noch nicht einmal der von den Freunden der reformirten Kirche selbst als „zu doctrinell“ und der Zwinglischen „bei weitem an liturgischer Schönheit nachstehend“ (S. 105 der Vorl.) bezeichneten Calvinischen Form gleich kommt? Was ist an dieser Feier noch lutherisch? Nichts mehr, und doch will unsere Kirche keine bloß Calvinische, sondern eine unirte sein. Ziemt sich für eine solche Kirche eine Abendmahlsfeier, wie sie, soweit nur unsere Nachrichten hinauf reichen, von den frühesten Zeiten an bis auf den das Bisherige „plane ac funditus“ abschaffenden Calvin, also 1500 Jahre lang nie und nirgends bestanden hat, und auch da weder von Luther noch von Zwingli für gut befunden worden ist? Und, wollte unsere Landeskirche einmal die Calvinische Feier annehmen, warum ist sie derselben gerade in Dem, was das Mangelhafteste an ihr ist, in der formellen Anordnung gefolgt, und hat dagegen den theilweise trefflichen Inhalt des Calvinischen Formulars verlassen, ohne einen irgend bessern aufzunehmen?

Zum Schluß dieses Abschnittes mag zum Beleg des bisher über unsere Gottesdienstordnung Gesagten ein Beispiel folgen, das dem wirklichen Leben entnommen ist. Im Jahr 1853, wo nach

dem Turnus über freie Texte gepredigt werden konnte, fand in N. die gewöhnliche, alle 2 Jahre eintretende Kirchenvisitation statt, welche der Decan der Diöcese unter Assistenz zweier Pfarrer vorzunehmen hat. Sie wurde der Gemeinde ordnungsmäßig 8 Tage zuvor verkündigt, mit der gewöhnlichen Ermahnung, sich bei dem feierlichen Visitationsgottesdienst zahlreich einzufinden. Dieser begann nun mit dem Gemeindegesang des Liedes Nr. 394 unseres Gesangbuches: „Beim holden Namen Vaterland erwachen frohe Triebe; ich fühle mich mit ihm verwandt, ich fühle, daß ich's liebe. In diesem Lande lebt ich auf, in ihm begann ich meinen Lauf zum hohen Ziel des Lebens.“ Nun oder vielleicht auch erst nach dem zweiten Vers, der also schließt: „Ich sah mit Eltern mich vereint, und sie und mancher Jugendfreund versüßten meine Tage,“ trat der Geistliche an den Altar und verlas eines der 5 Formulare der Agende, die alle ganz allgemeinen Inhalts sind, vielleicht das erste: „Wir danken dir, lieber himmlischer Vater! daß wir uns an dem heutigen Tage wieder zu deiner Anbetung und zur Betrachtung deines Wortes versammeln können. Du wohnest zwar nicht in Tempeln von Menschenhänden erbaut und die äußerliche Feier dieses Tages ehret dich nicht“ u. s. w., oder das fünfte: „Wir erscheinen hier, du Allerhöchster, in deinem Heiligthum, um dich anzubeten, dein Wort zu hören, uns mit deiner Hülfe zu bessern und würdig zu werden, deine Kinder zu heißen“ u. s. w. Nach diesem allgemeinen Gebet sang die Gemeinde weiter: „Wie Viele strebtem um mich her, mich Schwachen zu versorgen! Wie Viele führten immer mehr der Wahrheit mich entgegen! Hier war mein Bürgerrecht bereit; hier fand ich Ruh' und Sicherheit im Schutze der Gesetze;“ darauf noch einen oder zwei Verse desselben Liedes. Jetzt betrat der Geistliche die Kanzel und las den von ihm gewählten Text aus Jeremias 29, 7: „Suchet der Stadt Bestes, denn wenn es ihr wohl gehet, geht es euch auch wohl,“ woraus er als Thema ableitete: „die Vaterlandsliebe.“ In der Predigt selbst kamen jene evangelischen Grund- und Heilswahrheiten, auf welchen die Gemeinde Christi erbauet ist, nicht vor; es wurde nur darauf hingewiesen, daß Jesus auch sein Vaterland geliebt und uns damit ein Beispiel gegeben habe. Nun folgte unmittelbar das allgemeine Kirchen- oder Hauptgebet, worin die Fürbitten für die christliche Kirche, für

die Obrigkeiten, für die Armen, Kranken und Sterbenden u. s. w. enthalten sind, sammt dem Unservater. Darauf sang die Gemeinde entweder den fünften Vers des angefangenen Liedes: „Stets heilig sei der Voratz mir, des Landes Ruhm zu gründen,“ oder den letzten: „Wer hier sich stets im Rechtthun übt und edlen Sinn verbreitet, der wird von dir, o Gott, geliebt und einst empor geleitet“ u. s. w. Daran schloß sich der Segen. Hier finden sich fast alle oben nachgewiesenen Mängel zusammen. Niemand aber wird behaupten wollen, daß dieser feierliche Visitationsgottesdienst der Ausdruck und der Träger des evangelisch-kirchlichen Bekenntnisses war; das Ganze drehte sich von Anfang bis zu Ende um die Vaterlandsliebe, der Text war offenbar erst zum Thema gewählt und nicht dieses aus ihm hervorgegangen, die Predigt war das Fac totum; von dem ganzen göttlichen Worte hörte die Gemeinde nichts, als jenen aus dem Zusammenhang gerissenen, rein moralischen Spruch. Von einer selbstständigen Thätigkeit und unabhängigen Mitwirkung der Gemeinde ist keine Spur vorhanden, sie hatte nichts zu thun, als von der Vaterlandsliebe ein ohnehin triviales Lied zu singen. Und was endlich die innere Ordnung und den Zusammenhang betrifft, so hat hier alle Logik aufgehört.

## Zweiter Theil.

Die herzustellende Gottesdienstordnung.

### Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Herstellung.

Der Cultus muß I. Ausdruck und Träger des Bekenntnisses, II. ein in sich zusammenhängendes, gegliedertes Ganze sein und III. die Gemeinde möglichst betheiligen. S. 165—192.

### Zweiter Abschnitt.

Die Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen.

I. Entwurf für die Ordnung des Hauptgottesdienstes.

A. An Festtagen.

Da jeder Festtag eine besondere göttliche Heilthat zu seinem

Gegenstand hat, so kann natürlich nicht ein und derselbe Entwurf für alle Feste gelten. Der folgende hat es deshalb nur mit einem einzelnen und bestimmten Festtag, und zwar beispielsweise mit **W e i h n a c h t e n**, zu thun. Die an den übrigen Festtagen nöthigen Modificationen ergeben sich theils von selbst, theils werden sie am Schlusse noch besonders angegeben werden. Die Buchstaben P. und R. bezeichnen Pastor und Responsum, welches letztere immer, wenn es nicht ausdrücklich bemerkt ist, der Gemeinde zukommt.

### Erste Abtheilung.

#### Der Eingang.

Psalmodie, abwechselnd gesungen vom Chor und der Gemeinde, 1. oder vom Chor allein; ist ein solcher nicht vorhanden, so singt die Gemeinde ein allgemeines Gottesdienst- oder Lob- und Betlied. Beim letzten Vers tritt der Geistliche vor den Altar und spricht:

P. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen 2. Geistes.

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder. Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter und er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Feld, Ewig-Vater, Friede-Fürst.

R. (die Gemeinde singt): Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang jetzt und immerdar, und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

P. Geliebte in dem Herrn! Eröffnet eure Herzen und demüthiget euch vor dem Angesicht des allmächtigen ewigen Gottes! Bekennet ihm eure Sünden und sprecht mit mir also:

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater! Wir erkennen und bekennen vor dir, daß wir, in Sünden empfangen und geboren, voller Uebertretung deiner heiligen Gebote in allem unsern Leben sind. Das ist uns aber von Herzen leid; wir klagen uns selber an und begehren deine Gnade. So gehe denn nicht mit uns in's Gericht, sondern erbarme dich über uns, sei uns gnädig und vergib uns um deines lieben Sohnes unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi willen, der deshalb in unser Fleisch gekommen, alle unsere Sünden und Missethaten; verleihe uns deinen heiligen Geist, daß

er uns erleuchte und stärke, in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit dir zu dienen all unser Leben lang.

R. (Singend oder sprechend): Herr, erbarme dich! Christe, erbarme dich! Herr, erbarme dich!

4. P. Höret nun auch an den Trost des heiligen Evangeliums: Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß Alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Das ist je gewißlich wahr und ein theuer werthes Wort, daß Christus Jesus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. Lobset Gott, lobset seinen Namen!

R. Ehre sei Gott in der Höhe, Frieden auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.

P. Wir loben dich, wir beten dich an, wir preisen dich, wir sagen dir Dank um deiner großen Ehre willen, Herr Gott, himmlischer König, Gott, allmächtiger Vater, Herr Jesu Christe, du eingebornener Sohn des Vaters, und dir o heiliger Geist! Herr, Gott Sohn, du Lamm Gottes, der du wegnimmst die Sünde der Welt, nimm auf unser Gebet! Der du sitzt zur Rechten des Vaters, erbarme dich unser! Denn du allein bist heilig, du bist allein der Herr, du bist allein der Höchste, Jesus Christus, mit dem heiligen Geist in der Herrlichkeit deines Vaters. Amen.

R. Amen.

### Zweite Abtheilung.

Die Feier des Wortes.

5. P. Der Herr sei mit Euch!

R. Und mit deinem Geiste.

6. P. Laßt uns beten!

Herr Gott, himmlischer Vater, wir danken dir für deine große Gnade und Barmherzigkeit, daß du deinen eingebornen Sohn in unser Fleisch hast kommen lassen, und bitten dich, erleuchte unsere Herzen durch deinen heiligen Geist, daß wir für diese deine Gnade dir dankbar seien und derselben in allen Nöthen und Anfechtungen uns trösten, durch denselben deinen lieben Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn.

R. Amen.

P. Vernehmet das Wort des Apostels, das geschrieben steht 7.  
Tit. 2, 11—14:

„Es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes . . . .  
. . . zu guten Werken.“

R. (Der Chor): Lobet den Herrn alle Heiden, preiset ihn alle  
Völker, denn seine Gnade und Wahrheit waltet über uns in Ewigkeit.

(Chor und Gemeinde): Halleluja, Halleluja, Halleluja!

(NB. Fällt der Chorgesang weg, so kann nach dem Halleluja ein  
Vers aus einem Weihnachtslied von der Gemeinde gesungen werden.)

P. Vernehmet das heilige Evangelium, das geschrieben steht 8.  
Luc. 2, 1—14:

„Es begab sich aber zu der Zeit . . . . . in der  
Höhe.“

R. Gelobet seist du, o Christus!

P. Lasset uns unsern gemeinsamen christlichen Glauben be-  
kennen, und sprecht mit mir also:

Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer . . .  
. . . . . und ein ewiges Leben. Amen.

R. Amen, Amen, Amen. (singend.)

Fest- und Hauptlied der Gemeinde: Gelobet seist du Jesu 10.  
Christ, daß du Mensch geboren bist u. s. w., oder: Wir singen  
dir Immanuel u. s. w.

(Während dieses Gesanges begibt sich der Geistliche auf die Kanzel.)

Die Predigt, der das Botum vorausgeht: Die Gnade un- 11.  
sers Herrn Jesu Christi u. s. w., oder: Friede und Gnade von  
Gott und dem Vater u. s. w. Der Text ist entweder das gele-  
sene Evangelium oder die Epistel, worauf als ein eben Gehörtes  
kurz hingewiesen wird. Im je dritten Jahr, wo der Text frei ge-  
wählt werden kann, ist derselbe vor der Predigt vorzulesen. Die  
Schriftlesung am Altar bleibt demungeachtet.

Unmittelbar nach der Predigt singt die Gemeinde den Schluß  
des unter 10. erwähnten Liedes, während dessen der Geistliche von  
der Kanzel zum Altar sich begibt.

P. Geliebte in Christo! Da wir nun das Wort Gottes 12.  
gehört haben, so lasset uns ihm Lob und Dank sagen, vor allen  
Dingen aber unsere Bitte, Gebet und Fürbitte mit Flehen vor

Gott kund werden und unser und der ganzen Christenheit Anliegen ihm vortragen; darum sprecht mit mir also:

Herr Gott, himmlischer Vater, der du uns nach dem unerforschlichen Reichthum deiner Gnade durch die Menschwerdung deines Sohnes mit allerlei geistlichem Segen in himmlischen Gütern gesegnet hast, wir sagen dir von ganzem Herzen Lob, Preis und Dank, und bitten dich demüthiglich, du wollest deine heilige christliche Kirche mit allen ihren Dienern und Hirten durch deinen heiligen Geist regieren, daß sie bei reiner Lehre deines göttlichen Wortes erhalten, der wahre Glaube in uns erweckt und gestärkt werde und die Liebe gegen alle Menschen in uns erwache und zunehme.

Wollest auch aller weltlichen Obrigkeit die Gnade verleihen, nach deinem göttlichen Willen und Wohlgefallen zu regieren, auf daß die Gerechtigkeit gefördert, die Bosheit aber verhindert und gestraft werde, damit wir in stiller Ruhe und gutem Frieden, wie Christen gebühret, unser Leben vollstrecken mögen. Laß dir insbesondere befohlen sein unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten den Großherzog (Regenten), deinen Knecht, und das ganze Großherzogliche Haus. Setze sie uns bei langem Leben zum beständigen Segen und christlichen Vorbild. Verleihe unserm Großherzog (Regenten) eine lange und gesegnete Regierung, ein weises Herz, königliche Gedanken, gerechte Werke, getreue Diener und gehorsame Unterthanen zu deiner Ehre und zu des Vaterlandes Besten.

Steuere und wehre, o starker Gott, allen Feinden und Verfolgern deines heiligen Wortes; hilf, daß sie ablassen und sich mit uns friedlich zu leben begeben mögen. Laß das Licht deines heiligen Evangeliums immer mehr in die Finsterniß Derer dringen, die noch ferne sind, daß sie sich zu dem Hirten und Bischof ihrer Seelen bekehren und wandeln in deinem Lichte.

Behüte uns vor schädlicher Lehre und Abfall, vor Krieg und Blutvergießen, vor Seuchen und Krankheiten, vor Feuers- und Wasserstoth, vor einem bösen, schnellen Tod.

Siehe auf Alle, die in Trübsal und Anfechtung, in Jammer und Noth sind; tröste sie, o Gott, mit deinem heiligen Geiste, laß sie unter Allen, was ihnen widerfährt, deinen väterlichen Willen erkennen, und hilf ihnen, wie es dir wohlgefällt.

Wir bitten dich auch, du wollest die Früchte der Erde, die zur leiblichen Nothdurft gehörig sind, mit fruchtbarem Wachsthum gerathen und gedeihen lassen, und uns vor Mißwachs und theurer Zeit bewahren. Gib Kraft zu unserer Arbeit und schütze und schirme alle ehrlichen Berufsgeschäfte, kröne den Fleiß aller Derer, die dich fürchten und auf deine Güte hoffen, mit deinem göttlichen Segen.

So bitten wir dann um Alles, was zu unserer leiblichen, meist aber geistlichen und ewigen Wohlfahrt heilsam und nöthig ist, daß du uns solches gnädiglich verleihest durch das Leiden und Sterben Jesu Christi, deines einzigen Sohnes, unseres geliebten Herrn und Heilandes, welchem mit dir und dem heiligen Geiste sei Lob, Preis, Ehre und Herrlichkeit jetzt und immerdar. Amen.

R. Amen.

(Gesang des Liedes): Schaffe in mir Gott ein reines 13.  
Herze und gib mir einen neuen gewissen Geist. Verwirf mich nicht, verwirf mich nicht von deinem Angesicht, von deinem Angesicht, und nimm deinen heiligen Geist nicht von mir.

### Dritte Abtheilung.

#### Die Feier des Sacraments.

P. Der Herr sei mit Euch!

14.

R. Und mit deinem Geiste.

P. Die Herzen in die Höhe!

R. Wir erheben sie zum Herrn.

P. Lasset uns dank sagen dem Herrn, unserm Gott!

R. Das ist würdig und recht.

P. Wahrhaft würdig und recht und heilsam ist es, daß wir dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott, allzeit und allenthalben dank sagen durch Jesum Christum unsern Herrn; denn was von der Welt her verborgen war, ist heute erschienen und der Glanz deiner Herrlichkeit ist über uns aufgegangen, auf daß unsere Augen deinen Heiland sehen, den du bereitet hast vor allen Völkern; durch ihn loben deine Majestät alle Engel und Erzengel, Cherubim und Seraphim und das ganze himmlische Heer, mit dem auch wir unsere Stimme vereinen und dir singen:

R. Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr Zebaoth! Him-

mel und Erde sind deiner Ehre voll! Hosanna in der Höhe! Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn! Hosanna in der Höhe!

(Kurze feierliche Stille.)

15. P. Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod (hier nimmt der Geistliche die Patene mit dem Brod in die Hand), dankete und brach's u. s. w. . . . Gedächtniß. Desselbigen gleichen nach dem Abendmahl nahm er den Kelch (hier nimmt der Geistliche den Kelch in die Hand), dankete und gab ihnen den u. s. w. . . . Gedächtniß.

Kniet nieder und laffet uns beten: Unser Vater, der du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name u. s. w.

R. Amen.

16. (Singend) Christe du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarme dich unser! Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarme dich unser! Christe du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, gib uns deinen Frieden!

P. Der Friede des Herrn sei mit euch Allen!

R. Amen.

17. P. Vergebet euch unter einander, gleichwie Christus euch vergeben hat, also auch ihr. Keiner sei wider den Andern, Keiner ein Heuchler! In aufrichtiger Liebe als vor Gott dem Herzenskündiger tretet herzu mit Furcht und Zittern!

O Herr Jesu Christe, du ewiges Wort des Vaters, du Heiland der Welt, hilf, daß wir uns nicht selbst das Gericht essen und trinken! Dein Leib und dein Blut bewahre unsre Seelen zum ewigen Leben! Amen.

18. Die Communion.

Die Communicanten (zuerst die Männer, dann die Frauen) treten an den Altar und knieen nieder.

P. Christus spricht: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß.

R. (Die Communicirenden) Amen.

P. Christus spricht: Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für Euch vergossen wird.

R. (Die Communicirenden) Amen.

Während des Communionactes singt entweder der Chor, wo ein solcher vorhanden ist, oder die Gemeinde ein oder mehrere Abendmahlslieder, aber mit gedämpfter, halber Stimme. Nach Beendigung des Actes spricht der Geistliche:

P. Lasset uns Dank sagen dem Herrn! 19.

R. (Die Gemeinde) Gott sei ewiglich Dank!

P. Lobe den Herrn, meine Seele und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat; der dir vergibt alle deine Sünde und heilet alle deine Gebrechen, der dein Leben vom Verderben erlößet, der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit.

R. Amen.

(Gemeindegesang.) Mit Fried und Freud ich fahr dahin 20.  
in Gottes Willen; getrost ist mir mein Herz und Sinn, sanft und stille; wie Gott mir verheißt hat: der Tod ist mein Schlaf worden!

P. Der Herr segne euch und behüte euch; der Herr lasse 21.  
sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig; der Herr erhebe sein Angesicht auf euch und gebe euch Frieden.

R. Amen, Amen, Amen! (singend.)

An den andern Festtagen haben in dem vorstehenden Entwurf folgende Modificationen einzutreten.

Nr. 2. Der Introitus (Singet dem Herrn u. s. w.) muß an jedem Festtag ein besonderer, auf den jedesmaligen Festgegenstand bezüglicher sein. Gleiches gilt von der Collecte Nr. 6. Bei den zu lesenden Schriftabschnitten unter Nr. 7 und 8 versteht sich dieß von selbst; auch Nr. 10 muß wechseln, jedoch in der Art, daß für jeden Festtag ein bestimmtes Lied festgesetzt würde, z. B. am Charfreitag: O Haupt voll Blut und Wunden, an Pfingsten: O heil'ger Geist kehre bei uns ein, und nicht mit andern Liedern verwandten Inhalts verwechselt werden dürfte. In der Präfation Nr. 14 muß das Danksagungsgebet gleichfalls nach dem Festgegenstand verändert werden, jedoch nur der mittlere Satz: „Denn was von der Welt her verborgen war . . . . allen Völkern“; statt dessen z. B. an Ostern: „denn es ist geopfert unser Osterlamm Christus, das wahrhaftige Gotteslamm, welches

der Welt Sünde getragen, unsern Tod durch seinen Tod zerstört und durch sein Auferstehen das Leben wieder gebracht hat. Darum mit allen Engeln und Erzengeln zc. vereinen wir unsere Stimme und singen dir zc.“ Daß endlich auch der unter Nr. 1 bezeichnete Psalm mit Rücksicht auf das Fest auszuwählen ist, bedarf kaum der Erinnerung. Nicht gerade nothwendig, aber doch angemessen erscheint es, wenn die auf das Sündenbekenntniß folgende Gnadenversicherung Nr. 4 auf ähnliche Weise, wie es in der altbadischen Agende angeordnet ist, immer einen Bezug auf den besondern Festgegenstand nimmt, was recht wohl geschehen kann, indem ja alle göttliche Heilthaten, denen die Feste gewidmet sind, sich direct oder indirect auf Erlösung und Vergebung der Sünden beziehen.

Außerdem treten aber noch bei einem und dem andern Festtag seiner besondern Natur und Bestimmung nach auch besondere Modificationen ein. Dieß ist der Fall bei folgenden Festtagen:

a. Charfreitag und großer Buß- und Bettag. An diesen gilt nicht nur namentlich, was eben in Betreff der Gnadenversicherung bemerkt wurde, sondern es ist auch das Sündenbekenntniß selbst etwas zu erweitern. Das Halleluja nach der Epistel (Nr. 7) hat wegzufallen, und ist dafür ein Vers aus einem Passions- oder Bußlied zu singen. Am Bußtag, wo die Kirchenbehörde jedesmal den Text vorschreibt, ist statt der Epistel einer der 7 Bußpsalmen zu lesen. An die Stelle des allgemeinen Kirchengebets Nr. 12 tritt an beiden Tagen die Litanei, welche folgendermaßen lautet:

P. Der Herr sei mit euch! Kommt, laßt uns anbeten, und knien und niederfallen vor dem Herrn, der uns gemacht hat.

R. Kyrie — Gleison (Herr, erbarme dich)

Christe — Gleison

Kyrie — Gleison.

P. Herr Gott, Vater im Himmel,

Herr Gott Sohn, der Welt Heiland,

Herr Gott, heiliger Geist

R. Erbarm dich über uns.

P. Sei uns gnädig

R. Verschon uns, lieber Herre Gott! (Herr und Gott)

- P. Sei uns gnädig  
 R. Hilf uns lieber Herre Gott!
- P. Vor allen Sünden,  
 Vor allem Irrsal,  
 Vor allem Uebel,  
 Vor des Teufels Trug und List,  
 Vor bösem schnellem Tod,  
 Vor Pestilenz und theurer Zeit,  
 Vor Krieg und Blutvergießen,  
 Vor Aufruhr und Zwietracht,  
 Vor Hagel und Ungewitter,  
 Vor Feuers- und Wassersnoth,  
 Vor dem ewigen Tod
- R. Behüt uns, lieber Herre Gott!
- P. Durch deine heilige Geburt,  
 Durch deinen Todeskampf und blutigen Schweiß,  
 Durch dein Kreuz und Tod,  
 Durch deine heilige Auferstehung und Himmelfahrt,  
 In unsrer letzten Noth,  
 Am jüngsten Gericht
- R. Hilf uns, lieber Herre Gott!
- P. Wir armen Sünder bitten:
- R. Du wollest uns erhören, lieber Herre Gott!
- P. Und deine heilige christliche Kirche regieren und führen,  
 Alle Diener der Kirche im heilsamen Wort und heiligen  
 Leben behalten,  
 Allen Notten und Aergernissen wehren,  
 Alle Irrigen und Verführten wieder bringen,  
 Den Satan unter unsre Füße treten,  
 Treue Arbeiter in deine Erndte senden,  
 Deinen Geist und Kraft zum Worte geben,  
 Allen Betrübten und Blöden helfen und sie trösten
- R. Erhör uns, lieber Herre Gott:
- P. Allen Königen und Fürsten Fried und Eintracht geben,  
 Unsern Landesherrn mit allen Seinigen leiten und schützen,  
 Unsere Oberen, Schule und Gemeinde segnen und behüten,  
 Allen, so in Noth und Gefahr sind, mit Hülfe erscheinen,

Aller Kinder und Kranken warten und pflegen,  
 Alle Wittwen und Waisen vertheidigen und versorgen,  
 Aller Menschen dich erbarmen,  
 Unsern Feinden, Verfolgern und Lasterern vergeben und  
 sie bekehren,

Die Früchte auf dem Lande geben und bewahren,  
 Und uns gnädiglich erhören.

R. Erhöre uns, lieber Herr! Gott!

P. O Jesu Christe, Gottes Sohn,  
 O du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt,  
 Verleihe uns deinen Frieden!

R. Erhöre uns.

(P. Herr! R. Erbarme dich! P. Christe! R. Erhöre uns!  
 P. Herr! R. Erbarme dich!)

R. Amen.

b. Neujahr- und Erndtfeiertag. Da diese beiden Festtage keine göttlichen Heilsthatsachen zum Gegenstand haben, (denn die Beschneidung Christi gehört zum Weihnachtsfest und kann überhaupt nicht im strengen Sinne des Wortes als eigentliche Heilsthatsache betrachtet werden, ist auch in neuerer Zeit gegen die Feier des Jahreswechsels sehr zurückgetreten), so kann an diesen Tagen die Sacramentsfeier unterbleiben und statt ihrer nach dem auf das allgemeine Kirchengebet folgenden Unser Vater das *Te Deum* oder: Herr Gott dich loben wir *z.* gesungen werden. Es findet sich fast in allen Gesangbüchern, in dem unsern leider nicht. Das (Eisenacher) „Deutsche Evangelische Kirchengesangbuch“ gibt es unter Nr. 76. (Bunjen: Allgemeines evangelisches Gesang- und Gebetbuch S. 199.)

#### B. An Sonntagen.

Obwohl die Sonntage, die sich durch's ganze Jahr hinziehen, nicht, wie jeder Festtag, einen besondern Gegenstand haben, so sind sie doch auch nicht von so allgemeiner Natur, daß sie einander ganz gleich wären; als integrirende Bestandtheile des Kirchenjahrs fallen sie unter den Gesichtspunkt der einzelnen Hauptzeiten desselben und erhalten dadurch einen mehr oder weniger speciellen Charakter. Es kann deshalb auch hier kein Entwurf aufgestellt

werden, der sich für alle Sonntage ohne Unterschied eignete, sondern nur ein solcher, wie er für die Sonntage einer der verschiedenen Kirchenzeiten angemessen erscheint. Der folgende gehört in diejenige Zeit, welche die relativ unbestimmteste ist, nämlich die Trinitatiszeit, und hat daher die möglichst allgemeine Form; es mag beispielsweise der siebente Sonntag nach Trinitatis sein. Die etwaigen Modificationen folgen am Schluß. Die Nummern am Rande correspondiren mit den obigen bei den Festtagen.

### Erste Abtheilung.

#### Eingang.

Psalmodie oder allgemeines Gottesdienstlied, ganz wie an 1. den Festtagen Nr. 1.

P. Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, 2.

(R.) Der Himmel und Erde gemacht hat, Amen.

(Der Geistliche kann auch das ganze Votum sprechen und die Gemeinde nur mit Amen respondiren.)

P. Geliebte in dem Herrn! Wir sind versammelt, um dem 3. Herrn, unserm Gott, zu dienen und von ihm zu empfangen, was uns noth thut. Darum wollen wir vor Allem uns vor ihm demüthigen und unsere Sünden bekennen, indem wir also sprechen:

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater, wir erkennen und bekennen, daß wir von Natur Sünder und untüchtig sind zum Guten, dein göttliches Wort nicht beachtet und deine heiligen Gebote in Gedanken, Worten und Werken mannigfach übertreten haben. So du willst Sünde zurechnen, bestehen wir nicht vor dir; darum bitten wir, o Herr, sei uns gnädig nach deiner Güte und tilge unsere Uebertretungen nach deiner großen Barmherzigkeit um Jesu Christi unseres Heilandes willen, Amen.

R. Herr, erbarme dich, Christe erbarme dich, Herr erbarme dich.

P. Gott hat sich über uns erbarmt und vergibt uns unsere 4. Sünden durch Jesum Christum, seinen Sohn, der sich selbst für uns gegeben hat, auf daß er uns erlösete von aller Ungerechtigkeit und reinigte ihm selbst ein Volk zum Eigenthum, das fleißig wäre zu guten Werken. Darum lobet ihn und preiset seinen Namen!

R. Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!

Ja, Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste in Ewigkeit. Amen.

### Zweite Abtheilung.

#### Wort Gottes.

5. P. Der Herr sei mit euch!  
R. Und mit deinem Geiste!
6. P. Lasset uns beten:  
Allmächtiger Gott und Vater, wir bitten dich, gib deiner Gemeinde deinen Geist und göttliche Weisheit, daß dein Wort unter uns laufe und wachse und mit aller Freudigkeit, wie sich's gebühret, geprediget und deine heilige christliche Gemeinde dadurch gebessert werde; auf daß wir mit beständigem Glauben dir dienen, und im Bekenntniß deines Namens bis ans Ende verharren durch Jesum Christum, unsern Herrn.  
R. Amen.
7. P. Vernehmet das Wort des Apostels, das geschrieben steht 1 Joh. 1, 6—10: So wir sagen, daß wir u. s. w. . . . . sein Wort ist nicht in uns.“  
R. Halleluja, Halleluja, Halleluja!
8. P. Vernehmet das Wort des heiligen Evangeliums, das geschrieben steht, Matth. 5, 1—12: „Da er aber das Volk sahe u. s. w. . . . . die Propheten, die vor euch gewesen sind.“  
R. Gelobet seist du, Herr Jesu!
9. P. Lasset uns unsern gemeinsamen christlichen Glauben bekennen und sprecht mit mir also:  
Ich glaube an Gott den Vater u. s. w. . . . ewiges Leben. Amen.  
R. Amen, Amen, Amen!
10. Hauptlied der Gemeinde, je nach dem Inhalt der vorgelesenen Schriftabschnitte oder mit Bezug auf die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahrs.
11. Die Predigt wie bei Nr. 11 an Festtagen. Darauf Schluß oder Fortsetzung des unter Nr. 10 begonnenen Liedes.

## Dritte Abtheilung.

## Gebet.

P. (am Altar) Hauptgebet, wie oben an den Festtagen 12.  
unter Nr. 12: Geliebte in Christo! Da wir nun das Wort u. s. w.  
. . . darum sprechet mit mir also: Herr Gott, himmlischer Vater,  
wir sagen dir von Herzen Lob, Preis und Dank, und bitten dich  
demüthiglich, du wollest . . . immerdar. Amen.

Laßt uns hierauf in Einheit mit der ganzen Christenheit auf  
Erden im Namen und mit den Worten unseres Heilandes beten:

Unser Vater, der du bist in dem Himmel ꝛ. in Ewig-  
keit. Amen.

R. Amen.

Schlußgesang (der Gemeinde) mit einem Vers ganz allge- 20.  
meinen Inhalts (z. B. Unsern Ausgang segne Gott ꝛ. oder den  
letzten Vers von: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend ꝛ. (Eise-  
nacher Gesangbuch Nr. 68) oder: „Gott versiegle nun das Wort  
in uns, das wir angehört, daß die Herzen fort und fort bleiben  
von dem Geist belehret, der uns durch das Wort erbaue, daß man  
dessen Früchte schaue.“)

P. Der Herr segne euch und behüte euch u. s. w. . . . . 21.  
den Frieden. Amen.

Zwischen Nr. 20 und 21 fallen die Proclamationen und  
weiteren Ankündigungen.

An den übrigen Sonntagen wird der Inhalt derjenigen  
Bestandtheile, welche nicht, wie z. B. das Glaubensbekenntniß, das  
Unser Vater, der Segen u. s. w., sich allzeit ganz gleich bleiben  
müssen, ein verschiedener je nach den verschiedenen Zeiten des Kir-  
chenjahrs, deren jede eine bestimmte auf die einzelnen Festtage be-  
zügliche Reihe von Sonntagen umfaßt, wie die Adventszeit,  
die Weihnachts- und Epiphaniens-, die Fasten- und  
Passionszeit, die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten,  
und die Trinitatiszeit. Das Gemeinsame, das jede dieser  
Gruppen hat, muß nothwendig, wenn die Idee des Kirchenjahrs  
nicht eine bloße Idee bleiben, sondern wirklich in's Leben treten  
soll, im Gottesdienst zum Ausdruck kommen, denn da dieß bereits  
durch die feststehenden Perikopen geschieht, welche mit einander den

Kern eines jeden sonntäglichen Hauptgottesdienstes bilden, so versteht es sich eigentlich von selbst, daß auch alle übrigen Bestandtheile damit in irgend welche Beziehung gesetzt werden. Dadurch wird zugleich eine Abwechslung möglich, die keine willkürliche, sondern eine geordnete ist und das gedankenlose Verfahren aufhebt, bei welchem der Geistliche von 5 oder 6 Gebetsformularen heute dieses, morgen jenes ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Zeit beliebig auswählt, weil diese Formulare sämmtlich so allgemein gehalten sind, daß sie auf jedweden Sonntag, mag er in die Advents- oder in die Passionszeit fallen, passen. Schon die Psalmodie oder das Eingangslied (Nr. 1) sollte nach der Kirchenzeit wechseln, auch bei dem Votum (Nr. 2) kann dieß geschehen; ingleichen dürfte das Sündenbekenntniß, wenn auch sein Inhalt der wesentliche bleiben muß, nach der Zeit wechseln; jedenfalls sollte Dieß geschehen bei der Gnadenversicherung (Nr. 4), weil die Gnade je nach den verschiedenen, das Kirchenjahr eintheilenden Heilsthatsachen in einem besondern, eigenthümlichen Lichte erscheint. Ebenso muß das Gebet vor dem Schriftlesen, die Collecte (Nr. 6), sich nach der Zeit richten und also wechseln, wenn sie auch nicht gerade für jeden Sonntag eine besondere, etwa auf die zu lesenden Schriftabschnitte bezügliche zu sein braucht. Ähnliches gilt hinsichtlich des Hauptliedes (Nr. 10). Denn wenn auch, wie natürlich, nicht während der ganzen Dauer einer kirchlichen Zeit immer dasselbe Lied gesungen werden kann und soll, so muß doch immer ein Lied, das in diese Zeit gehört, aus der dafür im Gesangbuch zusammengestellten Anzahl ausgewählt, und darf z. B. in der Adventszeit, so speciell auch das Thema der Predigt sein mag, kein Lied gesungen werden, welches etwa in die Rubrik: „Christliches Verhalten in Beziehung auf uns selbst“ gehört. Das Hauptgebet (Nr. 12) muß zwar, was die verschiedenen Bitten und Fürbitten betrifft, möglichst immer gleichen Inhalt haben; aber auch hier könnte im Eingang, wie an den Festtagen auf die Thatsache des Tages, so auf den Charakter der einzelnen kirchlichen Zeit Bezug genommen werden. Auf diese Weise würde der ermüdenden Monotonie ebenso wie der gedankenlos wechselnden Willkür in kirchlich geordneter Weise vorgebeugt werden.

In denjenigen Gemeinden, bei welchen den uralten Respon-

forien äußere oder innere Schwierigkeiten entgegentreten sollten, können dieselben auch mit kleinen Liederversen gleichen Inhalts vertauscht werden, wie z. B. statt des Gloria (Nr. 4) der Liedervers: Allein Gott in der Höh' sei Ehr' u. s. w., statt des Kyrie (Nr. 3) der Liedervers: Ach bleib mit deiner Gnade, oder: Ich armer Mensch, ich armer Sünder . . . Erbarme dich, erbarme dich, Gott, mein Erbarmen über mich! (Nr. 213, V. 1 unseres Gesangbuches); ebenso statt des Halleluja (Nr. 7) und des Gelobt seist du, Herr Jesu (Nr. 8).

## II. Erläuterung und Rechtfertigung der Entwürfe.

(Psalmengesang, Votum, Introitus, Gloria, Sündenbekenntniß und Gnadensversicherung, Salutation, Collecte, Schriftlesung, Glaubensbekenntniß, Hauptlied und Predigt, Allgemeines Kirchengebet, Litanei, Verbindung mit der Sacramentsfeier, Präfation sammt Heilig und Benedictus, Einsetzungsworte, Communioact und Distributionsformel, Dankgebet und Schluß. S. 206—245.)

### Dritter Abschnitt.

#### Die Nebengottesdienste.

I. Umfang und Eintheilung der Nebengottesdienste. II. Die einzelnen Nebengottesdienste. (Mit Uebergang der Begründung im Einzelnen folgen hier nur die Entwürfe für die Ordnung der Nebengottesdienste.)

#### 1. Die Katechisationen oder Christenlehren. (S. 263.)

Ein allgemeines Eingangslied, bestehend aus einem oder zwei 1. kleinen Versen, das von der ganzen Gemeinde gesungen wird.

Der Geistliche tritt vor den Altar und spricht:

P. Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

R. Amen.

P. Herr, heilige uns in deiner Wahrheit!

R. Denn dein Wort ist die Wahrheit!

(Oder: Herr, lehr uns thun nach deinem Wohlgefallen!

Dein guter Geist führ uns auf ebner Bahn!

Oder: Schaff in uns Gott ein reines Herz;

Und gib uns einen neuen gewissen Geist. 2c.)

2. P. Lasset uns beten:

Ewiger, allmächtiger Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi! Wir danken dir, daß du uns in deinem heiligen Worte ein Licht auf unserm Wege gegeben, und uns darin die Schätze der Weisheit und Erkenntniß aufgethan hast; hilf uns, daß wir unsere Herzen deinem heiligen Geiste öffnen, damit er uns erleuchte und die Kraft verleihe, in deiner Wahrheit zu wandeln; gib deinen Segen zu dem Unterricht, den wir empfangen sollen, und laß dein Wort Früchte des ewigen Lebens in uns hervorbringen durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland.

R. Amen.

3. P. Vernehmet, was geschrieben steht in . . . . (Schriftvorlesung.)

R. Gesang eines auf diesen Schriftabschnitt bezüglichen Liederverses, oder eines solchen, der den Dank für das göttliche Wort überhaupt ausdrückt.

4. Zwei Knaben treten vor den Altar einander gegenüber und sagen das für den jeweiligen Sonntag bestimmte Stück des Katechismus her, worauf die gesammte kinderlehrpflichtige Jugend antwortet:

Lobet den Herrn in seinem Heiligthum;

Alles, was Odem hat, lobe den Herrn, Halleluja!

5. Katechisation, unterbrochen durch Wechselgesang der Knaben und Mädchen, oder durch Gesang eines Liederverses von beiden zusammen.

P. Danket dem Herrn, denn er ist freundlich!

R. Und seine Güte währet ewiglich.

6. P. Lasset uns beten:

Barmherziger, ewiger Gott, lieber himmlischer Vater, wir bitten dich von Grund unsrer Herzen, du wollest uns Gnade geben, daß wir dich, der du allein wahrer Gott bist und den du gesandt hast, Jesum Christum, erkennen und der Same deines göttlichen Wortes in uns reichlich aufgehe; stehe uns bei, daß wir immer gehorsamer, demüthiger und frömmer werden; beschütze uns vor aller Gefahr Leibes und der Seele; erhalte uns in deiner Furcht, die aller Weisheit Anfang ist, und bewahre uns im rechten Glauben zum ewigen Leben durch deinen Sohn Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Unser Vater, der du bist im Himmel &c.

R. Amen (es kann auch die Doxologie: Denn dein ist das Reich u. s. w. von Allen zusammen gesprochen werden.)

Gesang eines Liederverses.

7.

P. Der Herr segne euch u. s. w.

R. Amen.

## 2. Die gottesdienstliche Schriftauslegung oder Bibelstunde. (S. 267.)

Die Einrichtung dieser Bibelstunden wird sehr einfach sein können. Das, was sie von den andern Gottesdiensten unterscheidet und ihr eigentlicher Zweck ist, muß auch als Hauptsache möglichst hervortreten, wogegen Gebet und Gesang nur auf das Nothwendige und Unentbehrliche zu beschränken sind; es gilt hier vor Allem der Belehrung und dem Wachsthum in der Erkenntniß; das Moment des Bekennens und der Anbetung darf zwar nicht fehlen, aber es hat eine untergeordnete, dienende Bedeutung; Gesang und Gebet müssen daher auch beide kurz sein, damit alle gegebene Zeit für den Hauptzweck möglichst verwendet werden kann; sie können den Anfang und Schluß bilden. Wie schon angedeutet, sind in diesen Gottesdiensten nicht frei gewählte Texte auszulegen, sondern ganze biblische Bücher der Reihe nach und in ihrem innern Zusammenhang. Was und wie viel etwa jährlich vorzunehmen ist, sollte kirchlich festgesetzt werden. Luther bestimmte für gewisse Tage in der Woche gewisse Bücher: für Mittwoch das Evangelium Mathäi, für Sonnabend das des Johannes, für Donnerstag und Freitag die apostolischen Briefe (S. 25 der Vorl.); besser scheint es zu sein, wenn jedes Buch erst ganz durchgenommen und dann mit einem andern begonnen wird. Das Eingangsvotum kann als Responsorium behandelt werden, und nach dem Gebet am Schluß mag die Gemeinde das Benedicamus (S. 22 der Vorl.) singen; statt des Schlußgesangs könnte auch eine Psalmodie mit dem kleinen Gloria (S. 16) gesungen werden. Ueberhaupt ist hierbei einige Freiheit zu lassen, wenn nur Das festgehalten wird, daß Gebet und Gesang mehr Nebensache sind und nicht auf Kosten des Hauptzweckes ausgedehnt werden.

## 3. Die Gebetsgottesdienste (Andachten). (S. 268.)

Das Unterscheidende dieser Gottesdienste den andern gegen-

über besteht, wie schon oben angedeutet, darin, daß sie die für alle Glieder der Gemeinde gleich nothwendige Andacht und Erbauung bezwecken, deßhalb die freie, individuelle (predigtartige) Thätigkeit des Geistlichen ausschließen, dagegen die möglichste Thätigkeit der Gemeinde in Anspruch nehmen und sich nur um das Wort Gottes, Gebet und Gesang bewegen. Dieser Zweck ist an und für sich ein sehr allgemeiner und unbestimmter, der auf sehr verschiedene Weise erreicht werden kann. Die Form und Einrichtung solcher Gottesdienste muß daher auch eine verschiedene sein, und wird durch den Gegenstand oder die Zeit und Veranlassung, auf die sich die Andacht beziehen soll, bedingt; sie kann eine sehr einfache, aber auch eine sehr zusammengesetzte, eine möglichst abgekürzte, aber auch möglichst erweiterte sein, nur Das ist stets dabei festzuhalten, daß keiner der drei für jedweden Gottesdienst unentbehrlichen Grundbestandtheile gänzlich fehlt. Jedenfalls liegt hier ein weites, bis jetzt noch äußerst wenig behautes Feld vor, dem alle Sorgfalt zuzuwenden im Interesse der Gemeinden wohl nothwendiger und erspriesslicher wäre, als das theologische Schulgezänke und konfessionelle Poltern. Es kann nicht erwartet werden, daß hier die so wichtige und umfangreiche Frage über die Einrichtung der Erbauungsgottesdienste ihre Erledigung finde, vielmehr müssen wir uns nur auf Andeutungen beschränken über die Zeit, wann sie zu halten, und über die Art und Weise, wie sie dieser Zeit gemäß einzurichten sind.

Diese Gottesdienste finden (nach Seite 268 — 272 der Vorl.) statt an Wochentagen, an Sonn- und Festtagen, früh Morgens oder Abends und bei besondern oder außergewöhnlichen Veranlassungen.

#### 4. Die Beicht- oder Vorbereitungsgottesdienste. (S. 274.)

Nach den bisher (S. 274—279 der Vorl.) aufgestellten allgemeinen und besondern Grundsätzen könnte der Beichtgottesdienst folgendermaßen eingerichtet werden:

- 1) Gesang eines Liederverses.
- 2) Collecte.
- 3) Schriftvorlesung (etwa einer der sieben Bußpsalmen oder Stellen, wie 1 Kor. 11, Joh. 6, Jes. 53 u. s. w.), worauf die Gemeinde mit einem Liederverses respondirt.

- 4) Falls es die Verhältnisse erfordern, eine freie Ermahnung zur Buße.
- 5) Vorbereitungsgefang (mit einem Vers) zur Beichte.
- 6) Die Beichte, nach vorausgegangener Aufforderung dazu, sowie zum Niederknien; an sie schließt sich unmittelbar das „Herr, erbarme dich“ oder der Gesang: Ich armer Mensch u. s. w. (Das Beichtformular ist ständig das oben vorgeschlagene, nämlich: „Ich armer Mensch bekenne mich Gott, meinem himmlischen Vater“ u. s. w.)
- 7) Die Absolution oder Gnadenverkündung, die mit den Worten (aus der preussischen Agende) geschehen mag: „Auf solch euer Bekenntniß verkündige ich Allen, die ihre Sünde herzlich bereuen und sich des Verdienstes Jesu Christi in wahren Glauben trösten, kraft meines Amtes, als ein berufener und verordneter Diener der Kirche die Gnade Gottes und die Vergebung eurer Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen“; hier ist ein Trost- und Vergebungsspruch beizufügen, worauf die Gemeinde respondirt mit dem kleinen Gloria: „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar in alle Ewigkeit. Amen.“ (Oder statt dessen den letzten Vers von: Jesus nimmt die Sünder an.)
- 8) Collecte mit dem Unser Vater.
- 9) Aufforderung zur Privatbeichte und Segen. Erstere ungefähr mit den Worten: „Sollten sich unter euch solche befinden, welche ein besonderes Anliegen haben und des geistlichen Rathes und Trostes bedürfen, so sind wir bereit, ihnen solchen vermöge unseres Amtes und nach unsern Kräften jedem Einzelnen zu gewähren.“

Der Zeit nach muß die öffentliche Beichte dem Tag der Sacramentsfeier, mit der sie auf's genaueste zusammenhängt, möglichst nahe gerückt, also Abends abgehalten werden, wie sie denn früher immer mit der Vesper verbunden war. Eine ungeeignete Zeit, als die jetzt vielfach gewöhnliche gleich nach Tisch, Nachmittags 2 Uhr, läßt sich gerade für diesen Gottesdienst kaum denken.

## 5. Die gottesdienstlichen Beerdigungen. (S. 281.)

Vom kirchlichen Standpunkt aus muß man lebhaft wünschen, es möge des Redens und Predigens an den Gräbern weniger sein, zum mindesten nicht in die Rede oder Predigt das Wesentliche und Hauptsächliche der gottesdienstlichen Beerdigung gesetzt werden. Ein förmliches Aufheben und Verbieten derselben, wie es von Seiten des erzbischöflichen Ordinariates geschehen, würde in unserer Kirche wohl auf große Schwierigkeiten stoßen, denn namentlich ist unser Landvolk so sehr an Leichenreden und Predigten gewöhnt, daß es eine Beerdigung, bei welcher eine förmliche Rede fehlt, kaum mehr für eine ehrliche und christliche hält; was der Pfarrer redet oder predigt, ist den Leuten ziemlich einerlei, wenn nur eine Rede gehalten wird; bewußt oder unbewußt betrachten sie die Rede wie eine Seligsprechung. So nöthig es ist, dieser verkehrten Auffassung entgegenzutreten, so muß doch sehr schonend verfahren werden. In größern Orten sollte es wenigstens nicht geboten sein, bei jedem Todesfall eine Rede zu halten, vielmehr nur auf Verlangen der Hinterbliebenen geschehen; in keinem Fall aber dürfen dabei äußere Rücksichten entscheiden oder gar das Halten und Nichthalten einer Rede sich darnach richten, ob und wie viel Gebühren bezahlt werden.

Statt die Rede zur Hauptsache und zum Kern der gottesdienstlichen Beerdigung zu machen, gebührt gerade hier dem objectiven liturgischen Element, dessen sie gegenwärtig fast gänzlich entbehrt, ein Uebergewicht. So waren auch die Beerdigungen in den ersten Zeiten der evangelischen Kirche angeordnet, und es ist nöthig, die Bestandtheile, welche später nach und nach von der Rede oder Predigt verdrängt wurden, wieder aufzunehmen. Dahin gehört vor Allem das Verkünden des göttlichen Wortes, welches alle alten Kirchenordnungen, die überhaupt Bestimmungen über die Beerdigung enthalten, vorschreiben; hier treffen Lutheraner und Reformirte nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in der Festsetzung des biblischen Abschnittes zusammen. Die gewöhnliche Lection war nämlich 1. Theff. 4. So z. B. nach der pommerschen Agende von 1563 und nach der württembergischen Kirchenordnung von 1536; ebenso die reformirte pfälzische von 1567. Andere nennen neben dieser Lection noch ähnliche Stellen. Die märkische von

1540 sagt: „eine oder mehr Lectiones ex Hiob oder Paulo de Resurrectione und dazwischen etliche Responsorien oder deutsche Gesänge“; die reformirten Herborner General-Synodalbeschlüsse von 1586 sagen: „lectiones capituli biblici, ut Joh. 12. 1. Cor. 15. 1. Thessal. 4. 5. Ezech. 37. Hiob 19. Psalm 39.“ Die Vorlesung eines Psalms verlangt auch die Magdeburger Kirchenordnung von 1724 und 1739. Mit Recht hat die preussische Agende diese Sitte wieder aufgenommen; sie nennt folgende Stellen: 1. Thess. 4, 13. 14. Joh. 11, 25. 26. Joh. 5, 28. 29. Hiob 14, 12. Ps. 39, 5 — 9. 1. Kor. 15, 54 — 57. Hebr. 9, 27. Dffb. 14, 19. Auch das „Reformirte Kirchenbuch“ von 1847 verlangt wieder „die Vorlesung von Ps. 39, Ps. 90 und 1. Kor. 15, 20 — 57“, worin es ganz der anglicanischen Liturgie folgt. Was in solcher Weise beide evangelische Kirchen von jeher gemeinsam angeordnet haben, sollte gerade am wenigsten beseitigt werden. Durch die von allem Belieben des Geistlichen wie der Leidtragenden unabhängig und für Alle ohne Unterschied gleich festgesetzte Verkündung des göttlichen Wortes erhält der Begräbnisfact das Gepräge der objectiven Kirchlichkeit, das er haben muß, wenn er eine „gottesdienstliche“ und nicht eine bloße Privatfeier sein soll. Hierzu muß aber ebenso nothwendig die thätige Theilnahme der Gemeinde kommen, d. h. dieselbe darf nicht stumm und schweigend zuhören; die Feier ist ja nicht um des Todten allein willen angeordnet, sondern auch um der Gemeinde willen, deren Glied er war, das sie jetzt verloren hat und das ihr zum Haupte vorausgegangen ist. Gerade hier am Grabe, im Angesicht des Todes und der Vergänglichkeit alles Irdischen, hat sie ihren Glauben und ihre Hoffnung zu bekennen und Gott zu danken, daß er ihr die Verheißung des ewigen Lebens in der Herrlichkeit gegeben hat, sie darf nicht stumm dastehen, wie solche, die keine Hoffnung haben und ohne Gott leben in dieser Welt. Daß die Schuljugend oder ein Chor ein Lied singt, ist recht gut, kann aber den Mangel der Gemeindegliederthätigkeit nicht ersetzen. Responsorien sind hier recht eigentlich an ihrer Stelle, denn in ihnen legt die Gemeinde ihr Bekenntniß selber ab; also, wie wir eben aus der märkischen Agende gehört haben: „Dazwischen (nämlich zwischen den einzelnen biblischen Stellen) etliche Responsorien oder deutsche Gesänge“, z. B.

P. Alles Fleisch ist wie Gras, R. und alle Herrlichkeit der Menschen wie des Grasses Blume! — P. Leben wir, so leben wir dem Herrn! R. Sterben wir, so sterben wir dem Herrn! — P. Lehre uns Herr bedenken, daß wir sterben müssen, R. auf daß wir klug werden! — P. Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen! R. Der Name des Herrn sei gelobet in Ewigkeit. — P. Tod, wo ist dein Stachel? Hölle, wo ist dein Sieg? R. Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch Jesum Christum, unsern Herrn! — Diese und ähnliche allbekannte Sprüche könnten auf die verschiedenen Bestandtheile des ganzen Actes vertheilt werden, an den Anfang, zwischen der Vorlesung oder nach ihr, bei der Einsetzung des Sarges, nach dem Schlußgebet vor dem Segen. — Wo der Gesang bei Beerdigungen noch üblich ist, sollte man ihn möglichst pflegen, wo er eingegangen ist, ihn wieder einzuführen suchen.

Außerdem dürfte auch eine alte, eben so einfache als ergreifende Sitte, welche die preussische Agende zuerst wieder aufgenommen hat, allgemein werden. Sobald nämlich der Sarg eingesenkt ist, wirft der Geistliche dreimal mit der Schaufel Erde auf den Sarg, indem er spricht: „Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden! Der Herr Jesus wird dich auferwecken am jüngsten Tage“. In Karlsruhe besteht noch das Werfen der Erde auf den Sarg, aber es wird meist nichts dazu gesprochen, und doch gibt gerade das Wort der Handlung erst ihre Bedeutung; symbolische Handlungen ohne alles Wort sind leere Ceremonien, von denen die evangelische Kirche nichts wissen will.

Weitere Einzelheiten bei der Beerdigung müssen der etwaigen Ortssitte zu bestimmen überlassen werden; es ist durchaus nicht nöthig, daß Alles bis in's Einzelste uniform gemacht wird, nur sollten die angegebenen Hauptgrundsätze beachtet und nicht verletzt werden. Die Gebete, welche unsere Agende für Beerdigungen enthält, könnten theilweise nicht nur kürzer, sondern auch evangelischkirchlicher sein; sie bedürfen jedenfalls einer Revision.

#### Bierter Abschnitt.

##### Die practische Ausführung.

#### I. Die Bedenken gegen die Ausführung. (S. 287—305.)

## II. Die Mittel und Wege der Ausführung.

1) Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung darf nicht mit Einem Mal auf dem Wege des Zwangs, sondern nur nach und nach auf dem Wege freier Zustimmung eingeführt werden.

Da der Cultus der Ausdruck der religiösen Ueberzeugung und somit die factische Religion ist, so pflegt das Volk ihn auch geradezu mit der Religion selbst zu identificiren; ein Eingriff in seinen Cultus erscheint ihm zugleich als ein Eingriff in seine Religion. So wenig aber diese, so wenig kann auch jener befohlen oder erzwungen werden. Wo man solches dennoch versucht hat, ist man immer auf entschiedenen Widerstand und Widerspruch gestossen, und die Folge war die, daß die Gemeinden desto beharrlicher, ja eigenstünlicher an Dem festhielten, woran sie einmal gewöhnt waren, so mangelhaft und verfehlt es auch sein mochte. In unserer Landeskirche steht zwar das liturgische Recht nicht lediglich dem Regiment der Kirche zu, vielmehr bedarf es zu allen Aenderungen im Cultus der Zustimmung der Kirche selbst, die durch die General-Synode vertreten wird. Sind Kirchenregiment und General-Synode über etwaige Aenderungen einig und haben ihre Vorschläge die höchste Sanction des Landesherrn und obersten Bischofs erhalten, so sind sie Kirchengesetze, denen, als rechtmäßig zu Stande gekommen, alle Gemeinden sich zu unterwerfen haben. Allein in Dingen, welche sein religiöses Leben und Gewissen, die Ausübung seiner Religion betreffen, unterscheidet das Volk im Allgemeinen nicht, ob Etwas von dem Kirchenregiment oder von der General-Synode oder von beiden ausgeht, es will sich darin Nichts dictiren und aufdringen lassen, und fragt nicht sehr viel darnach, ob der Befehl „verfassungsgemäß“ sei oder nicht. Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung, wie sie ist, durch ein Edict allen Gemeinden des Landes ohne Unterschied anbefehlen, hieße gerade so viel, als ihr das Todesurtheil sprechen. Gilt dieß schon im Allgemeinen und überall, so doch besonders noch hinsichtlich unserer Landeskirche, welche als unirt vormalß lutherische und vormalß reformirte Gemeinden in sich schließt. Letztere bestanden nur in der Pfalz; aber gerade da hatte sich nach und nach ein Cultus gebildet, der theils

in Folge der Aufklärungstendenzen, theils in Folge des Drucks von Seiten der katholischen Regierung und des dadurch hervorgerufenen Gegensatzes gegen Alles, was irgend katholisch schien, den Zwinglischen und Calvinischen Typus in der Negation noch überbot. Seit die Katholiken dort vor jedem Dorfe, in das sie sich unter dem Schutze der Regierung eingedrängt hatten, ein Crucifix aufpflanzten, ist jedes Bild des Gekreuzigten, ja jedes einfache Kreuz das Symbol des Katholicismus geworden, daher bis auf den heutigen Tag bei so Vielen eine unüberwindliche Abneigung dagegen. Der Concessionseifer erstreckte sich oft auf die äußerlichsten und untergeordnetsten Dinge. So würde es z. B. bei der Union im Jahr 1821 großen Widerspruch und Anstoß erregt haben, wenn man den Reformirten der Pfalz zugemuthet hätte, mit den Katholiken und Lutheranern „Vater Unser“ statt „unser Vater“ zu beten, obwohl Zwingli selbst in seinen liturgischen Formularen immer: „Vatter unser“ vorschreibt.<sup>1)</sup> Wilden zwar die vormals Reformirten gegenüber den vormals Lutheranern im Lande nur ein Drittheil, so darf doch diese Minderheit nicht ignorirt oder zurückgesetzt werden; ihnen ohne Weiteres eine Gottesdienstordnung, wie die vorgeschlagene, gegen ihren Willen octroyiren zu wollen, wäre ebenso thöricht als unrecht und gewalthätig. Auf der andern Seite aber kann der Majorität der Lutheraner eben so wenig zugemuthet werden, sich nach den Reformirten zu richten, sich von ihnen in Cultusachen dictiren zu lassen und auf Das, was sie mit gutem Fug und Recht wünschen können, zu verzichten; es wäre eine Annäherung und ein passiver Zwang, wenn man all Denen, welche zu den altchristlichen und ursprünglich reformatorischen Cultusformen zurückzukehren und das Entzogene wieder zu erhalten wünschen, dieß verjagen und sie zu puritanischen Ansichten nöthigen wollte.

Auf beiden Seiten läßt sich also auf dem Weg des Zwanges und der Nöthigung Nichts machen, vielmehr ist es eben so natürlich als nothwendig, eine gewisse Freiheit walten zu lassen und das strenge Uniformitätsprincip aufzugeben. Merkwürdigerweise wird letzteres bei uns oft gerade von

<sup>1)</sup> Daniel, Cod. lit. III, p. 42, 152.

solcher Seite her sehr geltend gemacht, wo man hinsichtlich des Bekenntnisses sehr laze Grundsätze aufstellt und möglichste Freiheit anspricht. So hat z. B. eine Diöcesan-Synode im Jahr 1853 den Antrag eines Mitgliedes, es möge gegen Geistliche, welche öffentlich in ihrem Amt das kirchliche Bekenntniß angreifen, eingeschritten werden, zurückgewiesen, dagegen einen andern Antrag auf strenges Gebundensein an die Formulare der Agende angenommen und in diesem Sinn die Vervollständigung der letztern durch ein Gebet bei Verbringung von Selbstmördern auf die Anatomie beantragt. Aber auch sonst wird bei uns mit großer Strenge auf Uniformität gehalten und jede kleine Abweichung von der bestehenden Agende als ein zu rügendes Vergehen betrachtet. So sehr auch eigenmächtige Aenderungen von Seiten einzelner Geistlichen Tadel verdienen, so ist doch eine Uniformität bis in's Einzelne das größte Hinderniß einer natürlichen und gesunden Entwicklung des Cultus, zumal nach bisherigen Grundsätzen auch das Kirchenregiment ohne Zustimmung der General-Synode, die oft 10 bis 12 Jahre lang nicht zusammentritt, nicht das Geringste in Cultus-sachen ändern, resp. zulassen kann. Eine solche mechanische und pedantische Uniformität entspricht auch keineswegs den reformatorischen Principien, die vielmehr eine fast allzugroße Freiheit gestatten, wie denn die Augsburgische Confession in dem schon mehrfach angeführten Artikel 7 sagt: „Es ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden; und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Cereimonien, von Menschen eingefest, gehalten werden.“ Damit ist auch die Apologie S. 318 zu vergleichen. Noch weniger Gewicht auf Uniformität legte die reformirte Kirche, die überhaupt alle „Cereimonien“ nicht nur für sehr gleichgültig, sondern selbst für schädlich hielt, freie Gebete einführte und theilweise sogar alle feststehende Gebete verwarf; sie ertrug bei gleichem Bekenntniß die verschiedenartigsten Cultformen, wie die Genfer Kirche und die anglikanische beweisen. Wie namentlich Luther in dieser Beziehung dachte, zeigt sein Schreiben an Buchholzer, der sich bei ihm über gewisse Zumuthungen seines Landesherrn in Cultus-sachen be-

ſchwert hatte: „Darauf iſt dieß mein Rath: Wenn Euch euer Herr, der Markgraf und Churfürſt will laſſen das Evangelium Chriſti lauter, klar und rein predigen ohne menſchlichen Zuſatz . . . und fallen laſſen die Anrufung der Heiligen . . . und die Sacramente in der Proceſſion nicht umtragen, und fallen laſſen die täglichen Meſſen der Todten und nicht laſſen weißen Waſſer, Salz und Kraut, und ſingen laſſen reine Reſponſoria und Geſänge lateiniſch und deutſch in circuitu oder Proceſſion, ſo gehet in Gottes Namen mit herum, und traget ein ſilbern oder golden Kreuz und Chorkappe oder Chorrock von Sammt, Seiden oder Leinwand; und hat euer Herr an Einer Chorkappe oder Chorrock nicht genug, die ihr anziehet, ſo ziehet deren drei an, wie Aaron der Hoheprieſter drei Röcke über einander anzog. . . . Haben auch Ihre Kurfürſtlichen Gnaden nicht genug an Einem circuitu oder Proceſſion, daß ihr umgeheth, klingt und ſingt, ſo gehet ſiebenmal mit herum, wie Joſua mit den Kindern Iſrael um Jericho giengen, machten ein Feldgeſchrei, blieſen mit Poſaunen. Und hat Euer Herr, der Markgraf, ja Luſt dazu, mögen Ihre Kurfürſtliche Gnaden vorherſpringen und tanzen, und Harfen, Pauken, Cymbeln und Schellen, wie David vor der Bundeslade that . . . bin ich damit ſehr wohl zufrieden, denn ſolche Dinge nehmen und geben dem Evangelium gar nichts. Doch daß nur nicht eine Noth zur Seligkeit und das Gewiſſen damit zu verbinden gemacht werde. Und könnt ich's mit dem Pabſt und Papiſten ſo weit bringen, wie wollt ich Gott danken und fröhlich ſein.“ Als Luther ſah, wie man bei den Reformirten da und dort in Cultfachen Gewalt gebrauchte, ſchrieb er: „Mit ſolchem Stürmen und Gewalt werdet ihr's nicht hinausführen, das werdet ihr ſehen. Und wo ihr alſo verharret und wolleth euch nicht lenken laſſen, ſo wiſſet, daß ich nicht will bei euch ſtehen; ich will's euch dürre abgeſagt haben. Die Liebe erforderte, daß du Mitleid mit den Schwachen haſt, biſt ſie auch im Glauben ſtärker werden. Alſo haben alle Apoſtel gethan. Summa Summarum: predigen will ich's, ſagen will ich's, ſchreiben will ich's, aber zwingen, dringen mit Gewalt will ich Niemand.“ Dieſe wahrhaft evangeliſchen Grundſätze dürfen durchaus nicht unbeachtet bleiben, ſie führen allein zu einem geſegneten Erfolg. Davon haben wir gerade in der reformirten Pfalz aus

neuester Zeit Beweise. Vor 30 Jahren hätte man den dortigen Gemeinden keine Kirchen mit Chören und Altären bauen, noch weniger ein Crucifix darin aufstellen oder gar gemalte Fenster anbringen dürfen, ohne auf den lebhaftesten Widerstand zu stoßen und gewärtig zu sein, daß die Fenster eingeschlagen worden wären. Jetzt hingegen haben bereits vormals rein reformirte Gemeinden sich all jenes nicht nur gefallen lassen, sondern auch freiwillig bedeutende Kosten aufgewendet, um gemalte Kirchensenster zu erhalten; sie freuen sich der ganzen Einrichtung und würden sie sich nicht mehr nehmen lassen; sie werden von andern Gemeinden darum beneidet. Ähnliche Erfahrung wird man hinsichtlich des Cultus machen, wenn man Freiheit bei der Annahme gestattet und nicht auf dem Wege des Zwanges vorgeht.

Allein immerhin kann diese Freiheit keine unbedingte und absolute sein, so daß in einer und derselben Landeskirche jede Gemeinde sich diese oder jene Cultformen wählen, bald zusetzen, bald weglassen dürfte. Denn, sagt die preussische Kirchenordnung von 1544: „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern ein Gott des Friedens. Und obwohl solche menschliche Ordnungen von menschlichen Ceremonien frei sind und unserer Seelen Seligkeit nicht daran gelegen, so ist's doch ungeschickt, ja auch dem einfältigen Volk ärgerlich, wenn man in solchen obgemeldten Ceremonien und Formen Zwiespaltigkeit fördert.“ Eine unbedingte Freiheit, also Willkür, widerspricht direct dem Wesen und der Natur des Gemeindegottesdienstes. Ist letzterer der Ausdruck des gemeinamen Glaubens und Bekenntnisses und eben darum auch das Band, welches jede einzelne Gemeinde wie sämtliche Gemeinden unter einander zu Einer Kirche verbindet, so kann er unmöglich in jeder Gemeinde ein anderer oder wohl gar ein relativ entgegengesetzter sein. Die Freiheit kann also nur in so weit angesprochen werden, als es sich nicht um principielle Verschiedenheit handelt, sondern nur um Einzelnes, Außerwesentliches, was nicht gerade absolut nothwendig von dem Begriff eines evangelischen Gemeindegottesdienstes gefordert wird. Für's erste kann daher nicht gestattet

1) Richter, Kirchenordnungen II, S. 65.

werden, daß in einer und derselben Kirche zwei von Grund aus verschiedene, oder wohl gar sich einander entgegengesetzte Culttypen bestehen. Wollte man etwas Derartiges frei geben, so würden sich diese beiden Culttypen nach und nach gesondert ausbilden und konsolidiren, die Folge davon wäre wahrlich nicht größere Einigkeit und Einheit, sondern Gegensatz und Trennung. Für's zweite kann die Freiheit nicht so weit gehen, daß auch das anerkannt Unrichtige und Mangelhafte beibehalten werden darf; treten in einem Cultus offenbare Unrichtigkeiten und Mängel zu Tage, die für das Gedeihen und Wachsthum der ganzen Kirche als hinderlich oder gar schädlich anerkannt werden, so ist es Pflicht, dieselben zu beseitigen und das Nachgeben hat dann seine Gränze; keine einzelne Gemeinde kann eine Freiheit für das Verkehrte und Mangelhafte ansprechen; sie muß sich der allgemeinen Anordnung der Kirche unterwerfen, nur darf man sie nicht durch Maßregeln äußerer Gewalt dazu bringen; will sie sich durchaus nicht unterwerfen, so bleibt ihr ja immerhin die Freiheit, sich von dem kirchlichen Verbände ganz loszusagen, was ihr Niemand wehren kann.

Wenden wir nun diese Grundsätze speciell auf unsere Verhältnisse an, so wird man am wenigsten daran denken können, jeder Gemeinde die Anordnung ihres Gottesdienstes frei zu überlassen und den Gebrauch jeder beliebigen Agende zu gestatten, soll nicht eine bodenlose Willkür eintreten, alle kirchliche Ordnung aufhören und, wie die Unions-Urkunde mit Recht sagt, unvermeidlich Verwirrung ganzer Gemeinden oder einzelner Glieder derselben entstehen. Da bereits eine Gottesdienstordnung besteht, die seit Jahren in allen Gemeinden des Landes eingeführt ist, so kann es sich nur um die Freiheit handeln, zwischen der bisherigen und der vorgeschlagenen, neuen Gottesdienstordnung wählen zu dürfen, so daß also jeder Gemeinde die Beibehaltung der bisherigen in ihrer ganzen Ausdehnung bis in's Einzelste oder die Annahme der neuen gestattet wäre. Man kann für diesen Modus anführen, daß gerade je mehr Freiheit in der Wahl gelassen und auch der Schein jeden Zwangs vermieden werde, die Gemeinden nur um so leichter sich für die neue Ordnung entschließen würden. Allein auf der andern Seite ist doch nicht zu übersehen, daß die Verschiedenheit zwischen beiden Ordnungen, wenn auch keine principielle, so doch

immer eine nicht unbedeutende ist und beide von verschiedenen Grundlagen ausgehen. Bestehen beide neben einander in ihrer ganzen Ausdehnung, so liegt die vorhin angedeutete Gefahr nahe, daß sich in unserer Landeskirche zwei verschiedene Culttypen bilden und eine „Zwiespaltigkeit“ entsteht, die mehr trennen und auflösen, als einigen und aufbauen würde. Wir können daher diesen Weg der Ausführung nicht anrathen, und zwar um so weniger, als sich in unserer ganzen Erörterung der Cultfrage gezeigt hat, daß die gegenwärtige Gottesdienstordnung unwidersprechliche Mängel hat und sogar offenbare Unrichtigkeiten enthält, die man, sobald sie einmal erkannt sind, nicht von Neuem sanctioniren und verewigen kann. Allein es bleibt noch ein anderer Weg übrig, bei welchem die Freiheit wie die Ordnung gewahrt werden kann. Dieser besteht in der allmählichen Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung. Die oben (S. 415 fg.) aufgestellten Entwürfe geben das Maximum, d. h. die umfassendste, reichhaltigste Form an, welche nur dann ausgeführt werden sollte, wenn eine Gemeinde sie geradezu verlangt. Da aber ihr ganzer Bau von der Art ist, daß unbeschadet ihres Princip's Einzelnes, mehr oder weniger Auserwesentliches nöthigenfalls wegbleiben kann, so wäre bei andern Gemeinden, welche jene ausgeführte Form noch nicht ertragen können, der Anfang mit einer abgekürzten, nur auf das absolut Nothwendige beschränkten Form, die sich zugleich möglichst an das bisher Bestandene anschließt, zu machen. Hiernach dürfte vorerst dem Maximum gegenüber ein Minimum festzustellen sein, welches sich zu jenem wie die einfache Skizze zur ausgeführten Zeichnung verhält, also mehr nur die Grundzüge umfaßt, jedoch eine Fortführung bis zum Maximum zuläßt; diese Fortführung aber wäre der freien Entwicklung zu überlassen, wobei dann namentlich von Seiten der Geistlichen jede Ueberstürzung und Uebereilung vermieden und mit Geduld, Takt und Klugheit verfahren werden müßte. Daraus ergibt sich von selbst, daß das Minimum kein willkürliches sein, d. h. aus dem Maximum nicht Dies und Jenes, was dem subjectiven Geschmack etwa mißfällt, weggelassen, oder Anderes, was schön und angenehm dünkt, beliebig herausgenommen werden darf; vielmehr muß bei der Feststellung des Minimums nach Grundsätzen verfahren werden. Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung geht von einfachen

Grund- und Hauptbestandtheilen aus, deren jeder wieder für sich in Unterabtheilungen zerfällt, die einen größeren oder geringeren Umfang haben und mehr oder weniger gegliedert sind. Am wenigsten dürfen also beim Minimum jene Grund- und Hauptbestandtheile fehlen. Dahin gehören aber: 1) Der Eingang, 2) die Verkündigung des Wortes, 3) der Gebetsact, 4) die Sacramentsfeier, welche letztere nur an Festtagen stattfinden muß. Der Eingang hat zu bestehen aus dem Sündenbekenntniß und der Gnadenversicherung, welche beiden ein kurzer Gesang allgemein gottesdienstlichen Inhalts vorausgeht. Dieß wird keinerlei Schwierigkeiten haben, da die Gemeinden sämmtlich bereits an ein „Vorlied“ und an ein Altargebet vor der Predigt gewöhnt sind, auch in einem oder dem andern Altargebet unserer Agende sich bereits Anklänge an das Sündenbekenntniß vorfinden. Das Kyrie nach dem Sündenbekenntniß und das Gloria nach der Gnadenversicherung können, wenn es sein muß, entweder mit entsprechenden kleinen Liederversen vertauscht oder selbst ganz weggelassen werden; im letztern Fall wäre jedoch immerhin durch den Gesang eines Liederverses der Eingang abzuschließen. Die Verkündigung des Wortes theilt sich in die gebundene, d. i. Schriftlesung am Altar, und in die freie, d. i. Predigt auf der Kanzel. Erstere hat bisher allerdings nicht bestanden, ist aber etwas durchaus Nothwendiges und gehört unerläßlich zum Minimum (s. oben S. 391); ihre Einführung kann und wird keinen Anstand haben, da ja bereits die Perikopen bei uns verlesen werden, und es sich eigentlich nur von einer Verlegung dieses Lesens von der Kanzel an den Altar handelt, überhaupt aber sich nicht denken läßt, daß eine christliche Gemeinde Widerspruch gegen die Vorlesung des göttlichen Wortes in der Kirche erheben sollte. Eben so wenig wird und kann Etwas dagegen erinnert werden, wenn die Schriftlesung mit einem ganz kurzen Gebet (Collecte) beginnt. Anders verhält es sich mit dem Lesen zweier aus den verschiedenen Haupttheilen der Schrift entnommenen und das Ganze derselben repräsentirenden Abschnitte und den auf jeden Abschnitt folgenden Responsorien. So sehr Beides in der Natur der Sache liegt, kann hier zur Noth eine Abkürzung stattfinden in der Weise, daß nur Ein Abschnitt für den Anfang gelesen wird und das darauf eintretende Respon-

forium entweder ganz wegfällt also gleich das Predigtlied folgt, oder ein kurzer Liedervers an seine Stelle tritt; dieser letztere sollte dann immer von der Art sein, daß er den Glauben an das gehörte Wort ausspricht, was namentlich dann der Fall sein müßte, wenn das Glaubensbekenntniß (Credo) wegfallen soll. Das Credo bildet freilich einen so wesentlichen Bestandtheil eines christlichen Gemeindecultus, daß es kaum entbehrt werden kann; sein Wegfall muß immerhin als das Aeußerste des Minimums betrachtet werden, an Festtagen darf es in keinem Fall fehlen. Bei der vom Predigtlied umschlossenen Predigt ist durchaus darauf zu halten, daß der Gesang nach ihr unmittelbar auf sie folgt und nichts Anderes dazwischen tritt. Der Gebetsact bleibt derselbe, wie bisher, nur ist das Formular ein anderes; er muß, wie das schon die General-Synode von 1843 verlangt hat, am Altar stattfinden, was keinerlei Schwierigkeit haben kann, da der Gemeinde dadurch weder irgend Etwas entzogen, noch etwas Weiteres zugemuthet wird, und die Verlegung an den Altar lediglich das Thun des Geistlichen betrifft, dessen Gewissen und Ueberzeugung sich unmöglich dagegen sträuben kann. Der Gesang eines Schlußverses vor dem Segen, z. B. Unsern Ausgang segne Gott u. s. w., läßt sich um so weniger beanstanden, als er bereits im bestehenden Gesangbuch vorgelesen ist. Die Sacramentsfeier endlich muß jedenfalls folgende Bestandtheile haben: a) Das Eingangsgebet, welches mit dem bereits in unserm Gesangbuch befindlichen Heilig, heilig u. s. w. schließt; b) die Einsetzungsworte sammt dem Unser Vater, worauf die Verkündigung des Todes Christi durch das Agnus Dei oder das Lied: O Lamm Gottes u. s. w. folgt; c) der Communionact, wie er bis jetzt stattgefunden, wobei Jedem das Knien freisteht; d) das Dankgebet, wie bisher, worauf ein Schlußgesang sammt dem Segen folgt.

Obwohl dieses Minimum sich leicht und ungezwungen an die bisherige Gottesdienstordnung anschließt, so erscheint es dennoch nothwendig, daß sich die Geistlichen diöcesenweise unter dem Vorßiz des Decans und unter Zuziehung von Kirchenältesten über die Ausführung zuvor berathen, damit das Verfahren ein möglichst gleichartiges werde. Noch viel mehr ist dieß aber nöthig, wenn von dem Minimum zum Maximum fortgeschritten werden soll und kann,

was mit großer Vorsicht und möglichster Einigung der zu einer Diöcese verbundenen Geistlichen und Gemeinden geschehen muß. Damit in dieser Beziehung einerseits Nichts übereilt, andererseits Nichts versäumt oder verfehlt wird, sollten die Diöcesen das Resultat ihrer Berathung und Verständigung der Kirchenbehörde, die für den Vollzug im Allgemeinen zu sorgen hat, zur Genehmigung vorlegen.

2) Zur Ausführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung ist ein richtiges Verständniß derselben und die Einsicht in ihr Wesen und ihren innern Zusammenhang eben so nothwendig als wirksam.

Bei der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung war es ein Hauptaugenmerk, sie aus einem Grundgedanken zu entwickeln, alles gedankenlose, atomistische Zusammenstellen und Aneinanderreihen zu vermeiden und sie zu einem stufenweise geordneten und organischen Ganzen zu machen. Sie soll und darf nicht zu einem bloß äußern Werk, zu einem Ceremoniendienst werden, der mechanisch abgemacht wird; sie muß vor Allem richtig verstanden und von einer richtigen Einsicht in die göttlich-menschlichen Verhältnisse begleitet werden, wenn sie eine „Anbetung im Geist und in der Wahrheit“ sein soll. Es genügt nicht, daß man den Gemeinden eine wenn auch noch so gute Gottesdienstordnung gibt, man muß sie ihnen auch verständlich machen und sie zu der Ueberzeugung und Einsicht bringen, daß ihnen wirklich etwas Gutes, Heilsames und Nützlichendes dargeboten und nichts Verkehrtes, Uneyangelisches zugemuthet wird. In dem Maas, als dieß der Fall ist, werden sie auch zustimmen und sich darüber freuen. Denn, wie ein neuerer Liturgiker über die reformatorische Gottesdienstordnung bemerkt, „Das ist gewiß, daß man diesen Gedankengang nur verstanden zu haben braucht, um sich für ihn in christlicher Freiheit und heiliger Liebe zu entscheiden.“ Daher rühret es auch, daß Alle, welche einmal auf dem liturgischen Gebiete sich etwas genauer umgesehen haben, so sehr für die ursprünglich christliche und reformatorische Gottesdienstordnung eingenommen sind und sie der modernen protestantischen weit hin vorziehen. Der reformatorische Cultus ist in seinem Princip, in seinen Haupt- und Grundbestandtheilen, in seinem fortschreitenden Gedankengang so einfach und klar, daß ihn auch der gemeine Mann, ja selbst ein in den Heilswahrheiten gehörig unterrichtetes

Kind verstehen und fassen kann; ja es hat an ihm und durch ihn das Volk eine factische Lehre in den christlichen Wahrheiten. So gut man das Volk jetzt in allen Schulen in der Naturlehre, Geographie und Naturgeschichte unterrichtet, sollte man es auch über seinen Gottesdienst und über diesen vor allem Andern gründlich belehren. „Freilich wird die Masse in der Gemeinde niemals sich begrifflich Rechenschaft zu geben vermögen, noch wird man ihr im feinsten Detail zum Verständniß bringen können, warum in einem ordentlich construirten Gottesdienst die Dinge gerade so auf einander folgen. Aber auch das unentwickelte Gemeindeglied empfängt einen Eindruck wie von der Ordnung so von der Unordnung; und nur ein solcher Cultus, der sich auf klaren, principiellen Grundlagen aufbaut, wird die Gemeinden in seine Kreise zu ziehen vermögen.“<sup>1)</sup> Um das Verständniß, so weit es für das Volk nöthig ist, zu fördern, dürfte man nur eine aus wenigen Blättern bestehende, einfache, volkstümlich gehaltene Schrift ausgehen lassen, dieselbe namentlich den Confirmanden in die Hände geben und den Geistlichen ihre Verbreitung empfehlen. — Ganz besonders aber thut es noth, daß die Geistlichen selbst sich auf dem Gebiete des Cultus mehr, als es bisher geschehen, umsehen. Von jener Zeit an, wo es gelungen war, mit dem reformatorischen Bekenntniß auch den reformatorischen Cultus mehr und mehr zu beseitigen und die Predigt möglichst zum *Fact totum* des Gottesdienstes zu machen, wußte man für den practischen Theologen fast nur noch von einem Studium der Homiletik, aber nichts mehr von einem Studium der Liturgik, denn das Object derselben war so gut wie verschwunden. Erst die neuere Zeit, die zum reformatorischen Bekenntniß wieder zurückgekehrt, hat auch die verschollene Liturgik wieder zum Gegenstand wissenschaftlichen Studiums gemacht. Daher rührt es denn auch, daß viele ältere Geistliche auf dem liturgischen Gebiete sich so fremd fühlen und gegen Aenderungen im Cultus eingenommen sind; sie haben keine Gelegenheit gehabt, die Geschichte des Cultus, der für die Geschichte der Glaubenslehre, der religiösen Sitte und Anschauung so höchst wichtig ist und von jeher so tief in das

<sup>1)</sup> Kliefoth, Gottesdienstordnung S. 226.

Leben des Volks eingegriffen hat, kennen zu lernen, geschweige sich mit seinen Principien und seinem innern Zusammenhang irgend zu befreunden. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Mangel an Kenntniß und Verständniß in Cultusfachen bei der evangelischen Geistlichkeit im Allgemeinen noch groß ist; denn nicht selten hört man von Solchen, welche in der Geschichte des Cultus ganz unwissend sind und kaum eine der altchristlichen oder reformatorischen Gottesdienstordnungen nur gelesen haben, dennoch darüber mit oberflächlichen Redensarten und Gemeinplätzen absprechen, und Dieß und Jenes, was nicht bloß altchristlich, sondern reformatorisch, ja streng reformirt ist, für „katholisch“ erklären oder Das als unprotestantisch verwerfen, was sowohl Zwingli als der alles Römische „plane ac funditus“ umstürzende Calvin angeordnet haben. Von solchen Männern sollte man erwarten dürfen, daß sie sich entweder des Urtheils enthielten oder sich zuvor genau instruirten. Den jüngern Geistlichen aber muß das Studium der Liturgik recht an's Herz gelegt werden; denn von den Pfarrern muß die Belehrung der Gemeinden über den Gottesdienst ausgehen, und es kann bei Lehrern kein Verständniß sich bilden, wenn es den Geistlichen selbst daran fehlt.

3) Die Ordnung des Hauptgottesdienstes darf nicht bloß in der Agende abgedruckt und in den Händen des Geistlichen sein, sondern sie muß sich in den Händen eines jeden Gemeindegliedes befinden.

Bei der jetzigen Form des Gottesdienstes, dem alle Responsorien und Wechselgesänge fehlen, hat man es für genügend erachtet, nur eine Sammlung von Gebetsformularen (Agende) zu veranstalten und sie dem Geistlichen in die Hände zu geben; ihm ist es dann überlassen, bald das eine, bald das andere von den 3, 4, 5 Nummern der Gebete für den einzelnen Fall auszuwählen und zu lesen. Die Gemeinde kennt diese Formulare nicht und kann sich auch dieselben nicht gehörig einprägen; denn theils sind sie zu lang und unbehaltbar, theils sind es ihrer zu viele, so daß sie vom bloßen Lesenhören kaum gelernt werden können. Und doch sollen es eigentlich Gebete der Gemeinde sein, die der Geistliche nur in ihrem Namen und als ihr Mund liest. Eine mangelhaftere, unangemessenere Einrichtung kann es kaum geben. Bei der

vorgeschlagenen Gottesdienstordnung kann aber dieselbe um so weniger beibehalten werden, als die responsorische Form unbedingt eine genaue, wörtliche Kenntniß Dessen, was die Gemeinde, und wann sie es zu singen oder zu sprechen hat, fordert. Die Gottesdienstordnung muß also nothwendig in die Hände der Gemeinde kommen, so gut wie die Lieder, welche sie zu singen hat; am einfachsten geschieht dieß dadurch, daß sie dem Gesangbuch beigegeben wird. Das ist auch so wenig etwas Neues, daß es vielmehr von der Reformation an 200 Jahre lang stattgefunden hat und erst dann abkam, als man den reformatorischen Cultus reducirte und destruirte und zugleich neue Gesangbücher machte. In den lutherischen Gesangbüchern befand sich immer die Gottesdienstordnung meist zugleich mit den Perikopen. Calvin hat die seinige, da es noch an einem Gesangbuch fehlte, vollständig (sogar mit dem Taufformular) dem Genferischen Katechismus als „appendix“ beigegeben; aber auch später noch geschah Dieß, namentlich als die Psalmen das Gesangbuch geworden waren. Daß auch die Zwingl'sche Kirchenordnung, die nach seinem Tod 1535 in Zürich eingeführt ward, nicht bloß für die Geistlichkeit bestimmt war, sieht man aus ihrer Vorrede, welche überschrieben ist: „Vorred an den Christlichen Läser.“ Noch jetzt ist in England das Common prayer book in den Händen eines jeden Kirchenmitgliedes und enthält die ganze Gottesdienstordnung wörtlich und vollständig. Darüber äußert sich Bunsen: „Das war ein großer und segensvoller Gedanke, dem christlichen Volke ein Buch in die Hand zu geben, welches die evangelischen Wahrheiten nicht in abstracten theologischen Formeln, sondern in der That der gemeinsamen Anbetung und Erbauung und gemeinverständlich aussprach, und so ein Kirchen- und Hausbuch werden konnte, wie es geworden ist. . . Keine Kirche der Christenheit hat diesen Gedanken bis jetzt gleich würdig und vollständig ausgeführt. Selbst die deutschen Kirchen, einschließlic der von Friedrich Wilhelm III. eingeführten Reform, haben bis jetzt nur Agenden und Kirchenordnungen hervorgebracht, Bücher für die Geistlichkeit und nur in deren Händen.“<sup>1)</sup> Ist einmal die Got-

<sup>1)</sup> Bunsen, Hippolytus II, S. 498.

tesdienstordnung ein Eigenthum Aller, so wird Dieß ihre Ausführung ungemein erleichtern und die Gemeinden werden eine solche Einrichtung mit Freude und Dank annehmen; die Gottesdienstordnung selbst wird sich dadurch erst recht in die Gemeinden einleben. Unser Gesangbuch könnte sehr leicht 100 bis 200 Lieder, die man ohnehin nicht singen kann und die auch gar nicht verdienen, gesungen zu werden, entbehren; dafür ließe sich die Gottesdienstordnung schon in so vollständiger Weise aufnehmen, wie es kaum nöthig wäre.

4) Der Ausführung muß eine practische Einübung vorausgehen, deren Anfang mit der Schuljugend und einem zu errichtenden Sing-Chor zu machen ist.

Wenn auch die ganze Gottesdienstordnung in den Händen der Gemeinden ist und jedes einzelne Mitglied daraus ersehen kann, wann der Geistliche zu sprechen und wann die Gemeinde durch Wort oder Gesang zu antworten hat, so wird doch das Antworten selbst Anfangs schwer halten. Nur das Wörtlein „Amen“ zu sprechen, das doch schon in den apostolischen Gemeinden üblich war und als die Zustimmung- und Zueignungs-Erklärung eben so natürlich als nothwendig ist, wird Viele da und dort große Ueberwindung kosten: so sehr sind unsere Gemeinden Dessen entwöhnt, was unerläßlich zu einem wahren Gemeindegottesdienst gehört und nur in der Zeit des päpstlichen Absolutismus nicht statthatte. Und doch hängt Alles gerade an dem selbstthätigen Mitwirken, an der fortwährenden Betheiligung der Gemeinde; die ganze vorgeschlagene Gottesdienstordnung steht und fällt damit; betheiligt sich die Gemeinde nicht fortwährend selbst, so bleibt Alles in statu quo; die schönsten und besten Gebetsformulare, welche nur der Geistliche liest, können diese Betheiligung nicht ersetzen; ohne sie kann unserm Cultus nicht geholfen werden, nur durch sie wird er die von so Vielen vermifste und gewünschte Abwechslung und Lebendigkeit erhalten und die beklagte Trockenheit und Nüchternheit verlieren. Deshalb ist auf alle Weise dahin zu wirken, daß sich die Gemeinden wieder mit dem Gedanken des Antwortens und wechselseitigen Verkehrs befreunden. Wenn ihnen freilich eben so thöricht als gewissenlos Geistliche das Gespenst vor Augen führen: „Man will

euch katholisch machen“, und schon das apostolische Wörtlein „Amen“ als katholisch verdächtigen; so werden sie noch viel weniger andere Responsorien sich gefallen lassen; wenn man ihnen aber erklärt, was dieses Wörtlein bedeutet, warum schon im alten Testamente vorgeschrieben wird: „Und alles Volk soll sagen Amen“, und daß es sich hier nicht sowohl um eine Pflicht, als um ein Recht der Gemeinde handle, so werden sich auch immerhin in jeder Gemeinde einige Vernünftige finden, welche der Belehrung Gehör schenken. Es ist nicht zu erwarten, daß, wenn den Gemeinden gesagt wird: bisher ist euch nur vorgebetet worden und ihr habt dabei nur zuhören und stillschweigen müssen, jetzt sollt ihr mitbeten, mit danken, mit loben und preisen, sollt ein euch entrissenes, unveräußerliches Recht wieder erhalten u. s. w., dann die Erwiderung erfolgt: Nein, wir wollen durchaus unbetheiligt bleiben, nicht mitreden und mitbeten, sondern nur stillschweigen und zuhören. — Da übrigens die meisten Responsorien und selbst öfter auch das Amen gesungen werden, so wird die Einübung um so weniger Schwierigkeiten haben. Denn „unser Volk ist im innersten Grunde seiner Seele gesangliebend und gesangmächtig. Wenn ein Orgelkastenmann in ein Dorf kommt und zwei Mal seine Lieder heruntersingt und dann sofort das halbe Dorf das Lied weiß, so sollten doch auch wir noch ein paar stehende Gesangweisen in die Gemeinden hineinbringen können.“<sup>1)</sup> Zur Zeit der Reformation konnte das Volk kaum lesen, geschweige nach Noten singen, und doch brachten es die Reformatoren dahin, daß die neuen Lieder und Weisen bald von allem Volk gesungen wurden, und zwar mit einer Freude und einem Eifer, daß die Reformation überhaupt ein wesentliches Förderungsmittel dadurch erhielt. Sollte sich das auf seine Volksbildung so stolze neunzehnte Jahrhundert von dem so wenig gebildeten Volk des sechszehnten beschämen lassen? Der Gesang hat seitdem so große Fortschritte gemacht, man singt selbst in den Volksschulen auf dem Lande nach Noten mehrstimmig; wie sollte denn die Einübung einiger Responsorien Schwierigkeiten ha-

<sup>1)</sup> Kliefoth a. a. D. S. 237.

ben? Was geschehen kann, wenn man ernstlich will und rechten Eifer hat, zeigt z. B. eine hessen-darmstädtische Gemeinde, die nicht nur eine Liturgie mit Responsorien hat, sondern auch unsere Kirchenlieder abwechselnd zwischen Chor und Gemeinde, Männer und Frauen singt und zwar mit großer Liebe und Freude. So singt z. B. von dem Schmoll'schen Liede: Halleluja, Jesus lebt, der Chor den ersten Vers, die Männer den zweiten, die Frauen den dritten, Alle zusammen die beiden letzten Verse. Das bekannte Osterlied Luthers wird so gesungen: Die Frauen: Erstanden ist der heil'ge Christ. Alle: Halleluja. Die Männer: Der ganzen Welt ein Tröster ist. Alle: Halleluja u. s. w. Kann so Etwas in Hessen geschehen, warum sollte wenigstens Aehnliches nicht auch in Baden zuweg gebracht werden? Stehen unsere Gemeinden so sehr gegen jene zurück? Wollen wir, ehe wir nur einen Anfang gemacht haben, schon sagen: Das geht nicht? Immerhin aber wird der Anfang in der Schule mit der Jugend gemacht werden müssen. Die Kinder werden ohnehin schon in der Schule daran gewöhnt, im Chor zu lesen und zu sprechen; man setze dies nur fort bis zur Confirmation und lasse sie auch dann nicht aus der Gewohnheit kommen; die Kinder singen gerne und lieben besonders Wechselgesänge; ihnen kann man daher mit wenig Mühe eine Liturgie einüben. Bereits hat man in vielen Schulen Versuche mit einer „Schulliturgie“ gemacht, die bald und gut eingeübt wurde und den Kindern Freude macht. Geht es aber einmal bei der Jugend und wird die Sache auch nach der Schulentlassung fort und fort gepflegt, so wird bald die ganze Gemeinde nachfolgen. Anfangs kann man daher die Responsorien von der Jugend singen lassen, jedoch mit dem bestimmten Ziel und Zweck vor Augen, daß nach und nach die ganze Gemeinde beigezogen wird. Die Errichtung von Sing-Chören kann gleichfalls sehr förderlich werden. Man hat diese schon im Jahr 1836 bei Einführung des gegenwärtigen Choralbuches den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen anempfohlen; sie sollen „aus den besten Schülern und Schülerinnen der Werk- und Sonntagsschulen und wo möglich auch aus besonders singfähigen erwachsenen Mitgliedern der Gemeinde“ bestehen; eine spätere Verordnung vom 21. März 1837 gab noch nähere, einzelne Bestimmungen.

gen.) Diese Anordnung hatte den erwünschten Erfolg, sie erleichterte die Einführung des Choralbuches sehr. An vielen Orten sind diese Sing-Chöre in Folge von allerlei Umständen wieder eingegangen; leider findet man sie am wenigsten da, wo die meisten Kräfte dazu vorhanden sind, in den größern Städten. Eine neue Anregung und Aufforderung wäre gewiß nicht vergeblich und würde den Gesang der liturgischen Stücke wesentlich erleichtern, insofern die Gemeinde an dem Sing-Chor einen Halt und eine Stütze hätte, Musiker, Cantoren und Schullehrer, die sich dafür bemühten, sollten zur Aufmunterung eine Remuneration aus Local- oder allgemeinen Kirchenmitteln erhalten. Bekommen die Schullehrer, welche etwas für die Landwirthschaft thun, besondere Preise von dem landwirthschaftlichen Verein, warum sollte die Kirche für den Gottesdienst und einen erhebenden Gesang Nichts ausgeben wollen?

Da hiernach eine glückliche Ausführung überhaupt vornehmlich von den Schullehrern und Geistlichen abhängt, so sollte darauf auch besonders in den Bildungsanstalten für beide möglichste Rücksicht genommen werden. Im Schullehrerseminar wären die künftigen Lehrer nicht allein mit dem innern Zusammenhang der Gottesdienstordnung bekannt zu machen, sondern auch pünktlich in die verschiedenen Gesänge und Gesangsweisen einzuführen, so daß sie ihrer vollkommen mächtig sind. Im Predigerseminar würde es sich mehr um eine wissenschaftliche Begründung und zugleich um Uebung im liturgischen Lesen, überhaupt um Aneignung des liturgischen Anstandes handeln. „Die Kunst, die heilige Schrift und die liturgischen Gebete und Formulare auf eine würdige Art vorzutragen, ist eine wahre Seltenheit in unsern evangelischen Kirchen. Selbst solche Geistliche, deren Predigten in Hinsicht des Vortrages und der Declamation und Action untadelhaft sind, verstehen oft nicht die schwere Kunst zu lesen.“<sup>2)</sup> Diesem Wunsch ist bereits insofern entsprochen, als kürzlich erst angeordnet wurde, daß die Liturgik als Wissenschaft vor dem Eintritt in's Seminar gehört

1) Rieger, Gesetz-Sammlung IV, S. 20, 24.

2) Augusti, Denkwürdigkeiten VI, S. 162.

werden müsse, im Seminar selbst aber practisch-liturgische Uebungen stattfinden sollen.

Werden alle die angegebenen Mittel und Wege genau beachtet, so ist an einem günstigen Erfolg nicht zu zweifeln. Das Hauptmittel aber ist und bleibt der gute Wille von Seiten der Geistlichkeit. Ohne ihn wird alles Uebrige vergeblich sein und die klarsten Gründe werden nichts helfen. Wo aber guter Wille vereinigt mit der nöthigen Geduld und Umsicht vorhanden ist, werden auch die Gemeinden nicht lange widerstehen, wie denn jetzt schon manche mit Freude und Dank eine neue Gottesdienstordnung aufnehmen werden. Sind dann einmal die Gemeinden an einen Gottesdienst gewöhnt, bei dem sie sich selbstthätig betheiligen und mitwirken können, so werden sie sich ihn um keinen Preis mehr nehmen lassen. 1)

## B. Commissionsbericht.

Hochwürdige Synode!

Die von Großh. Oberkirchenrath an die Synode gebrachte Vorlage, welche die Einführung einer neuen Gottesdienstordnung betrifft, ist Ihrer IV. Commission zur vorgängigen Berathung übergeben worden und nach reiflicher und gewissenhafter Prüfung derselben hat Ihre Commission die Ehre, hiermit Bericht über das Resultat ihrer Berathung zu erstatten.

Die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths gibt in der Einleitung den Beweggrund an, aus dem sie hervorgegangen ist. Dieser Beweggrund ist im Allgemeinen das in der ganzen ewan-

1) Diejenigen einzelnen Stellen der Vorlage, auf welche im Commissionsbericht oder in den Verhandlungen besonderer Bezug genommen ist, die aber in dem obigen Auszug nicht enthalten sind, werden am gehörigen Orte folgen.